GLASUL MINORITĂŢILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG VIII. OCTOMVRIE - DECEMBRIE / OCTOBRE - DECEMBRE / OKTOBER - DEZEMBER 1930. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER 10-12

Die politische, kulturelle und wirtschaftliche Lage der ungarischen Minderheit in der tschechoslowakischen Republik.

Die Lage der ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei, wie wir sie in grossen Umrissen schildern werden, ist durchaus unbefriedigend und steht nach wie vor in scharfem Gegensatze zu den Bestimmungen und dem Geiste des Minderheitenschutzvertrages. Die Zeiten der Agents provocateurs, der berüchtigten Propagandakanzlei mussten wohl im Laufe des vergangenen Jahrzehnts allmählich einer äusserlich mässigeren Behandlung weichen, doch der Geist der ersten Jahre ist auch heute nicht gebannt und wirkt in geänderter Form, aber im Wesen unverändert auch heute nach.

Obgleich die gewählten Vertreter der ungarischen Minderheit sich dem Staate gegenüber stets loyal benommen haben und keinem von ihnen irgendeine staatsfeindliche Handlung nachgewiesen werden konnte, obgleich die Massen der ungarischen Bevölkerung ihren staatsbürgerlichen Verpflichtungen, wie dies auch tschechische Minister wiederholt anerkennen mussten, zu jeder Zeit nachgekommen sind, werden sie in Prag dennoch als „Irredentisten" betrachtet und ihre Parteien, ihre Presse und alle ihre nationalen Lebensäusserungen der Staatsfeindlichkeit bezichtigt.

Die Bestimmungen des Minderheitenvertrages werden gegenüber der ungarischen Minderheit ebenso nicht eingehalten, wie die Gesetze und Verordnungen, die den Minderheiten Rechte

einräumen, und es muss hier nachdrücklich auf den Umstand hingewiesen werden, dass die Behandlung der ungarischen Minderheit eine bedeutend ungünstigere ist, als die der deutschen und Polen in den historischen Ländern und der Ruthenen in Karpathorussland. Diese Ungleichheit einerseits gegenüber dem Mehrheitsvolke, anderseits selbst gegenüber den übrigen – sonst ebenfalls hart bedrängten – Minderheiten muss die ungarische Minorität natürlich aufs tiefste verbittern.

Vom allgemein minderheitenpolitischen Standpunkt aus hat sich in der tschechoslowakischen Republik trotz der Teilnahme einiger Minderheitenparteien an der Regierung im vergangenen Jahrzehnt ebenfalls nichts geändert. Wie zur Zeit der allnationalen Koalition ein Antrag der Minderheitenparteien, dass das Parlament zum Studium des Minoritätenproblems eine Kommission einsetzen möge, ad acta gelegt wurde, so scheint einem ähnlichen Antrag der Minderheitenparteien vom 3. April 1930 ein gleiches Schicksal zu harren, obgleich der letztere auch von den Mitgliedern der Regierungsparteien unterfertigt wurde. Die Forderung der Nationalitäten nach der Kulturautonomie, die der ehemalige Schulminister Dr. Hodza wenigstens in Aussicht stellen zu müssen glaubte, wurde durch den derzeitigen Minister Dr. Dérer glattweg abgelehnt. Die Autonomie der Slowakei, für welche auch die ungarischen Parteien eintreten, wird ebenfalls verworfen und sogar die im Minderheitenvertrage verbriefte Autonomie Karpathorusslands besteht nur auf dem Papier, in der Praxis hingegen wird der Vertrag vollständig missachtet.

Die Volkszählung. Die tschechoslowakische Volkszählung 1921 stellte auf dem Gebiete der Republik 745.431 Staatsangehörige ungarischer Nationalität (5·57% aller Staatsangehörigen) fest, davon 637.183 (21·54%) in der Slowakei und 102.144 in Karpathorussland (17·03%), während im Jahre 1910 auf diesem Gebiete 1,071.578 Ungarn gezählt wurden.

Wie dies bereits mehrere objektive Wissenschafter (z. B. Hugo Hassinger und selbst Emanuel Radl, Professor an der tschechischen Universität in Prag) festgestellt haben, kann die tschechoslowakische Volkszählung nicht in allem als stichhältig anerkannt werden.

Im Jahre 1919 wurden in der Slowakei 811.228 Ungarn gezählt, im Jahre 1921 nur noch 637.183. Die tschechoslowaki-

sche Statistik widerspricht sich selbst. Ihre Unverlässlichkeit beweisen auch folgende als Beispiele angeführte Tatsachen:

In Losonc wurden die von Ungarn bewohnten Strassen Könyök- und Zöldfa-utca, wie auch die Rekottyai-Kolonie, in Beregszász die Kazinczystrasse und der Csákyhof nicht gezählt. In Dobóca bekannte sich bei der Volkszählung bloss eine einzige Person zur slowakischen Nationalität, worauf eine neue Zählung angeordnet wurde, die 114 Slowaken ergab. In Nagykeresztély wurden 194 und in Honuszovo 70 Personen gegen ihren Willen als Slowaken eingetragen usw.

Die Eintragungen erfolgten mit Bleistift und konnten deshalb leicht abgeändert werden. In unzähligen Fällen wurden die Gezählten verhindert, sich zu überzeugen, als Angehörige welcher Nationalität sie eingetragen wurden.

Das hier nur angedeutete Beweismaterial über die vielen Missbräuche bei der Volkszählung wurde mit zahlreichen Originalurkunden schon im Jahre 1921 dem statistischen Staatsamte vorgelegt, das aber nicht einmal eine Antwort erteilt hat.

Die Staatenlosigkeit. Art. 3 des Minderheitenvertrages von St. Germain verpflichtete die Tschechoslowakei, alle ehemaligen ungarischen Staatsangehörigen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages in einer ihrer Gemeinden heimatberechtigt waren, als ihre Staatsangehörigen anzuerkennen. Diese Bestimmung wurde durch Art. 62 des Vertrages von Trianon dahin abgeändert, dass die am 1. Jänner 1910 heimatberechtigten Personen als tschechoslowakische Staatsangehörige anerkannt werden müssen. Nach den allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen ist die Frage, wer am Stichtage heimatberechtigt war, selbstverständlich nach den damals gültigen ungarischen Gesetzen zu entscheiden. Das ungarische Gesetz XXII vom Jahre 1886 lässt aber keinen Zweifel übrig, dass das Heimatrecht nicht nur durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband, sondern auch stillschweigend, durch Ansiedlung oder ständigen Aufenthalt erworben werden konnte.[1] Im Gegensatze zu dem klaren Wortlaut des § 10 des Gesetzes und zu der ständigen ungarischen Judikatur fällte das oberste Verwaltungsgericht zu Prag am 6. Okt. 1923 die Entscheidung, dass auch in diesen Fällen eine ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband erforderlich sei.

[1] Über die Rechtslage vgl. die Völkerbundpetition: „La question de la nationalité et la minorité hongroise en Tchécoslovaquie". Genève 1925, S. 8 ff.

Durch diese Entscheidung haben unzählige Ungarn, die seit vielen Jahrzehnten in der Slowakei und Karpathorussland ansässig und tätig waren, oft sogar hier geboren und bis dahin selbst von den tschechoslowakischen Behörden als Staatsangehörige anerkannt wurden, ihre Staatsangehörigkeit von heute auf morgen verloren und sind „staatenlos" geworden. Obgleich alle Kenner des ungarischen Verwaltungsrechtes, unter ihnen auch der derzeitige tschechoslowakische Unterrichtsminister Dr. Dérer gegen die gesetzwidrige Entscheidung aufs entschiedenste Stellung genommen haben, wird sie auch heute noch als massgebend betrachtet.

Das Gesetz Nr. 152 vom Jahre 1926 (lex Dérer) hat das Problem der Staatsangehörigkeit nicht gelöst. Dieses Gesetz erteilte zwar den ehemaligen ungarischen Staatsangehörigen, die in einer Gemeinde der Slowakei oder Karpathorussland seit 1. Jänner 1906 gewohnt haben, allerdings mit wichtigen Ausnahmen, den Anspruch auf die Erteilung der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit. Doch auch in diesem Fall erwies sich die Macht der Bürokratie stärker als der Wille des Gesetzgebers. Das Innenministerium sabotiert das Gesetz förmlich und stellt Bedingungen, die im krassesten Gegensatz zu dem Wortlaut des Gesetzes stehen. Ehemaligen Offizieren und Gendarmen wird die Staatsangehörigkeit prinzipiell nicht erteilt, ebenso Personen, die am 1. Jänner 1906 noch nicht volljährig waren, das heisst nach der lex Dérer können die Staatsangehörigkeit nur Personen von über 48 Jahren erhalten! Die Erledigung der Gesuche wird unter den verschiedensten Vorwänden verzögert, wenn aber das Ministerium ganz ausnahmsweise das Gesuch günstig erledigt, wird für die Erteilung der Staatsangehörigkeit eine Gebühr eingehoben, die 10% des Vermögens oder dem Jahreseinkommen des Gesuchstellers entspricht.

Das Heer der Staatenlosen besteht auch heute noch aus mehreren Zehntausenden. Kein Ungar ist davor sicher, seiner Staatsangehörigkeit nicht auch verlustig zu werden, denn seit der Einführung der Staatsangehörigkeitslegitimationen fordern die Behörden den Nachweis, dass die Vorfahren des Gesuchstellers schon 1871 auf dem heutigen Staatsgebiete gewohnt haben. Demgegenüber wurde den tschechischen und slowakischen Reemigranten, wie auch den ukrainischen Einwanderern in Karpathorussland die Staatsangehörigkeit sofort zuerkannt.

Das in der Frage Staatsangehörigkeit herrschende Chaos wird zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Schädigung der ungarischen Minorität ausgewertet. Die Tatsache, dass drei ungarische Abgeordnete ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt wurden und aus ihrer Heimat auswandern mussten, beleuchtet am besten das politische Ziel der herrschenden Praxis.

Die Einteilung der Wahlkreise. In der revolutionären Nationalversammlung, die bis 1920 tagte, waren die Ungarn ebenso wie die Deutschen, Ruthenen und Polen überhaupt nicht vertreten und konnten folglich nicht den geringsten Einfluss auf die Ausgestaltung der Verfassung ausüben, die auf zentralistischen und minderheitenfeindlichen Grundsätzen aufgebaut ist und die politische Geltung der Minderheiten schon im vorhinein auf das Minimum beschränkt hat.

Zu diesem Zwecke wurden die Wahlkreise derart eingeteilt, dass die Ungarn im Parlament eine ihrer Zahl und Bedeutung entsprechende Vertretung unter keinen Umständen erhalten können. Denn während in den ungarisch-deutschen Wahlkreisen Kassa und Érsekujvár auf 51.521 bzw. 53.535 und in dem ungarisch-ruthenischen Wahlkreis Ungvár sogar auf 63.559 Einwohner ein Abgeordnetenmandat entfiel, wählten in den tschechischen Wahlkreisen Prag, Budweis und Pilsen 37.796, 44.041 bzw. 44.120 Einwohner einen Abgeordneten. Derselbe Unterschied bei den Senatswahlen: In Érsekujvár und Kassa haben 105.504 bzw. 143.007 Einwohner einen Senator, in Prag und Pilsen hingegen schon 73.949 bzw. 88.171. Die Wahlzahl (die zu einem Mandat notwendige Stimmenzahl) betrug bei den Wahlen in das Abgeordnetenhaus vom 27. Oktober 1929 im Wahlkreise Prag I 20.673, in Prag II 22.211, in Budweis 22.160, in den Wahlkreisen Érsekujvár, Kassa und Ungvár hingegen 28.982, 27.071 und 29.591 Stimmen. Bei den gleichzeitigen Senatswahlen war die Wahlzahl in Prag 37.689 und in Pilsen 40.931, in Érsekujvár hingegen 50.120 und in Ungvár 47.188.[2] Die ungarischen Parteien sind im Abgeordnetenhause deshalb nur durch neun Abgeordnete (2·7% aller Mandate) vertreten, während sie auf Grund der Zahl der ungarischen Bevölkerung mindestens 18 Vertreter haben müssten.

Das Problem der Selbstverwaltung. Der tschechoslowakische Staat trat vom ersten Tage seines Daseins als ein

[2] „Mitteilungen des statistischen Staatsamtes", Jahrg. X, Nr. , S. 123.

Gegner der Selbstverwaltung auf und wie er in den historischen Ländern die hergebrachte Länderverfassung aufgehoben hat, so wurden auch in der Slowakei die gewählten Vertretungen der Komitate aufgelöst und die Verwaltung den ernannten Župánen (ausschliesslich zentralistisch gesinnten Slowaken) übertragen. Das Gesetz 126/1920 teilte die Slowakei in sechs Gaue ein, an deren Spitze die vom Innenminister in Prag ernannten Župáne (ausschliesslich Slowaken) standen, denen die Bezirksämter untergeordnet waren. Das Organ der sehr schmal bedachten Selbstverwaltung (die Erörterung politischer Fragen wurde überhaupt nicht zugelassen) war die Gauvertretung. Während aber die letztere in den historischen Ländern nach den Bestimmungen des Gesetzes bloss aus gewählten Mitgliedern hätte bestehen sollen, wurde in bezug auf die Slowakei die Regierung ermächtigt, ein Viertel der Mitglieder zu ernennen und ausserdem wurden noch 5 Beamte des Gauamtes mit dem Stimmrecht ausgestattet. Da die Zahl der gewählten Mitglieder in den einzelnen Gauen 30 bis 31 betrug, verfügte die Regierung schon im vorhinein über 15 sichere Stimmen, das heisst es mussten nur noch 7 bis 8 ihrer Anhänger gewählt werden, um der Regierung die Mehrheit zu sichern. Nach den Gauwahlen am 1. Oktober 1923, bei welchen die slowakisch-ungarisch-deutsche Opposition einen glänzenden Sieg errungen hat, ernannte die Regierung für jede Gauvertretung die gesetzlich bestimmte Zahl von Vertretern, unter denen sich aber kein einziger Ungar oder Deutscher befand.

Nachdem das Gausystem sich in der Slowakei, die als Versuchskaninchen benützt wurde, nicht bewährt hat, wurde 1927 das Ländersystem eingeführt (Böhmen, Mähren-Schlesien, Slowakei und Karpathorussland). Das neue Gesetz ist auf denselben Grundsätzen aufgebaut wie das frühere Gaugesetz und die neuen Landesvertretungen üben im grossen und ganzen die Funktionen der alten Gaue aus. Keine politische Frage darf in ihnen erörtert werden und die Regierung ernennt ein Drittel (nicht wie bisher ein Viertel) aller Landesvertreter. Eine weitere Einschränkung der Selbstverwaltung ist die, dass die Regierung jetzt auch in die bisher aus gewählten Mitgliedern bestandenen Bezirksvertretungen die Hälfte aller Mitglieder zu ernennen berechtigt ist. Nach den Landeswahlen 1928 wurden in die Landesvertretungen der Slowakei und Karpathorusslands 20 bzw.

4 Mitglieder ernannt, doch kein einziger Ungar befand sich unter denselben.

Auch im kommunalen Leben hat die Selbstverwaltung empfindliche Einschränkungen erlitten. Der früher von der Gemeindevertretung gewählte Notär, das fachkundige Organ der kommunalen Verwaltung, wird heute von der Regierung ernannt. Die „Städte mit geregeltem Magistrat", die früher unmittelbar dem Komitat untergeordnet waren, wurden zu Gemeinden degradiert, dem tschechischen oder slowakischen Bezirkshauptmann untergeordnet und verloren dadurch einen grossen Teil ihrer bisherigen autonomen Rechte.

Die Beamtenfrage. In dem Masse, wie die Selbstverwaltung eingeschränkt wurde, wuchs die Macht der Bürokratie. Der grösste Teil der ungarischen Beamten wurde unter den verschiedensten Vorwänden entlassen und ihre Zahl verminderte sich von Jahr zu Jahr. Die amtliche Statistik gibt uns aus leicht erklärlichen Gründen keinen Aufschluss über die Nationalität der derzeit angestellten Staatsbeamten. Eine in ungarischer Sprache herausgegebene tschechische Propagandaschrift [3] gibt zu, dass schon im Jahre 1920 im Ressort des Innenministers bloss 153, im Finanzwesen bloss 314, bei der Post bloss 410 ungarische Beamte angestellt waren. Wenn wir diese Zahl mit einer Zusammenstellung von 1923 vergleichen, die in der Verwaltung insgesamt 30.563, im Finanzwesen 20.599, bei der Post 37.128 Beamte ausweist, ergibt sich in den betreffenden Verwaltungszweigen für das Ungartum ein Prozentsatz von 0·4 %, 1·4 % und 0·4 %, während seine Verhältniszahl auch nach der amtlichen Statistik 5·57 % der Bevölkerung des Staates beträgt. Nach einer amtlichen Zusammenstellung vom Jahre 1924 waren in dem Postwesen der Slowakei nur mehr 153 ungarische Postbeamte und 2769 ungarische Eisenbahner angestellt, während die Zahl aller Postler und Eisenbahner des ehemaligen ungarischen Gebietes nicht weniger als 6251 bzw. 35.537 betragen hat. Wenn wir berücksichtigen, dass seit 1924 die Zahl der ungarischen Beamten sich beträchtlich verminderte und dass im auswärtigen Dienste, beim staatlichen Bodenamte, bei der sozialen Fürsorge und in anderen Ressorts Ungarn nur vereinzelt an-

[3] Dr. Erdélyi Jenő: „1918—1928. A magyarság az utódállamokban és Magyarországon". Bratislawa 1928. S. 80.

gestellt sind, glauben wir nicht fehlzugreifen, wenn wir den Prozentsatz der ungarischen Beamten auf höchstens 1 % aller Staatsbeamten schätzen.

Das Schicksal der ungarischen Pensionisten ist besonders traurig. Die vor 28. Oktober 1918 in Ruhestand getretenen Pensionisten bekommen eine Pension nach den damals gültigen Gesetzen, die aber nicht valorisiert, sondern in tschechischer Währung, das heisst zu einem Siebentel des Wertes ausgezahlt wird. Jene Pensionisten, deren Staatszugehörigkeit nicht anerkannt wird, und ihre Zahl ist bei der Ungelöstheit des Staatsangehörigkeitsproblems eine überaus grosse, erhalten bloss 60 % der üblichen Bezüge. Die Witwen und Waisen bekommen wiederum nur einen Teil dieser Pension. Es sind uns viele Fälle bekannt, wo pensionierten Lehrerinnen oder Lehrerwitwen eine monatliche Pension von 14·80 bis 58 Kč (2 1/2 bis 10 Schweizer Franken) ausgezahlt wird. Die entlassenen Beamten bekommen gar nichts. Diese unbarmherzige Behandlung führte zum Ruin des ungarischen Mittelstandes und nicht nur einer der unglücklichen Pensionisten oder entlassenen Beamten flüchtete in den Tod. Nach unzähligen Interventionen der ungarischen Parlamentarier und nach einer nimmermüden Kampagne der Presse, entschloss sich die Regierung 1930 endlich, die Ruhebezüge der Altpensionisten zu regeln, doch kommen vorläufig nur diejenigen an die Reihe, die 1865 geboren wurden und deren Staatsbürgerschaft anerkannt wird.

Die Sprachenfrage. Die bisher geschilderten Tatsachen widersprechen dem in Art. 7, Abs. 1, und Art. 8, Abs. 1, des Minderheitenvertrages verbrieften Prinzip der bürgerlichen Gleichberechtigung. Die Massnahmen auf dem Gebiete der Sprachenfrage widersprechen dem Art. 7, Abs. 3 bis 4, des Vertrages, wo die sprachlichen Rechte der Minderheiten zunächst im privaten, dann im öffentlichen Leben gewährleistet sind.

Die Durchführung des Sprachengesetzes ist ein Schulbeispiel, wie man Gesetze umgeht. Nach § 2 des Sprachengesetzes sollten in den Bezirken, wo das Ungartum 20 % der Staatsangehörigen ausmacht, die ungarischen Eingaben von den Gerichten und Verwaltungsbehörden angenommen und in dieser Sprache erledigt werden. Um dies, wo nur irgend möglich, zu verhindern, wurden die Gerichtsbezirke derart eingeteilt, dass das Siedlungsgebiet der ungarischen Minderheit

absichtlich zersplittert wurde. Ein Beispiel: Der Gerichtsbezirk Pozsony beherbergte nach der Volkszählung 1921 unter 130.851 Staatsangehörigen 26.567 Ungarn, das heisst die ungarische Minderheit bildete selbst nach der amtlichen Feststellung 20.3 % der Bevölkerung und hatte folglich einen Anspruch auf die Sprachenrechte. Das Justizministerium stellte nun durch den Erlass 456/1921 die Grenzen des Gerichtssprengels derart fest, dass 16 rein ungarische Gemeinden des Bezirkes Pozsony dem benachbarten Bezirk Galánta, mehrere slowakische Gemeinden des Bezirkes Stomfa aber dem Bezirke Pozsony angegliedert wurden. Auf diese Weise erreichte man, dass der Bezirk Pozsony jetzt bloss eine 17.6 %-ige ungarische Minderheit aufweist, worauf ihr die Sprachenrechte entzogen wurden.

Durch die Regierungsverordnung 55/1926 wurde dieselbe Methode in einem noch viel grösseren Mass angewendet. Durch Zuteilung entfernter slowakischer und Abtrennung naher ungarischer Gemeinden wurde die ungarische Minderheit des Bezirkes Kassa von 20·34 % auf 19·03 %, des Bezirkes Nyitra von 21·71 % auf 12·93 % und des Bezirkes Rimaszombat von 20·90 % auf 19·01 % herabgedrückt und die Ungarn dieser alten ungarischen Städte und ihrer Umgebung haben ihre Sprachenrechte verloren. Diese Umgehung des Gesetzes muss um so schärfer verurteilt werden, weil dadurch die 20.731 Ungarn in Pozsony und die 11.206 Ungarn in Kassa keine Sprachenrechte geniessen. Auf Grund der amtlichen Statistik wurde errechnet, dass 124.632 Ungarn in der Slowakei und Karpathorussland überhaupt keine Sprachenrechte haben.

Die Sprachenverordnung bezieht sich übrigens nur auf einen Teil der Verwaltungsressorts, während der andere (Ministerpräsidium, Äusseres, Unterricht, Nationale Verteidigung, Unifizierung, Post, Eisenbahn, Soziale Fürsorge und Bodenamt) durch die Verordnung nicht gebunden ist. Das Eisenbahn- und das Postministerium stellen sich auf den Standpunkt, dass die Post und Eisenbahn als Handels- bzw. Verkehrsanstalten des Staates dem Sprachengesetze nicht unterstehen, welcher Standpunkt § 1 des Sprachengesetzes widerspricht. Auf diesem Gebiete herrscht übrigens eine vollständige Anarchie. Während die Eisenbahnstationen in den historischen Ländern in allen Bezirken, wo eine 20 %-ige deutsche oder polnische Minorität lebt, überall auch mit Aufschriften in diesen Sprachen versehen sind, finden wir

an den Stationen der rein ungarischen Gegenden nur ganz ausnahmsweise ungarische Aufschriften.

Aber auch in den Gerichten wird das Sprachengesetz nicht eingehalten. Die Staatsanwälte reichen ihre Anklageschriften auch in den Bezirken mit qualifizierter ungarischer Minderheit zumeist nur in der Staatssprache ein und halten ihre Plädoyers in dieser Sprache. Die Erkenntnisse und Beschlüsse der Gerichte werden gegen das Gesetz auch ungarischen Parteien sehr oft nur in der Staatssprache zugestellt. Bei den Gerichtshöfen, deren Wirkungskreis sich auf Bezirke mit qualifizierter ungarischer Mehrheit erstreckt, gibt es nur hie und da Senate, in denen alle Richter die ungarische Sprache verstehen. Die militärischen Gerichte missachten das Sprachengesetz gänzlich. Die Judikatur des Obersten Gerichtes anerkennt gegen § 2 des Sprachengesetzes die sprachlichen Rechte der Ungarn fremder Staatsbürgerschaft oder der Staatenlosen nicht. Die Verwaltungsbehörden aber geben ihre Zuschriften und Kundmachungen nur in den seltensten Fällen in ungarischer Sprache heraus. Auch die Vorschriften über die Bezeichnung der Gerichte und Behörden werden nicht eingehalten.

Sehr wenig Rücksicht nahm auf die berechtigten Interessen der Ungarn auch die Verordnung, mit welcher der Sprachengebrauch in den Landesvertretungen geregelt wurde. Die ungarischen Mitglieder der Landesvertretung dürfen nur dann in ihrer Sprache reden, wenn *a)* die Angelegenheit eines Bezirkes mit qualifizierter ungarischer Minderheit behandelt wird oder *b)* wenn im betreffenden Lande mindestens 20% Ungarn leben. Diese Bestimmung bedeutet so viel, dass die ungarischen Vertreter im karpathorussländischen Landtage de lege nicht ungarisch sprechen dürfen, wenn sie eine allgemeine Frage behandeln.

Die Behauptung der amtlichen Propaganda, dass für 435.426 Ungarn in 13 Gerichtsbezirken das einsprachige ungarische Regime und für weitere 232.254 Ungarn das ungarisch-slowakische Regime gelte[4], muss aufs entschiedenste in Abrede gestellt werden. Auf Grund Art. 37 bis 39 der Sprachenverordnung wären zwar die Gerichte und Verwaltungsbehörden berechtigt, in Bezirken, wo die Ungarn mindestens zwei Drittel der Bevölkerung

[4] Ph. Dr. Boh. Horák: „Die Tschechoslowakische Republik. Jahrbuch 1928". S. 70.

bilden, mit den ungarischen Parteien in ihrer Sprache zu verkehren und ihre Erkenntnisse, Beschlüsse usw. nur in dieser Sprache herauszugeben, doch wird diese Bestimmung in keinem einzigen Bezirke durchgeführt. Im Gegenteil: selbst in diesen Bezirken kommt es sehr oft vor, dass die Gerichte und Behörden die ungarischen Eingaben nur in tschechischer oder slowakischer Sprache erledigen.

Das Schulwesen. Bei der Beurteilung der Schulpolitik darf nicht vergessen werden, dass nach Art. 9, Abs. 1, des Minderheitenvertrages die Tschechoslowakei für die Minderheiten nicht bloss Volksschulen zu errichten hat, sondern auch eine genügende Zahl anderer Schulen. Eine kurze Betrachtung des Schulwesens in der Slowakei und Karpathorussland genügt, um zu beweisen, dass der Staat nicht nur dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, sondern auch Art. 8 und Art. 9, Abs. 2, des Vertrages ständig verletzt.

1. Am 31. Oktober 1928 gab es in der Tschechoslowakei[5] 14.484 Volksschulen, davon 3700 in der Slowakei und 658 in Karpathorussland. Volksschulen mit ungarischer Unterrichtssprache waren in der Slowakei 689 (34 gemischtsprachige Schulen nicht mit eingerechnet), das heisst 18·6% aller Volksschulen, während der Prozentsatz der ungarischen Minderheit 21·54 beträgt. Es ergibt sich daher auch auf Grund der tschechoslowakischen Volkszählung ein Manko von 98 ungarischen Schulen. In Karpathorussland wurden 102 rein ungarische Schulen gezählt, das heisst 15·5% aller Schulen, während der Prozentsatz der Ungarn 17·03% beträgt. Auch hier ergibt sich ein Manko von 11 ungarischen Schulen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die jüdische Bevölkerung Karpathorusslands, zu der sich 79.483 Staatsangehörige (13·39% der Gesamtbevölkerung) bekannten, zumeist ungarischer Muttersprache ist, woraus folgt, dass der tatsächliche Bedarf an ungarischen Schulen ein noch viel grösserer ist. Sehr bezeichnend ist auch der Umstand, dass die Zahl der tschechischen Schulen 121 beträgt (18·05%), obgleich 1921 nur 19.737 (3·29%) Tschechen und Slowaken in Karpathorussland gezählt wurden.

Ausserdem muss noch berücksichtigt werden, dass nur ein geringer Teil der ungarischen Schulen vom Staate erhalten wird.

[5] Die folgenden Daten sind den „Mitteilungen des statistischen Staatsamtes" entnommen. Jahrg. X, Nr. 145—149, S. 1186—1188.

Die überwiegende Mehrheit dieser Schulen hat kommunalen, konfessionellen oder privaten Charakter; der Staat trägt bei solchen Lehranstalten nur zur Ergänzung des Gehaltes der Lehrer bei. Von den 689 ungarischen Schulen der Slowakei werden nur 59 (8·5%) vom Staat erhalten, während von den 2773 slowakischen Schulen 950 Anstalten, das heisst 34·3%, vom Staat erhalten werden. Den ungarischen Volksschulen gibt folglich der Staat bedeutend weniger als den slowakischen.

Das für das Minderheitsschulwesen massgebende Gesetz 189/1919 wird in der Slowakei und Karpathorussland nicht durchgeführt. Nach diesem Gesetz soll in jeder Gemeinde, wo mindestens 40 einer Minderheit angehörige schulpflichtige Kinder vorhanden sind, für dieselben eine Schule errichtet werden. Während die deutsche und polnische Minderheit in den historischen Ländern auf Grund dieses Gesetzes behandelt wird, herrscht in der Slowakei die Willkür der Schulbehörden. Das ungarische Schulwesen wird von Jahr zu Jahr nicht aus-, sondern abgebaut. Im Schuljahre 1921/22 gab es noch 845 ungarische Volksschulen, im Schuljahre 1928/29 nur mehr 791. Dieser erhebliche Rückschritt muss die ungarische Minderheit hinsichtlich der Zukunft mit den grössten Sorgen erfüllen.

Hier sei noch bemerkt, dass unter den 130 Kindergärten in der Slowakei nur 23 (17·6%) ungarisch sind, von welchen der Staat bloss 3 erhält. Von den 160 heilpädagogischen Schulen im ganzen Staatsgebiete wird nur in 2 Schulen (1·2%) ungarischer Unterricht erteilt.

2. Die Lage des ungarischen Bürgerschulwesens beleuchten folgende Zahlen: Die Zahl aller Schulen beträgt 1789, davon 134 in der Slowakei und 16 in Karpathorussland. In der Slowakei sind 13 ungarische Anstalten (9·7%) vorhanden, auf Grund seiner Zahl hätte das Ungartum auf 29 Anspruch. In Karpathorussland gibt es überhaupt keine rein ungarischen Bürgerschulen, obgleich die ungarische Minderheit mindestens auf 3 ungarische Schulen Anspruch hätte. Noch schlechter ist der Prozentsatz der Klassen und Lehrkräfte. Von 399 1. bis 3. Bürgerschulklassen der Slowakei sind bloss 37 (9·2%) ungarisch; es ergibt sich ein Manko von 49 Klassen. Eine 4. (ergänzende) Klasse gibt es an 80 Schulen, davon nur 2 an ungarischen Schulen; es ergibt sich ein Manko von 19 solchen Klassen. Von 808 Bürgerschullehrern unterrichteten bloss 58 (7·3%) an ungarischen Anstalten und bloss

3 (2·3 %) ungarische Schulen wurden vom Staat erhalten, während zur gleichen Zeit 96 (89·7 %) der slowakischen Bürgerschulen vom Staat erhalten wurden.

Das Gesetz Nr. 189/1919, nach welchem in den Gemeinden, wo die Volksschule mindestens 400 Schulkinder der Minderheit besuchten, für dieselbe eine Bürgerschule errichtet werden soll, wird auch im Bürgerschulwesen nicht durchgeführt. Sogar in Gemeinden wie Érsekujvár und Guta, deren Volksschulen mehr als 1000 ungarische Kinder besuchen, sorgt der Staat für keine ungarische Bürgerschule.

3. Von den 61 staatlichen Lehrerbildungsanstalten der Republik dient nur eine einzige (1·6 %) der ungarischen Minderheit. Ausserdem erhält der Orden der Ursuliterinnen in Pozsony eine Lehrerinnenbildungsanstalt, in welche aber jährlich bloss 25 Zöglinge aufgenommen werden dürfen. Der Lehrermangel ist deshalb schon derzeit ein erschreckender. In Karpathorussland z. B. werden an den ungarischen Schulen Ruthenen, die die ungarische Sprache nicht beherrschen, als Lehrer angestellt. Für die Ausbildung ungarischer Bürgerschullehrer sorgt der Staat überhaupt nicht.

4. Am 31. Oktober 1928 waren im Staate mit Ausnahme der schon besprochenen Lehrerbildungsanstalten 287 Mittelschulen vorhanden, davon 5 mit ungarischer Unterrichtssprache [6]. 1 klassisches Gymnasium und 4 Realgymnasien. Der Prozentsatz der ungarischen Mittelschulen beträgt folglich 1·7 %. An Mittelschulklassen gibt es im ganzen Staate 2894, davon 83 (2·9 %) ungarische. Der Prozentsatz der Klassen is deshalb günstiger, als der der Schulen, weil ausser den 5 selbständigen Anstalten noch bei 3 anderssprachigen Mittelschulen ungarische Parallelklassen bestehen. Auf Grund ihrer Zahl hätte die ungarische Minderheit jedoch einen Anspruch auf mindenstens 16 selbständige Schulen mit 161 Klassen.

Die ungleiche Behandlung gelangt auch im staatlichen Budget zum Ausdruck. Nach dem Kostenvoranschlag 1929 wendet der Staat für Mittelschulen 182,672.252 Kč auf (Kap. X, Tit. 5), wovon 4,431.957 Kč auf die ungarischen Schulen und Klassen entfallen, das heisst 2·4 % des ganzen Aufwandes. Dem ungarischen Schulwesen wird daher nicht einmal eine der

[6] Vgl., „Mitteilungen des statistischen Staatsamtes". Jahrg. X, Nr. 78—79.

Zahl der ungarischen Klassen entsprechende Summe gewidmet. Das ungarische Gymnasium der Benediktiner in Komárom erhält vom Staate gar keine Unterstützung.

Der Abbau der ungarischen Mittelschulen erfolgte nicht nach pädagogischen, sondern nach rein nationalpolitischen Grundsätzen. An den Gymnasien von Rozsnyó und Léva wurde der ungarische Unterricht eingestellt, obgleich im ersten Falle der zuständige Sektionschef des Schulministeriums mit Rücksicht auf das grosse ungarische Hinterland der Stadt die Notwendigkeit einer ungarischen Mittelschule selbst anerkannte, im zweiten Fall aber die Stadtvertretung einhellig mit den Stimmen der slowakischen Mitglieder die Regierung um Beibehaltung der ungarischen Parallelklassen ersuchte. Minister Šrobár vereitelte aber die Erfüllung des Wunsches der gesamtem Bevölkerung.

5. Das allertraurigste Bild bietet die Statistik über die Fachschulen: Im Jahre 1928 gab es in der tschechoslowakischen Republik 34 Handelsakademien, davon keine einzige selbständige ungarische Anstalt. Bloss an einer tschechoslowakisch-deutsch-ungarischen und an einer russisch-ungarischen Anstalt waren ungarische Parallelklassen vorhanden. Den 8 ungarischen Klassen standen im ganzen Staate 499 gegenüber. Der Prozentsatz beträgt 1·9 %. Auf Grund ihrer Zahl hat die ungarische Minderheit einen Anspruch auf 28 Klassen. Von 59 öffentlichen Handelsschulen wird an keiner einzigen ungarischer Unterricht erteilt.

Über die Gewerbeschulen orientieren die folgenden Zahlen zur Genüge: Von 277 Schulen dieser Art wird nur an einer einzigen parallelen ungarischer Unterricht erteilt. Es ergibt sich der Prozentsatz 0·3 %; die ugarische Minderheit hätte mindestens auf 15 bis 16 Schulen Anspruch.

Im landwirtschaftlichen Unterrichtswesen gibt es von 472 Klassen bloss 2 (0·4 %) mit ungarischer Unterrichtssprache und auch diese sind einer Ackerbauschule angegliedert, während an den höheren Anstalten nirgends ungarischer Unterricht erteilt wird. Die Ungarn hätten auf mindestens 28 Klassen Anspruch.

Bei der Wertung dieser Zustände muss berücksichtigt werden, dass die ungarische Minderheit sowohl im Handel wie auch im Gewerbe eine ihre Zahl weit überschreitende Rolle spielt und ihr Siedlungsgebiet ein typisches Agrarland ist. Es ist unverzeihlich, dass der Staat in Rimaszombat, einer Stadt mit überwiegender ungarischer Mehrheit, für 7 Zöglinge, deren

Mehrzahl fremde Staatsangehörige sind, eine slowakische landwirtschaftliche Schule erhält, für die Ungarn der Mittel- und Ostslowakei wie auch Karpathorusslands aber nicht einmal Parallelklassen errichtet. Die Ungarn werden auch in dieser Beziehung von allen Minderheiten des Staates am schlechtesten behandelt.

6. In der Tschechoslowakei bestehen 4 Universitäten (2 deutsche), 4 technische Hochschulen (2 deutsche), 2 selbständige Fakultäten, 3 andere Hochschulen und eine Kunstakademie. Für die ungarische Minderheit erhält der Staat keine einzige Hochschule, obgleich sie darauf sowohl auf Grund ihrer Zahl wie auch ihres Kulturbedürfnisses einen berechtigten Anspruch erheben kann. Sie benötigt insbesondere eine philosophische und eine juristische Fakultät, weil nur auf diese Weise die nötige Zahl von Lehrern für die bestehenden ungarischen Mittelschulen und von Juristen für die Bezirke mit qualifizierter ungarischer Minderheit ausgebildet werden kann. Finanzielle Gründe können dem nicht im Wege stehen, denn ein Staat, der jährlich 146,509.000 Kč für das Hochschulwesen aufbringt (Budget 1929), ist wohl in der Lage, einen Teil dieser Summe für die kulturell sehr hochstehende ungarische Minderheit abzugeben.

Nicht einmal ein ungarischer Lehrstuhl wurde errichtet, sondern bloss in Pozsony ein die ungarische Sprache unvollkommen beherrschender Lektor angestellt. Ein Erlass des Schulministeriums (Nr. 37.164/IV vom 14. Juli 1928) hat den Hochschulen sogar die Nostrifizierung der nach 1 Oktober 1928 in Ungarn erworbenen Diplome und die Einrechnung der dort absolvierten Semester verboten.

Bemerkt sei noch die Tatsache, dass der Staat von 5,444.000 Kč, die er für soziale Wohlfahrt der Studenten verwendet, den von der ungarischen Bevölkerung erhaltenen Wohlfahrtsanstalten keinen Heller gibt. Hingegen gewährt die Regierung 2000 russischen Studenten Wohnung, Bekleidung, Verpflegung, Lehrmittel und Bücher, ferner erhalten 900 ukrainische Studenten Unterstützungen [7].

Die kulturelle Lage. Die tschechoslowakische Regierung ist mit allen Mitteln bestrebt, die kulturellen Beziehungen

[7] Vgl. den im „Journal Officiel", Jahrg. III., Nr. 3, S. 275—280, veröffentlichten Bericht der tschechoslowakischen Regierung an den Völkerbund.

zwischen der ungarischen Minderheit und dem Mutterlande zu unterbinden.

Das Ministerium für die Slowakei hat vor Jahren durch einen seither nicht zurückgezogenen Erlass verordnet, dass die in Ungarn nach dem 28. Oktober 1918 erschienenen Bücher und Zeitungen erst nach einer vorherigen Zensur in die Slowakei importiert werden dürfen. Alle Tageszeitungen Ungarns sind mit Ausnahme der sozialistischen, beziehungsweise ultraradikalen „Népszava", „Magyar Hirlap" und „Esti Kurir" verboten. Selbst rein medizinische, veterinärmedizinische und volkswirtschaftliche Fachzeitschriften dürfen die Grenze nicht passieren.

Aus einem 1928 an die Buchhändler amtlich versandten Verzeichnis kann man sich ungefähr ein Bild darüber machen, welche im Mutterland erschienenen Bücher die Ungarn in der Slowakei lesen dürfen. Dieses Verzeichnis enthält 73 Titel, zum grössten Teil landwirtschaftliche, tierärztliche und religiöse Werke. Die schöne Literatur ist ausser durch einige Jugend- und Kindererzählungen nur durch „Ember Tragédiája" von Madách vertreten. Von den Büchern, die anlässlich der zwei grossen Razzien 1928 und 1930 konfisziert wurden, wollen wir nur einige erwähnen. Konfisziert wurde ein geschichtlicher Roman Géza Gárdonyis über die Belagerung der Festung Erlau durch die Türken, der vor dem Krieg erschienen ist. Konfisziert wurde ein historischer Roman Mikszáths, der ebenfalls vor dem Krieg erschienen ist und eine historische Anekdote aus dem XVII. Jahrhundert behandelt. Beschlagnahmt wurden die Gedichte Bálint Balassas, Minnelieder und einige Kriegslieder gegen die Türken aus dem XVII. Jahrhundert, wie auch Werke des vor mehr als 100 Jahren verstorbenen Mihály Csokonai Vitéz, eines klassischen Lyrikers. Gegen die Buchhändler, die das in acht europäische Sprachen übersetzte Werk Rodion Markovits's, „Szibériai garnizon", einen Bericht eines ehemaligen Kriegsgefangenen, am Lager hielten, wurde sogar das Strafverfahren eingeleitet. Die Verweigerung der Einreisebewilligung für bekannte ungarische Schriftsteller (Fall Kosztolányi) ergänzt das traurige Bild, das man vom kulturellen Annäherungswillen der Tschechoslowakei gewinnt.

Nicht viel freundlicher ist die Behandlung der inländischen ungarischen kulturellen Bestrebungen. Die Auflösung und trotz entgegengesetztem Urteile des obersten Verwaltungsgerichtshofes

erfolgte Behinderung der Tätigkeit ungarischer Kulturvereine (Széchenyi-kör Eperjes, Gömörmegyei Közmüvelődési Egyesület Rimaszombat usw.), die Nichtgenehmigung oder Verzögerung der Genehmigung von Statuten ungarischer Vereine, die Auflösung ungarischer Pfadfindergruppen (R maszombat), das an vielen Orten erfolgte Verbot der Feierlichkeiten anlässlich des Petőfi-Zentennariums sind ebenso beredte Zeugnisse der Aversion gegenüber der ungarischen Kultur wie ihre vollständige Vernachlässigung bei der Feststellung des staatlichen Budgets.

Ja, wenn eine ungarische Stadt einer ungarischen Kulturanstalt etwas zuwenden will, wird sie daran von den staatlichen Behörden verhindert; die Stadt Beregszász bewilligte dem dort zu errichtenden ungarischen Schülerinternat 20.000 Kč, diese Summe wurde aber vom Župán gestrichen, während zu gleicher Zeit die von der Stadt Munkács für das dortige jüdische Gymnasium und für eine kommunistische Jugendorganisation bewilligte Unterstützung (zusammen 100.000 Kč) anstandslos genehmigt wurde.

Das ungarische Theaterwesen ist ein Kapitel für sich. Während ukrainische, jiddische und hebräische Schauspieler aus Lemberg, Moskau und Warschau in jeder beliebigen Stadt ihre Kunst darbieten dürfen, ist es den ungarischen Schauspielern verboten, Städte wie Léva, Lőcse, Igló, Eperjes, Besztercebánya mit einer sehr kunstfreudigen ungarischen Intelligenz zu besuchen; und zwar mit der Begründung, dass diese Städte zu Bezirken gehören, wo die ungarische Bevölkerung die ominösen 20% nicht erreicht. Diese Begründung widerspricht natürlich dem Vertrag und dem Sprachengesetz. In den erwähnten Städten dürfen sogar Filme mit ungarischer Aufschrift nicht vorgeführt werden. Das Landesamt in Pozsony teilt die Spielzeit der ungarischen Theatertruppen in Pozsony und Kassa derart ein, dass sie eben in der Saison nicht spielen können.

Bis zum Jahre 1923 wurden folgende ungarische Zeitungen von der Behörde endgültig eingestellt: „Esti Ujság", „Magyar Kalász", „Szepesi Lapok", „Szepesi Értesitő", „Kárpáti Futár", „Ungvári Közlöny", „Egyetértés". Seit der Einführung der Konfiskationspraxis ist die Beschlagnahme ungarischer Blätter an der Tagesordnung. Sehr bezeichnend sind folgende Beispiele. 1929 wurde „Prágai Magyar Hirlap" wegen eines Interviews beschlagnahmt, in dem Charles Dupuis, der berühmte Völker-

rechtslehrer, sich über die Minderheitenfrage äusserte und rein theoretisch für die Enthebung der Minderheiten vom Militärdienst eintrat. Ein andermal wurde dasselbe Blatt wegen einer Rede, die Graf Bethlen in Debrecen hielt, konfisziert. Das „Prager Tagblatt" und andere Blätter konnten aber dieselbe Rede unbeanstandet veröffentlichen.

Über die Zahl und Verteilung nach Nationen der auf Grund des Gesetzes Nr. 430/1919 errichteten öffentlichen Büchereien liegen keine genauen statistischen Berichte vor. Daraus aber, dass von 5,110.181 Büchern sämtlicher Büchereien sich bloss 87.697 (1·7%) in den ungarischen Büchereien befinden, können wir sehen, wie stark die ungarische Kultur auch auf diesem Gebiete vernachlässigt wird.

Wie wenig das Nationalgefühl der Ungarn gewürdigt wird, zeigen folgende Tatsachen: Das Singen der ungarischen Hymne, eines von tiefem religiösem Gefühl durchglühten Gebetes, wird von den Behörden als Aufreizung verfolgt und mit Gefängnis bestraft. Der St.-Stefans-Tag darf nicht gefeiert werden. Nicht nur die ungarischen Farben, sondern auch die Nationaltracht ist verpönt. Selbst der tschechischen philharmonischen Gesellschaft wurde verboten, in Kassa den Rákóczi-Marsch von Berlioz zu spielen. Die Zahl der Denkmäler, die von den tschechischen Legionären und Sokols mit stiller Duldung der Behörden demoliert wurden, beträgt mehr als 25. Am bekanntesten ist die Demolierung des herrlichen Maria-Theresia-Denkmals von Fadrusz, das eine Zierde der Stadt Pozsony war. Am traurigsten der Fall im Friedhofe von Rákó, wo die Aufschrift der Ruhestätte der Familie Beniczky: „Feltámadunk" (Wir werden auferstehen) von den tschechischen Soldaten mit Gewalt entfernt wurde.

Die Bodenreform. Die tschechoslowakischen Gesetze über die Bodenreform sind auch im Auslande zur Genüge bekannt. Ihre Durchführung gehört in die Kompetenz des staatlichen Bodenamtes, das über ungeheuerliche Vollmachten verfügt.

Auf Grund des Bodengesetzes wurden im ganzen Staate 3,963.064 Hektar beschlagnahmt, davon in der Slowakei und Karpathorussland 1,614.658 Hektar (495.902 Hektar landwirtschaftlicher und 1,118.756 Hektar sonstiger Boden). Die Zahl der beschlagnahmten Güter beträgt auf diesen Gebieten 944. Ihre Eigentümer waren fast ausschliesslich Ungarn und Deutsche.

266.371 Hektar wurden den Eigentümern belassen, das heisst 16·4% (151.714 Hektar landwirtschaftlicher und 114.677 Hektar sonstiger Boden). Von dem enteigneten Boden wurden bis 31. Dezember 1927 in Pacht gegeben, zu Bauzwecken verwendet, zugeteilt bzw. dem Zuteilungsverfahren unterworfen oder verstaatlicht 462.438 Hektar (davon 258.921 Hektar landwirtschaftlicher und 203.567 sonstiger Boden). Zur Verfügung des Bodenamtes blieben noch 885.849 Hektar (davon 85.277 Hektar landwirtschaftlicher und 800.572 Hektar sonstiger, zumeist forstwirtschaftlicher Boden). Die letzteren Ziffern haben sich seither natürlich vermindert.

Nach Berechnungen tschechischer Sachverständiger (Černy) wurde der landwirtschaftliche Boden der enteigneten Güter zu einem Durchschnittspreis von 1500 Kč pro Hektar übernommen, hingegen zu einem Durschnittspreis von 3500 Kč zugeteilt. Der Verlust der Grundbesitzer würde daher bei jedem Hektar 2300 Kč betragen; er ist aber de facto viel grösser, weil ja die Grundbesitzer im freien Handel einen bedeutend höheren Preis erzielen könnten. Den Wert der Wälder schätzt Černy – wieder sehr gering – auf 2500 Kč pro Hektar; da die Entschädigung 1200 Kč beträgt, ergibt sich nach seiner Schätzung ein Verlust von 1300 Kč. Selbst auf Grund tschechischer Schätzungen gelangen wir also zum Ergebnis, dass der Verlust der Grundbesitzer in der Slowakei und Karpathorussland minimal gerechnet 2 bis $2^1/_2$ Milliarden Kč beträgt.

Der grösste Teil dieser Summe ist für das ungarische Nationalvermögen verloren. Vom Standpunkt einer nationalen Minderheit als kollektiver Persönlichkeit konnte gegen die Bodenenteignung als solche nichts eingewendet werden, wenn der Besitz der ihr angehörigen Grundbesitzer unter den Bauern derselben Nationalität verteilt werden würde, weil sich in diesem Falle das Vermögen der nationalen Minderheit in seiner Gesamtheit nicht verminderte. Wenn aber der enteignete Besitz Personen zugeführt wird, die dem Mehrheitsvolk angehören, und wenn die enteigneten Grundbesitzer nicht vollwärtig entschädigt werden, vermindert sich das Nationalvermögen und die wirtschaftliche Bedeutung der Minorität, wodurch auch ihre politische und kulturelle Widerstandskraft geschwächt und zermürbt wird.

Der minderheitenfeindliche Charakter der tschechoslowakischen Bodenreform ist notorisch. Sie wird als eine Vergeltung

für die Schlacht am Weissen Berge beziehungsweise für die Besitzergreifung früher angeblich slowakischer Landschaften durch die ungarischen Eroberer hingestellt, welche Begründung nicht nur im Widerspruche zur geschichtlichen Wahrheit steht, sondern auch deshalb verwerflich ist, weil sie gegen den Geist der Minderheitsverträge von den Motiven der Vergeltung und der Rache geleitet wird.

Das nationale Ziel der Bodenreform wurde im Inland niemals verheimlicht. Sozusagen kein einziger tschechischer oder slowakischer Politiker unterliess, ihre nationale Bedeutung zu betonen, und der langjährige Präsident des Bodenamtes Viškovský erklärte vor dem Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses: „Ich stelle fest, dass ich weder in meinem, noch im Namen meines Amtes niemals behauptet habe, wir werden die Bodenreform nicht auf nationaler Grundlage durchführen und dass sie keinen nationalen Charakter habe." („Venkov", 16. November 1923.)

1. Das wichtigste Mittel zur Erreichung dieses nationalen Zieles der Bodenreform ist die Kolonisierung, welche das rein ungarische Siedlungsgebiet mit tschechischen und slowakischen Ansiedlern durchsetzt und auf diese Weise seine Entnationalisierung vorzubereiten trachtet.

Da die Bodenreform noch nicht vollständig durchgeführt ist und die bezüglichen statistischen Daten nur teilweise veröffentlicht wurden, können wir uns über das Endergebnis der Kolonisierung noch kein abschliessendes Urteil bilden. Ihre Tendenzen treten aber schon jetzt ganz klar in Vorschein.

Das Hauptgewicht der Kolonisierung liegt, wie dies auch von tschechischer Seite anerkannt wird, in der Slowakei und Karpathorussland. *Bis 1. Oktober 1927 wurden 1679 Kolonisationsanwesen errichtet, davon liegen 1187, das heisst 70% aller Anwesen in der Slowakei und Karpathorussland. Im ganzen Staate wurden 24.479 Hektar, davon 16.156 Hektar in der Slowakei und 1316 Hektar in Karpathorussland,* zu Kolonisierungszwecken verwendet[8]; 71·3% des Kolonisierungsbodens befinden sich folglich in der Slowakei und Karpathorussland. Kolonien entstanden in 145 Gemeinden, davon liegen 41 in der Slowakei und 5 in Karpathorussland. Von 77 durch Kolonisierung entstandenen Gemeinden befinden sich 25 in der Slowakei und 3

[8] „Statistická příručka československá", III. Praha 1928. S. 40.

in Karpathorussland. Nach regierungsfreundlichen Quellen[9] wurden in der Slowakei und Karpathorussland 1187 Familien mit 3600 erwachsenen Angehörigen, 4669 Kindern und 1213 Dienstboten, insgesamt 9482 Personen angesiedelt, welche Zahl aber in der Wahrheit eine viel grössere ist. Von den 1187 Kolonisten waren 200 tschechoslowakische Legionäre und 111 sogenannte Reemigranten (Tschechen und Slowaken aus Amerika, Südslawen, Polen usw.) *Der Nationalität nach waren 1153 Kolonisten (97·2%) Tschechen und Slowaken, 18 Ruthenen (1·6%), 8 Deutsche (0·7%) und 4 Ungarn (0·3%). Die 109 Kolonisten Karpathorusslands sind mit Ausnahme 1 Slowaken ausschliesslich Tschechen.* Selbst diese aus regierungsfreundlicher Quelle übernommenen Zahlen beweisen zur Genüge, dass die Kolonisten fast ausschliesslich Tschechen und Slowaken waren.

Der Strom der Kolonisierung ergoss sich auf rein ungarisches Siedlungsgebiet. Ihre Zentren sind die Csallóköz (Schüttinsel), die südlichen Teile der ehemaligen Komitate Bars, Nógrád und Gömör, ferner des Komitates Bereg. Von allen Gemeinden, in denen Kolonisten angesiedelt wurden, sind nur zwei bekannt (Bazin, Kisfajkürt), wo die Slowaken die Mehrheit bilden, alle anderen haben eine überwiegend ungarische Mehrheit und in vielen von ihnen gibt es überhaupt nur Ungarn.

Auf Grund dieser Tatsachen gelangen wir zum Ergebnis, dass die Kolonisierungsaktion bis Ende 1927 44 ungarische Gemeinden mit tschechischen und slowakischen Kolonisten überschwemmte, im ungarischen Siedlungsgebiete 28 tschechische und slowakische Gemeinden schuf und dass den Kolonisten zum Nachteil der ungarischen Ortsbevölkerung 17.472 Hektar zugeteilt wurden. *Durch diese Aktion wurde sowohl absolut wie auch relativ das Siedlungsgebiet der ungarischen Minderheit am schwersten getroffen, ihre Spitze richtet sich von allen Minderheiten in erster Reihe gegen die Ungarn.*

2. Ebenfalls der Entnationalisierung des ungarischen Gebietes diente die Verteilung der sogenannten Restgüter. Es handelt sich hier um jene Teile der enteigneten Güter, die ohne Entwertung der Gebäude und der Einrichtung nicht aufgeteilt werden können und deshalb im ganzen verteilt wurden. Das durchschnittliche Ausmass der Restgüter beträgt 83 Hektar, doch in

[9] Surányi Géza—Dr. Várady Aladár: „Magyar mult és jelen". Bratislawa 1928. S. 200.

vielen Fällen mehr als 400 Hektar. Nach einer unlängst erfolgten Erklärung des Präsidenten des Bodenamtes werden nicht weniger als 22% des enteigneten Bodens zur Errichtung von Rechtsgütern benützt. Ihr Wert beträgt etwa 5 Milliarden. Auf diese Weise wurden für die enteigneten Mittelbesitze neue Mittelbesitze geschaffen, an Stelle der ehemaligen ungarischen Gutsherren traten einfach neue tschechische und slowakische Gutsherren, und der Volksmund bezeichnet diesen Wandel sehr treffend, wenn er die Restgutsbesitzer den „neuen Adel" nennt. Hier kommt der Missbrauch mit der sozialen Idee der Bodenreform zum deutlichen Ausdruck.

Bis Ende 1927 wurden in der Slowakei 127 Restgüter im Umfange von 19.716 Hektar und in Karpathorussland 12 Restgüter im Umfange von 5750 Hektar zugeteilt.[10]. Ausserdem wurde den früheren Eigentümern in 31 Fällen die Genehmigung erteilt, das Restgut aus freier Hand vom Bodenamte bezeichneten Käufern zu verkaufen, die natürlich Tschechen oder Slowaken waren.

Die grössten Restgüter befinden sich im ungarischen Siedlungsgebiet. Die durch das staatliche Bodenamt am Anfang 1928 herausgegebene Liste weist keinen einzigen Restgutsbesitzer aus, der sich zur ungarischen Nationalität bekennt. Ungefähr die Hälfte der ausgewiesenen Restgüter der Slowakei und Karpathorusslands liegt im ungarischen Siedlungsgebiet.

Wir gelangen daher zum Ergebnis, dass auch die Institution der Restgüter, zum Nachteil der ungarischen Bodenwerber, einen bedeutenden Teil der enteigneten Güter im ungarischen Siedlungsgebiete tschechischen und slowakischen Grundbesitzern übertragen hat.

3. Auch in jenen Gemeinden, wo keine Kolonisierung nach der amtlichen Terminologie stattgefunden hat und wo kein Restgut verteilt wurde, werden die ungarischen Bodenwerber benachteiligt und beiseite geschoben. In den gemischtsprachigen Ortschaften werden zunächst die slowakischen Ortsbewohner berücksichtigt und, wenn etwas noch übrig bleibt, kommen die Ungarn an die Reihe. Es sind aber auch sehr viele Fälle bekannt, wo der ungarischen Mehrheit dieser gemischtsprachigen Ortschaften kein Boden zugeteilt wurde. Auf diese Weise wird das Ungartum an der Sprachgrenze geschwächt und zurück-

[10] „Statistická přiručka republiky československé", III. S. 40.

gedrängt. Aber auch in rein ungarischen Gemeinden wird sehr oft nur den hauptsächlich fremdnationalen Bewerbern zugeteilt und dadurch der Prozentsatz der ungarischen Ortsbevölkerung künstlich herabgesetzt.[11] Diese Methoden werden zwar amtlich nich Kolonisierung genannt, doch der Effekt ist derselbe.

Bis Ende 1927 erhob sich die Zahl der Bodenbewerber in der Slowakei auf 153.994 und in Karpathorussland auf 15.139. Davon erhielten in der Slowakei 99.034 und in Karpathorussland 10.211 Personen Boden zugeteilt.[12] Darüber, wie sich die letzteren nach ihrer Nationalität verteilen, liegt keine amtliche Statistik vor. Nach den Ergebnissen der Volkszählung 1921 waren in der Slowakei 1,752.091 Personen, davon 398.000 Ungarn und in Karpathorussland 377.781 Personen, davon 56.439 Ungarn, in der Landwirtschaft beschäftigt. Der Prozentsatz der Ungarn beträgt folglich 22·4% bzw. 14·9%. Auf Grund dieses Prozentsatzes können in der Slowakei 34.495 und in Karpathorussland 1521 ungarische Bodenbewerber errechnet werden. In der Wirklichkeit muss aber eine höhere Zahl angenommen werden, weil nach Vorkriegsschätzungen 48·4% der landwirtschaftlichen Bevölkerung ungarischer Nationalität keinen Boden hatte, während bei den Slowaken der Prozentsatz bloss 33·6% betragen hat.[13] Demgegenüber erhielten nach halboffiziellen Mitteilungen bis 1928 im ordentlichen und ausserordentlichen Zuteilungsverfahren insgesamt nur 11.502 Personen ungarischer Nationalität Boden als Eigentum zugeteilt, und zwar im Ausmasse von 24.364 Hektar, während in der ganzen Slowakei und Karpathorussland im ordentlichen und ausserordentlichen Verfahren insgesamt nicht weniger als 238.940 Hektar zugeteilt wurden.[14] Selbst auf Grund dieser keinesfalls verlässlichen Schätzungen kommen wir zu dem Ergebnis, *dass höchstens ein Fünftel der berechtigten Bodenwerber ungarischer Nationalität berücksichtigt wurde und dass die kaum ein Zehntel des in der Slowakei und Karpathorussland zugeteilten Bodens erhalten haben.*

[11] Vgl. die Tabellen in „The situation of the Hungarian Minority in Czechoslovakia". Vienna 1927. S. 92 ff. und 102.

[12] „Statistická příručka republiky československé", III. S. 41.

[13] Ladislaus von Buday: „Ungarn nach dem Friedensschluss". Berlin-Leipzig 1922. S. 109.

[14] Surányi-Várady a. a. O., S. 188 ff.

Die wirtschaftliche Lage. Von den wirtschaftlichen und finanziellen Massnahmen des tschechoslowakischen Staates, die sich offensichtlich gegen die Minderheiten richten, sind die Gesetze über die Konvertierung der Kriegsanleihe die auffallendsten. Nach dem Gesetz Nr. 417 vom Jahre 1920 wurden die Kriegsanleihen nur unter der Bedingung eingelöst, dass für jede Anleihe im Nominalwert von 100 österreichisch-ungarischen Kronen 75 Kč in Barem erlegt werden, worauf der Kriegsanleihebesitzer zwei auf den Nominalwert von 75 Kč lautende Staatspapiere erhielt, deren effektiver Wert aber zusammen bloss 85 Kč beträgt. Den Bedingungen des Gesetzes konnten die wenigsten nachkommen. Auf Grund des Gesetzes Nr. 216/1924 sollten nun jene Personen, die Kriegsanleihen im Nominalwerte von höchstens 125.000 Kč und ein Vermögen von höchstens 25.000 Kč besassen, auf den Nominalwert von 75 Kč lautende und mit 3% verzinsliche Staatspapiere erhalten. Nachdem aber die Kriegsanleihe mit 30% ihres Nominalwertes in das Vermögen eingerechnet wurde, erstreckte sich auch dieses Gesetz nur auf einen sehr kleinen Teil der Kriegsanleihebesitzer. Ausserdem wurden viele Gesuche solcher Personen unter den verschiedensten Vorwänden oder ohne jede Begründung abgewiesen. Da die Tschechen im Kriege die Kriegsanleihe boykottierten, betreffen die geschilderten Massnahmen fast ausschliesslich die Angehörigen der Minderheiten.

Besonders grosse Verluste erlitten die ungarischen Geldinstitute, die sich an der Zeichnung der Kriegsanleihe verhältnismässig stark beteiligt haben und über kein genügendes mobiles Kapital verfügten, um die vorgeschriebene Summe in Barem erlegen zu können. Dadurch geriet ein grosser Teil dieser Institute in Schwierigkeiten und konnte sich nur durch Fusionierung oder Affilierung mit tschechischen oder slowakischen Banken retten. Der dadurch entstandene Verfall des ungarischen Bankwesens wurde durch die Bankgesetze vom Jahre 1924 noch beschleunigt.

Durch diese Gesetze wurde zur Verminderung der infolge der Nachkriegsverhältnisse enstandenen Verlusten ein Sanierungsfonds, ferner zur Deckung der den Geldinstituten in Zukunft erwachsenden Verluste ein allgemeiner Fonds und zur Revision der Einlagebücher herausgebenden Banken eine dem Finanzministerium unterstehende Kontrollgenossenschaft erriehtet. Ob-

gleich zur Erhaltung dieser Körperschaften alle Geldinstitute nach einem progressiven Schlüssel beitragen müssen, wurde in die Verwaltung der Fonds und der Genossenschaft kein einziger Vertreter der ungarischen Institute berufen, und diese Institute haben zur Verminderung ihrer infolge der Kriegsanleihe und der Teilung der Währung enstandenen Verluste keinen Heller erhalten. Demgegenüber wurde auf Grund neuer Gesetze die Liquidierung oder Fusionierung ungarischer Geldinstitute um so ausgiebiger angeordnet. Durch diese Massnahmen ist die Zahl der ungarischen und deutschen Geldinstitute, die 1920 noch 98 betragen hat (52·2% aller Geldinstitute in der Slowakei und Karpathorussland), bis 1927 auf 32 (32·3%) herabgesunken. Die ungarischen Anstalten repräsentierten 1920 ein Aktienkapital von 61,552.000 Kč (19·9%), 1927 aber nur noch 31,343.000 Kč (7·8%).[15]

Bei Verteilung der Tabaktrafiklizenzen werden die Tschechen und Slowaken, hauptsächlich die Legionäre bevorzugt, bei den staatlichen Lieferungen, Druckaufträgen usw. wird die ungarische Industrie nicht beachtet, der Staat beschäftigt als Arbeitgeber bei der Eisenbahn und in anderen seiner Betriebe fast ausschliesslich tschechische und slowakische Arbeiter. Im Gegensatz zu Böhmen ist der Landeskulturrat in der Slowakei national nicht sektioniert und folglich werden die Interessen der ungarischen Landwirtschaft vernachlässigt; selbst bei der Verteilung der Kinokonzessionen ist die Zugehörigkeit zum Mehrheitsvolke massgebend.

Indirekt wird die wirtschaftliche Lage der Ungarn auch durch die unterschiedliche Behandlung der historischen Länder einerseits, der Slowakei und Karpathorusslands anderseits aufs schädlichste beeinflusst. Die Slowakei und Karpathorussland sind Stiefkinder der Republik. Während früher der ungarische Staat die Industrie in den zur Landwirtschaft wenig geeigneten gebirgigen Gegenden dieser Gebiete mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln förderte und den Industriellen ohne Unterschied der Nationalität (Lederindustrie in Liptószentmiklós!) grosszügige Unterstützung gewährte, fand sich diese Industrie in der Tschechoslowakei der mächtigen Industrie der historischen Länder gegenüber, die sich für ihre infolge der Zertrümmerung der Monarchie

[15] „Mitteilungen des statistischen Staatsamtes", Jahrg. IX, Nr. 139—140.

verlorenen Absatzgebiete in der Slowakei und Karpathorussland zu entschädigen trachtete. Der Staat förderte diese Bestrebung und in den allerhöchsten Kreisen wurde das Schlagwort geprägt: „Desindustrialisierung und Agrarisierung der Slowakei", eine bei den gegebenen geographischen Verhältnissen unmögliche These. Der Abbau grosser Eisenwerke (Korompa, Zólyom) oder der rein ungarischen Industrieunternehmungen in Losonc, die Auswanderung bedeutender Industrie nach Ungarn, die allgemeine Reduktion der Betriebe (mit 30 bis 35% gegenüber dem früheren Zustand), das Elend der Arbeiter, ohne Unterschied der Nationalität, das ständige Steigen der Zahl der Arbeitslosen und demzufolge ein erschreckender Verfall des Handels und des Gewerbes, der absolut und relativ grössere Anteil dieses Gebietes an der Auswanderung usw. waren die unausbleiblichen Folgen dieser Wirtschaftspolitik, und die Beibehaltung der für die Slowakei und Karpathorussland ungünstigen Eisenbahntarife, die Vernachlässigung des infolge der neuen Staatsgründung notwendig gewordenen Ausbaues des Eisenbahn- und Strassennetzes, der unverhältnismässig kleinere Anteil an den staatlichen Investitionen, der relativ und in den ersten Jahren bei einzelnen Steuergattungen auch absolut grössere Druck der Steuern haben diese traurige Entwicklung nur zu sehr beschleunigt.

Alles in allem müssen wir zu dem Ergebnis gelangen, dass die ungarische Minderheit die Gleichberechtigung auch in wirtschaftlicher Beziehung nicht geniesst, und dass die Grundsätze, die der Nationalitätenkongress in der Resolution III vom Jahre 1926 festgelegt hat, ihr gegenüber ständig verletzt werden.

Die politische, kulturelle und wirtschaftliche Lage der ungarischen Minderheit in Jugoslawien.

I. Statistische Daten. Laut der im Jänner 1921 stattgefundenen Volkszählung gab es in Jugoslawien 472.409 Ungarn, während nach den korrigierten Angaben des jugoslawischen staatlichen statistischen Amtes die Zahl der Ungarn 467.658, mithin 3·9% der Gesamtbevölkerung betrug. Der weitaus grösste Teil der Ungarn lebt in den Jugoslawien angegliederten Gebieten des Banats, der Batschka und der Baranya, ferner in Syrmien, Kroatien und Slavonien und im Murgebiet.

Die seit dem 6. Jänner 1929 am Ruder befindliche Diktatur hat zwecks einer möglichst vollständigen nationalen Vereinheitlichung die geographisch abgerundeten und wirtschaftlich zusammengehörigen historischen Länder kurzerhand abgeschafft und das Staatsgebiet in 10 Banate eingeteilt. Durch die Grenzziehung der neuen Verwaltungsgebiete wurde in 7 Banaten eine serbische Mehrheit erreicht und die absolute ungarisch-deutsche Majorität der Wojwodina (nach amtlichen Angaben 27·7% und 23·8% = 51·5%) im neuen Donaubanat in eine 34·6% (18·3% und 16·3%) starke Minderheit verwandelt.

Nach der neuen Gebietseinteilung leben im Donaubanat 385.526 (18·29%), im Savebanat 51·648 (2·21%), im Draubanat 14.426 (1·39%), im Drinabanat 11·033 (0·82%), im Belgrader Verwaltungsbezirk 3514 (2·3%), im Verbaser Banat 880 (0·11%), im Moravabanat 281 (0·02%), im Vardarbanat 157 (0·01%), im Küstenbanat 105 (0·01%) und im Zetabanat 88 (0·01%) Ungarn.

Durch die nun auch zahlenmässig bewerkstelligte Majorisierung der nationalen Minderheiten wird sich die ohnedies

schon äusserst schwierige Lage derselben in absehbarer Zeit noch bedenklicher, ja geradezu katastrophal gestalten.

Was übrigens das für die ungarische Minorität errechnete Ergebnis der Volkszählung anbelangt, so muss hier bemerkt werden, dass nach den erwiesenermassen einwandfreien statistischen Daten der ungarischen Volkszählung vom Jahre 1910 die Zahl der in den von Jugoslawien annektierten Gebieten sesshaften Ungarn sich auf 565.000 belief. Gleich nach der Okkupation (Mitte November 1918) setzte die Verfolgung des Ungartums ein. Die rund 18.000 Juden der Wojwodina wurden durch Machtspruch zu einer besonderen Nationalität gestempelt und vom ungarischen Volkskörper gewaltsam abgetrennt. Fast 50.000 Ungarn, zumeist Beamte und Angestellte, wurden samt Familie zum grössten Teil noch vor dem am 4. Juni 1920 abgeschlossenen Friedensvertrag von Trianon des Landes verwiesen, und anlässlich der Volkszählung wurde dem freien Bekenntnis zum ungarischen Volkstum durch die berüchtigte Namensanalyse und andere Machenschaften ein Riegel vorgeschoben, indem die Nationalität der nichtslawischen Elemente einfach behördlich, je nach dem Klang und der Bedeutung des Familiennamens, wie auch auf Grund der vielfach bis ins fünfte Glied untersuchten Abstammung bestimmt wurde. Durch dieses wohl einzig dastehende Vorgehen lässt sich die auffallend starke Einbusse von 97.342 Seelen innerhalb eines Jahrzehntes leicht erklären.

II. Politische Entrechtung und administrative Bedrückung. Gleichzeitig mit der im November 1918 durch die serbischen und alliierten Truppen erfolgten Besetzung der neuen Gebiete und insbesondere der Wojwodina, begann die politische Entrechtung, die wirtschaftliche Ausbeutung und die kulturelle Drosselung des dort ansässigen und plötzlich zur nationalen Minderheit gewordenen Ungartums. Das waren vom Anbeginn die Richtungen der jugoslawischen Minderheitenpolitik und sind es mit ganz kurzen Unterbrechungen bis auf den heutigen Tag geblieben, seit dem diktatorischen Regime in noch erhöhtem Masse. Mittels dieser Regierungsmethoden soll die Widerstandsfähigkeit der Minoritäten gebrochen, ganz besonders aber die Lebenskraft der ungarischen Minderheit in ihren Wurzeln getroffen und so der Traum aller Grosserben, die nationale und *sprachliche* Vereinheitlichung der Gesamt-

bevölkerung durch restlose Assimilierung der andersnationalen Elemente verwirklicht werden.

Die zahllosen Gewalttätigkeiten, Peinigungen, Internierungen, Massenausweisungen und sonstigen Übergriffe, denen die ungarische Minderheit seitens der Behörden vornehmlich in den ersten Jahren ausgesetzt war, wie auch die unzähligen Verfehlungen gegen die Sicherheit der Person und des Vermögens, die schauerlichsten Ausschreitungen der straflos hausenden unverantwortlichen Elemente (Dobrovoljzen, Četniken, Orjuna- und Srnao-Leute), welche sie, jeder wirksamen Rechtshilfe bar, in ohnmächtiger Wehrlosigkeit über sich ergehen lassen musste und die alle auch dazu dienten, sogar die leiseste Regung und den schüchternsten Versuch zu einer politisch gearteten Kundgebung oder gar zu einer politisch gefärbten Organisation schon im Keime zu ersticken, würden Bände füllen und so weit über den enggezogenen Rahmen eines Situationsberichtes hinausreichen. Wer die Berichte über die Verhandlung des Maček-Prozesses und die Aussagen der Angeklagten, wie auch die an den Ministerpräsidenten Živkovič gerichtete und in der deutschen Reichspresse im Wortlaut veröffentlichte Beschwerde der deutschen Journalistin Isolde Reiter gelesen hat, der kann sich eine ziemlich klare Vorstellung von den landesüblichen Mitteln machen, mit welchen den neuen und angeblich gleichberechtigten „Staatsbürgern" ungarischer Volkszugehörigkeit der Untertanengehorsam und die Liebe zum neuen Vaterland eingepaukt wurden.

Zunächst wurde, allerdings nur für die nationalen Minderheiten, das Versammlungs- und Koalitionsrecht und die Freiheit der Presse aufgehoben, dann kam die Reihe an die Gemeinde- und Komitatsautonomie, was zur Folge hatte, dass die von der Regierung eingesetzten Kommissäre (Notäre), Bezirksvorsteher und die von ihr ernannten Gemeinde- und Komitatsausschüsse eine wahre Misswirtschaft einführten zum unberechenbaren moralischen und materiellen Nachteil der minderheitlichen Bevölkerung. Die Aufhebung der Gemeindeautonomie wurde später von Nikola Pasič damit begründet, dass die Wahl Minderheitszugehöriger zu Gemeindebeamten und in den Gemeindevorstand den Interessen des Staates zuwiderliefe und daher zu verhindern sei. Aus allen öffentlichen Rechten ausgeschaltet, konnte die ungarische Minorität an eine politische Betätigung nicht einmal

denken. Bis zum Jahre 1922 wurde die Organisierung einer ungarischen politischen Partei unter dem Vorwand verboten, dass die Ungarn bis zum Ablauf der für die Optierung vorgesehenen Frist (26. Jänner 1922) nicht als vollwertige Staatsbürger gelten können, was jedoch die Militärbehörden keineswegs davon abhielt, die im dienstpflichtigen Alter befindlichen Jünglinge und Männer ungarischer Volkszugehörigkeit massenhaft zum militärischen Dienst heranzuziehen. Als dann im Jahre 1922 endlich auch die ungarische Landespartei gegründet und konstituiert werden konnte, wurde der Ausbau dieser auch für den minderheitlichen Rechtsschutz unentbehrlichen politischen Organisation von den lokalen und zentralen Behörden, namentlich aber von den in ihren Diensten stehenden unverantwortlichen Elementen in den meisten Fällen mit Anwendung roher Gewalt verhindert. Die behördlich scheinbar gestatteten Versammlungen wurden gesprengt und auseinandergejagt, die Protokolle vernichtet. Die Mitglieder der ungarischen Partei wurden als unverlässlich auf schwarzen Listen in Evidenz gehalten, was mit allerlei Unannehmlichkeiten und Nachteilen verbunden war (Polizeiverhöre, Hausdurchsuchungen, Verweigerung der Reisepässe und Sichtvermerke usw.) Dabei wurde in der serbischen Presse ständig gegen die selbständigen minderheitlichen Parteien gezetert und gewettert, und auch die politischen Kreise nahmen ihnen gegenüber eine durchwegs feindliche Haltung ein, indem sie ihnen jegliche Daseinsberechtigung absprachen. So wie die ungarische Minderheit aus der Grossen Nationalversammlung ausgeschlossen war, welche am 25. Nov. 1918 in Neusatz die Lossagung der Wojwodina von Ungarn ohne vorherige Befragung und Zustimmung der die absolute Mehrheit bildenden ungarischen und deutschen Bevölkerung beschloss, ebenso wurde sie auch anlässlich der Wahlen zur Konstituante (28. November 1920) unter Vorenthaltung des Wahlrechtes völlig rechtswidrig übergangen. Dieser erniedrigende Zustand politischer Rechtlosigkeit hielt auch noch während der Wahlen in die erste Nationalversammlung (18. März 1923) an und bedingte die Passivität der inzwischen gegründeten ungarischen Landespartei, welche, ohne überhaupt die politische Arena betreten zu haben, von der Regierung N. Pasič 1924 gleich der deutschen Partei aufgelöst wurde. Die bezügliche Verordnung wurde von der Regierung des Ljuba Davidovič noch im selben

Jahre rückgängig gemacht, wodurch es endlich auch der ungarischen Partei ermöglicht wurde, sich an den am 8. Februar 1925 sattgefundenen allgemeinen Wahlen aktiv zu beteiligen, obzwar trotz wiederholter Vorstellungen und Proteste mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Staatsbürger ungarischer Nationalität noch immer nicht in die ständigen Wählerlisten aufgenommen war und auch ein Teil der bereits aufgenommenen auf Reservatbefehl des damaligen Innenministers aus den Wählerlisten gestrichen wurde. Allein in Zenta wurden an einem einzigen Tage fast 6000 Wähler auf diese Weise um ihr Wahlrecht gebracht. Bei diesen Wahlen fehlte es nicht an Gewalttätigkeiten und Ungesetzlichkeiten. Beinahe der ganze Vorstand der ungarischen Partei wurde einige Tage vor der Wahl unter den nichtigsten Vorwänden hinter Schloss und Riegel gesteckt, die öffentlichen Versammlungen wurden entweder von den Behörden einfach verboten oder von den berüchtigten unverantwortlichen Elementen gesprengt, wobei es reichlich Hiebe absetzte, das Parteiblatt („Hirlap") wurde sistiert und zur Irreführung der ungarischen Wähler ein ebenso benanntes und im Interesse der radikalen Partei redigiertes Blatt herausgegeben, die ungarischen Urnenhüter wurden zur Abdankung gezwungen oder – im Weigerungsfalle – für die Dauer der Wahl in Gewahrsam genommen, zur Wahlurne wurden nur diejenigen Wähler zugelassen, die als verlässliche Anhänger der Regierungspartei mit einer eigens dazu ausgestellten Legitimationskarte versehen waren, und dergleichen Unzukömmlichkeiten und Gesetzübertretungen die schwere Menge. Einem solchen Übermass von Rechtsbeugungen musste denn auch die ungarische Partei erliegen. Nach dem erfolglosen Ausgang der Wahlen setzte die Einschüchterung und Drangsalierung der ungarischen Parteimitglieder mit verdoppelter Heftigkeit ein. Erst Ende 1926 begann der behördliche Druck etwas nachzulassen, als es der Parteileitung gelungen war, mit der damals noch allmächtigen radikalen Partei ein Wahlabkommen für die Wahlen in die Gebietsvertretung abzuschliessen. Die Komitats- und Distriktseinteilung der ehemaligen österreichisch-ungarischen Länder wurde nämlich inzwischen abgeschafft und an ihre Stelle traten als neue Verwaltungseinheiten die Gebiete (oblast), 33 an der Zahl. Die bisherige administrative Einheitlichkeit der die Wojwodina bildenden Komitate Batschka und Torontál fiel dieser

Neueinteilung zum Opfer, indem das ganze Gebiet längs der Theiss mit seiner fast rein ungarischen Bevölkerung und die obere Hälfte des Banats dem Belgrader, die untere Hälfte des letzteren indessen dem Gebiete von Smederevo (Semendria) zugeteilt wurden. Der offensichtliche Zweck der administrativen „Reform" war, die Schwächung der nationalen Minderheiten und die Stärkung des slawischen Elementes herbeizuführen. Gelegentlich der Wahlen für die Gebietsvertretung gelang es der ungarischen Partei mehrere Mandate (10) zu erwerben, und, was weit mehr ins Gewicht fiel: die Aufnahme von über 15.000 Wählern in die Listen durchzusetzen, und obendrein die Anerkennung des Koalitions- und Versammlungsrechtes, die Freiheit der ungarischen Presse und ein gewisses Mass gesicherter Agitationsfreiheit zu erreichen. Die freudige Genugtuung über den erzielten ersten Erfolg war jedoch nur von kurzer Dauer. Gleich zu Beginn der ersten Session der Batschkaer Gebietsversammlung wurde nämlich der ungarischerseits eingebrachte Antrag auf Zulassung des Gebrauches der minderheitlichen Muttersprache als zweite, gleichberechtigte Verhandlungssprache abgelehnt und der Gebrauch der ungarischen und deutschen Sprache nicht einmal als Subsidiarsprache gestattet.

Die Taktik der Wahlabkommen und Kompromisse wurde in Befolgung der aus den Erfahrungen der Wahlen vom 8. Februar 1925 sich ergebenden Lehren auch anlässlich der am 11. September 1927 abgehaltenen allgemeinen Wahlen für die Nationalversammlung beibehalten und trug der ungarischen Landespartei drei Abgeordnetenmandate ein. Acht lange Jahre der schwersten Prüfungen und ärgsten Bedrängnisse mussten vorübergehen, bis die ungarische Bevölkerung, allen offenen und verkappten Widerständen und Feindseligkeiten zum Trotz, sich eine, wenn auch ziffernmässig noch so schwache parlamentarische Vertretung erringen konnte. Im Verhältnis zur Bevölkerung hätten ihr wohl 12 Abgeordnete gebührt, da nach dem Wahlgesetz auf je 40.000 Einwohner je ein Mandat entfiel, doch durfte sie nichtsdestoweniger den bescheidenen Anfangserfolg als vielversprechenden Fortschritt zu ihren Gunsten buchen. Die drei Abgeordneten schlossen sich auf Geheiss der Parteileitung dem parlamentarischen Klub der radikalen Partei an, um auch damit zur Ausweitung und Vertiefung des ad hoc geschlossenen Bündnisses beizutragen, dann aber auch, um die bei den

serbischen Parteien sich allmählich regende bessere Einsicht zu festigen und das den Minderheiten gegenüber gehegte Misstrauen zu entkräften.

Da mittlerweile auch die Gemeindeautonomie auf dem ganzen Gebiete der ehemaligen Wojwodina wiederhergestellt worden war, nachdem man sie lange vorher bereits den Arnauten im Sandschak und in Altserbien gewährt hatte, konnte die ungarische Bevölkerung unter Führung der eigenen Parteiorganisation sich auch an den am 6. November 1927 abgehaltenen Gemeindewahlen beteiligen. In der Batschka wurden mit rund 20.000 für die Listen der ungarischen Partei abgegebenen Stimmen 442 ungarische Gemeindevertreter gewählt, und auch auf anderen Listen gelang es der ungarischen Minderheit, eine ganz erkleckliche Anzahl von Mandaten zu erwerben. Abgesehen von einigen krassen Fällen grober Wahlmissbräuche und roher Ausschreitungen, war der Verlauf der Wahlen ziemlich einwandfrei. Um so peinlicher berührte es die Minderheiten, dass die Konstituierung der Gemeindevertretungen und die Wahl der Gemeindevorstände und kommunalen Beamten in ganz unglaublicher Weise behindert und vielfach sabotiert wurden. In der zu fast vier Fünfteln ungarischen Gemeinde Martonos (4969 Ungarn und 1320 Serben) wurde die Gemeindevertretung dreimal aufgelöst und liess man viermal wählen, nur um eine den lokalen serbischen Machthabern und deren Gönnern gefügige Majorität zu erreichen. Gegen die Wahl der trotz aller Schwierigkeiten und Verzögerungen in vielen Gemeinden gewählten nichtslawischen Beamten wurde von radikaler Seite Berufung eingelegt und der damalige Obergespan des Batschkaer Gebietes, Ante Mildovič, beeilte sich, unter anderem die Wahlen sämtlicher Notäre ungarischer Volkszugehörigkeit zumeist unter dem Vorwand zu annulieren, dass sie die Staatssprache nicht genügend beherrschten. Allein im Zomborer Wahlkreis wurden in der gesetzwidrigsten Weise alle 11 Notäre ungarischer Nationalität entsetzt, ungeachtet dessen, dass die Verordnung über die Gemeindeautonomie, der Verwaltungsgerichtshof und der Staatsrat zur meritorischen Erledigung der gegen die Wahl der Verwaltungsbeamten eingereichten Berufungen nicht den Obergespan, sondern den Gebietsausschuss für zuständig erklärt hatten. Von den 130 Gemeindenotären der Wojwodina gab es nach der Aufstellung des gewesenen Skupschtina-Abgeordneten Dr. Joco

Laloševič im Herbst 1928 nebst 114 slawischen, das heisst überwiegend serbischen, nur 10 deutsche und 6 ungarische Notäre. Im Verhältnis der Bevölkerungszahl hätten der ungarischen Minorität mindestens 38 un der deutschen 33 gebührt. Die letzten zwei ungarischen Gemeindenotäre wurden anfangs 1929 entlassen. Seither gibt es in der Gemeindeverwaltung der von Ungarn bewohnten Gebiete keine ungarischen Gemeindevorsteher mehr! In der Stadt Zenta (28.000 Ungarn gegen nicht ganz 8000 Serben) wurden unter 76 Beamten auch 6 höhere Beamte ungarischer Volkszugehörigkeit gewählt. Das konnten gewisse serbische Kreise nicht verwinden und sie fochten das Wahlergebnis an, mit dem Erfolg, dass innerhalb eines Jahres drei Wahlen vorgenommen werden mussten, die jedoch stets das gleiche Resultat ergaben. Erst der Diktatur war es vorbehalten, die sechs städtischen Beamten ungarischer Volkszugehörigkeit als Opfer nationalistischer Unduldsamkeit auf die Strasse zu setzen.

So sah die der Wojwodina gewährte Selbstverwaltung in der Wirklichkeit aus. Einige Monate hatten genügt, dass sie für die nationalen Minderheiten zu einem Danaergeschenk werde! Wenn man bedenkt, dass diese und eine Menge anderer Missbräuche und Übergriffe ausnahmslos ungeahndet geblieben sind und noch dazu in einem Zeitabschnitt beginnender Annäherung und gegenseitigen Entgegenkommens sich ereigneten, da drei ungarische Abgeordnete im radikalen Klub Sitz und Stimme hatten und das mit der radikalen und demokratischen Partei geschlossene Abkommen noch zu Recht bestand, so kann man sich leicht vorstellen, wie es mit der Rechtssicherheit und der Gleichberechtigung und überhaupt mit allen Belangen der Minderheiten bestellt war, als die serbischen Landesparteien und die serbische öffentliche Meinung den Minoritäten noch in offener Feindschaft gegenüberstanden und in einer Ministerratssitzung das fürchterliche Wort gelassen ausgesprochen wurde, die Serben hätten dadurch die grösste Torheit begangen, dass sie in den ersten Tagen der Okkupation nicht sofort mit den andersnationalen Elementen der Wojwodina abgerechnet, das heisst diese nicht mit Stumpf und Stiel ausgerottet haben.

Was trotz aller Mängel, Auswüchse und Verfehlungen von der Autonomie übrigblieb, das wurde anlässlich der Statutenumwälzung vom 6. Jänner 1929 aus dem Wege geräumt. Mit der Verfassung, der übrigens die darin äusserst stiefmütterlich

behandelten nationalen Minderheiten keine Träne nachweinten, wurden auch alle öffentlichen Rechte und Verfassunggarantien: die Freiheit der Presse, die Gemeinde- und Gebietsautonomie, das Versammlungs- und Koalitionsrecht aufgehoben, bei gleichzeitiger Auflösung der politischen Parteiorganisationen. Durch die Auflösung der ungarischen Landespartei verlor die ganz auf sich selbst gestellte und unablässig arg bedrängte ungarische Minderheit ihre einzige Stütze. An die Stelle der gewählten Gemeindevertretungen traten die Gemeindeausschüsse mit ernannten Mitgliedern, wobei man sorgsam darauf bedacht war, das ungarische Element, namentlich in den Städten, stark zurückzudrängen und dessen hervorragende Vertreter gänzlich zu übergehen. An die Spitze der städtischen und Gebietsverwaltung wurden Militärpersonen oder Beamte aus dem Vorkriegsserbien gestellt, die naturgemäss wenig oder gar kein Verständnis für die besonderen Bedürfnisse und Rechte der nationalen Minderheiten übrig haben und von einem wie immer gearteten Minderheitenschutz überhaupt nichts wissen wollen. Seit der administrativen Neueinteilung im Banat vom 3. Oktober 1929 hat sich die Lage der ungarischen Minorität vollends trostlos gestaltet, was in der massenhaften Verabschiedung ungarischer Lehrer und in dem beschleunigten Abbau des ungarischen Schulwesens, in der Absetzung oder in der einer Deportation gleichkommenden Versetzung der wenigen noch im öffentlichen Dienste stehenden ungarischen Beamten, in der verschärften Behelligung der ungarischen Pensionisten und Kriegsinvaliden, in der ungleichen Besteuerung, in der planmässigen Zerstörung des ungarischen Vereinslebens, in dem strengen Verbot des Gebrauches der ungarischen Sprache in allen Ämtern, in der beständigen Verweigerung von Reisepässen nach Ungarn und nebst anderen Einschränkungen auch in der Zusammensetzung des für das Donaubanat kürzlich ernannten Rates zum Ausdruck gelangt, welchem statt den der ungarischen Minderheit im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl gebührenden 15 Mitgliedern nur zwei Ungarn zugezogen wurden.

So weit geht nunmehr die administrative und politische Bedrückung, und parallel damit die Rechtlosigkeit der ungarischen Minderheit, dass letzthin sogar der schüchterne Versuch einer das ungarische Schulwesen betreffenden und zu einer für den Ministerpräsidenten Živković bestimmten Denkschrift benötigten

Datensammlung rücksichtslos als politische Spionage behandelt wurde, was monatelang eine Menge politischer Verhöre, peinlicher Hausdurchsuchung und Verhaftungen im Gefolge hatte, und dass im Spätsommer vorigen Jahres ein sonst tadelloser ungarischer Beamter der Stadt Subotica (Szabadka) ohne vorherige Einvernehmung, Untersuchung und Einleitung des vorgeschriebenen Disziplinarverfahrens mit Amtsverlust bestraft wurde, bloss darum, weil er das schreckliche Verbrechen begangen hatte, auf eine an ihn in ungarischer Sprache gerichtete Anfrage mit einigen Worten in derselben Sprache die erbetene Auskunft zu erteilen.

Aus dem öffentlichen Leben ausgeschaltet, aus den Ämtern fast restlos verjagt, behördlicher Willkür wehrlos preisgegeben, amtlicher und gesellschaftlicher Unduldsamkeit auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, ohne Unterlass beargwöhnt und grundlos verleumdet, in ihren wichtigsten Lebensinteressen ständig bedroht und lediglich als Steuersubjekt und Soldatenmaterial gewertet, sieht die ungarische Minderheit Jugoslawiens einer trostlosen Zukunft entgegen. Das finstere Verhängnis völliger Entnationalisierung schwebt drohend über ihr, und gelingt es nicht, den international verbürgten minderheitlichen Rechtsschutz in absehbarer Zeit und in allen Belangen ungeschmälerte Geltung zu verschaffen, so wird die entrechtete und jeder Organisierungsmöglichkeit entblösste ungarische Minorität Jugoslawiens der Gefahr gewaltsam betriebener völkischer Verschmelzung kaum entrinnen können.

III. Wirtschaftliche Unterdrückung. Der an verheerender Wirkung furchtbarste Schlag gegen das Wirtschaftsleben und den nationalen Wohlstand der ungarischen Minderheit war, nebst der in Form einer 20%-igen staatlichen Zwangsanleihe getätigten Abstempelung der Kronennoten und dem beim Übergange zur Dinarwährung im Verhältnis von 4 : 1 mit grösster Eigenmächtigkeit und zum unberechenbaren Schaden der neuen Gebiete bewerkstelligten Umtausche der Kronennoten in Dinarnoten, unzweifelhaft die unter dem klangvollen Namen der *Agrarreform* durchgeführte Bodenenteignung. Die Reform war durchaus nicht sozial gedacht, noch wirtschaftlich angelegt. Nach der berufenen Zeugenschaft des gewesenen Staatssekretärs im Finanzministerium, Dr. Slavko Šečerov („Aus unserer Agrarpolitik", 1930, S. 32), war ihr eigentlicher Zweck die Zerstö-

rung des in der Batschka, im Banat und im Baranyaer Komitat gelegenen Bodenbesitzes der als anationale Elemente geltenden Grossgrundbesitzer. Auch der Universitätsprofessor und Generalsekretär der Neusatzer Handels- und Gewerbekammer, Dr. Mirko Kosić hebt in einer 1928 veröffentlichten Abhandlung den ausgesprochen nationalistischen Charakter der Bodenenteignung in der Wojwodina hervor. Da nun die grösseren Besitze vorwiegend in ungarischen Händen waren, so war denn auch die Spitze der ganzen Reform in erster Reihe gegen die Interessen der ungarischen Minderheit gerichtet.

Die Bodenenteignung wurde mit Kabinettsbeschluss vom 25. Februar 1919 angeordnet, also mehr als 15 Monate vor dem Trianoner Friedensschluss vom 4. Juni 1920, ein Beweis dessen, wie wenig man sich in Belgrad um internationales Recht und die bindenden Vereinbarungen der Belgrader Waffenstillstandskonvention vom November 1918 kümmerte. Der bloss durch ministerielle Verordnungen und keineswegs durch eigene, vom Parlament beschlossene Gesetze verfügten Enteignung verfielen alle in der Wojwodina gelegenen Grundbesitze über 100, beziehentlich 518 Katastraljoch, je nachdem der Eigentümer den Boden vormals in Pacht gegeben oder selbst bewirtschaftet hatte. Die Reform wurde des weiteren nicht von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, im Weg eines regelrechten gerichtlichen Verfahrens, sondern einfach vom Verwaltungsapparat durchgeführt, was den ungeheuerlichsten Missbräuchen Tür und Tor öffnete.

Der Gesamtkomplex des von der Agrarreform berührten Wojwodinaer Grossgrundbesitzes betrug 751.149 Hektar mit 435.812 Hektar Ackerland, welches im Laufe der nächsten Jahre 12.265 Dobrovoljzen (Kriegsfreiwilligen), 4730 Kolonisten, Optanten und Flüchtlingen wie auch 57.193 lokalen Bodenanwärtern, daher insgesamt 74.188 Agrarinteressenten ausschliesslich slawischer Volkszugehörigkeit zugeteilt wurde. Den Eigentümern verblieben 436.112 Hektar mit 149.693 Hektar Ackerland. Durch diese Bodenverteilung wurde der in ungarischen Händen befindliche Wojwodinaer Grundbesitz, der nach der genauen Feststellung Dr. Mirko Kosič' im Jahre 1914 bloss 30% betrug, um mehr als 50% vermindert, so dass im Endergebnis der ungarische Besitzbestand in der Wojwodina nunmehr weniger als die Hälfte dessen ausmacht, worauf die un-

garische Minderheit im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl berechtigten Anspruch erheben könnte.

Die beschlagnahmten und zur Verteilung bestimmten Grundstücke werden vorderhand auf die Dauer eines Jahres, dann auf vier Jahre und so fort bis in die Gegenwart in Zwangspacht gegeben. Der äusserst niedrig bemessene Pachtschilling (das Fünffache, später das Achtfache des reinen Katasterertrages, demnach ein Fünftel, in vielen Fällen und ganz besonders in den ersten Jahren nach Kriegsschluss, zur Zeit der landwirtschaftlichen Konjunktur, bloss ein Fünfzehntel bis ein Zwanzigstel des gewöhnlichen Pachtschillings!) wurde jedoch nicht den rechtmässigen Eigentümern ausgefolgt, sondern von den Agrarkommissionen eingehoben, dann den zuständigen Agrarämtern eingeliefert, von hier an die Agrardirektion weiterbefördert und von dieser endlich auf das bei der Nationalbank eröffnete Konto des Agrarreformministeriums eingezahlt. Ein Viertel der überwiesenen Beträge wurde zur Deckung der Kosten der Bodenreform in Abzug gebracht und aus den restlichen drei Vierteln wurden zuvörderst die verschiedenen Steuern und sonstigen Abgaben bestritten, so dass die Eigentümer nicht nur leer ausgingen, sondern obendrein noch ganz namhafte Summen an Steuern und Gebühren draufzuzahlen hatten. Dieses Vorgehen und die damit verbundene Überbürdung hatte für viele, namentlich für viele ungarische Grundbesitzer eine drükkende Verschuldung oder gar den völligen Zusammenbruch zur Folge. Da die Bodenreform trotz aller Versprechungen und Vorbereitungsmassregeln auf gesetzlichem Wege noch immer nicht zum Abschluss gebracht ist, haben auch die Eigentümer die ihnen zukommende Entschädigung noch nicht erhalten, was wieder nicht nur einen riesigen Zinsenverlust, sondern auch die Unterbindung einer erspriesslichen Verwendung der willkürlich vorenthaltenen Beträge bedeutet.

Die von der Bodenenteignung betroffenen Grundbesitzer wurden bis 1. Juli 1923 dazu verhalten, die staatlichen Steuern, die Gemeindeumlagen, die Abgaben an die Entwässerungs- und Flutengesellschaften sowie alle anderen Gebühren nicht nur nach dem ihnen belassenen Besitz, sondern auch nach den zur Verteilung gelangten Grundstücken zu entrichten. Anlässlich der Beschlagnahme des Besitzes wurde ferner das Veräusserungs- und Belastungsverbot grundbücherlich vorgemerkt, die Regis-

trierung des gesamten lebenden und toten Inventars vorgenommen und dessen Enteignung fallweise, je nach Bedarf, in der skrupellosesten Weise durchgeführt. Das Eigentumsrecht der zu Kolonisationszwecken beschlagnahmten Grundstücke wurde ohne weiteres und trotzdem die Ablösungspreise noch nicht festgesetzt waren, bei gleichzeitiger Löschung der etwaigen Lasten, grundbücherlich auf die angesiedelten Kolonisten übertragen.

Die minderheitenfeindliche Tendenz der ganzen „Reform" kommt in erhöhtem Masse auch in der von schreiender Ungerechtigkeit zeugenden Verfügung zum Ausdruck, mittels welcher die minderheitlichen Bodenanwärter samt und sonders von der Bodenverteilung grundsätzlich ausgeschlossen wurden. Das auf den landwirtschaftlichen Betrieb eingeübte Gesinde und die grosse Masse geschulter Feldarbeiter und Kleinpächter zumeist ungarischer Nationalität, die auf den Gütern der Grossgrundbesitzer Unterkunft und eine gesicherte Existenz gefunden hatten, sind bei der Bodenzuteilung vollkommen unberücksichtigt geblieben und so von heute auf morgen obdach- und erwerblos geworden.

Ebenso minderheitenfeindlich ist auch jene Verordnung, dass in dem überwiegend von Ungarn bewohnten nördlichen Grenzgebiet, der Wojwodina, innerhalb einer 50 Kilometer breiten Zone ungarische und überhaupt minderheitliche Interessenten Grund und Boden ohne vorherige Zustimmung des Innen- und Kriegsministers nicht erwerben dürfen. Auf der einen Seite werden also aus schütter und weniger kultivierten Provinzen in den Methoden moderner Bodenbebauung gänzlich unbewanderte Elemente in der Wojwodina angesiedelt, nur darum, weil sie Slawen und wohl grösstenteils Serben sind, auf der anderen Seite aber stösst man unbarmherzig tausende an der Heimatscholle hängender Ureinwohner ins tiefste Elend und zwingt sie zur Landflucht aus dem einzigen Grunde, weil sie Ungarn sind! Dieses von einem krankhaft überhetzten Chauvinismus diktierte Vorgehen, von dem man füglich behaupten kann, dass die Zuteilung des Bodens noch parteiischer und ungerechter war, als dessen Wegnahme, wird wohl am zutreffendsten in dem von der Neusatzer Arbeiterkammer 1928 herausgegebene und von Serben redigierten Jahrbuch folgendermassen beurteilt: „Die Agrarreform hat den von der Boden-

zuteilung gänzlich ausgeschlossenen minderheitlichen Feldarbeitern tödliche Wunden geschlagen. Durch die Aufteilung des Grossgrundbesitzes haben sie ihre Arbeitsgelegenheiten eingebüsst und sind nun wegen der beständigen Arbeitslosigkeit der Hungersnot ausgesetzt. Gegen die nationalen Minderheiten der Wojwodina hat der Staat mittels der Agrarreform eine ununterbrochene Reihe von Anschlägen verübt, die der Todesstrafe gleichkommen!" Dieses schwarz in schwarz gehaltene Urteil wird nur noch durch jenen Bericht an Düsterkeit übertroffen, der besagt, dass eine Menge ungarischer Familien in der rein ungarischen Umgebung von Alt-Kanizsa im Sommer 1928 wochenlang sich von Klatschrosen und anderen als Nahrungsmittel noch nie verwendeten Gewächsen ernährten.

Mit welcher Oberflächlichkeit und Parteinahme man übrigens bei der Bodenverteilung vorgegangen war, hat auch die im Frühjahr 1930 in Subotica (Szabadka) vorgenommene Agrarrevision erwiesen, in deren Verlauf 1000 Agrarinteressenten der Boden wieder entzogen wurde, 700 Besitzern endgültig und 300 unter Vorbehalt, da es sich herausgestellt hatte, dass sie den Boden nicht selbst bearbeitet, sondern in Pacht gegeben hatten.

Um zu zeigen, was für Auswüchse die Agrarreform zeitigte und welch unheilvolle Wirkungen sie im Gefolge hatte, sollen hier noch zwei besonders merkwürdige Fälle angeführt werden.

Die an der Donau gelegene und fast rein ungarische Gemeinde Bezdan (6607 Ungarn und 884 Deutsche) war bis zum Kriegsende eines der bestsituierten Gemeinwesen der Wojwodina. Gemeindeumlagen waren dort so gut wie unbekannt. Dann brachen aber plötzlich die „Segnungen" der Bodenreform über die ahnungslose Gemeinde herein und von dem 1100 Katastraljoch betragenden Gemeindeboden wurden 700 Katastraljoch enteignet und nicht etwa den auf fremdes Gut einen Freibrief habenden Kolonisten und Dobrovoljzen-Siedlern, noch den örtlichen Bodenanwärtern, sondern slawischen Zwergbesitzern in den Nachbargemeinden Berég und Monostor wie auch einigen Dobrovoljzen in der Zomborer Gemarkung zugeteilt. Was aber diese Enteignung zu einer der empörendsten macht, ist der Umstand, dass die Bezdaner den expropriierten Boden in jahrelanger härtester Arbeit mit den grössten Opfern der Donau abgerungen hatten. Als unmittelbare Folge der rücksichtslosen Enteignung stellten sich schon im ersten

Jahre Gemeindeumlagen in der Höhe von 1600 bis 1800% ein, wobei die neuen Nutzniesser des Bodens von der Entrichtung der Abgaben für Entwässerungs- und Schutzarbeiten gegen Hochwassergefahr überhaupt nichts wissen wollten und die fälligen Beträge von mehreren hunderttausend Dinar einfach schuldig blieben.

Ein ähnlicher Unfug mit dem Gemeindegut wurde auch in Telecska getrieben, einer ebenfalls rein ungarischen Gemeinde mit 3600 Einwohnern, die insgesamt 4000 Katastraljoch Feld zu eigen hatten, so dass im Durchschnitt auf je eine Familie 4 1/2 Joch entfielen. Um ihren geringen Besitzstand zu vermehren, hatten sie im Laufe der Zeit vom ungarischen Ärar noch 778 Katastraljoch dazuerworben und dann später der Gemeinde überlassen. Aus dem Erträgnis dieser 778 Katastraljoch wurden sämtliche Bedürfnisse, darunter auch die kulturellen Erfordernisse der Gemeinde bestritten, so dass auch Telecska von der Last drückender Gemeindeumlagen verschont blieb, bis es dann der Agrarkommission gefiel, 514 Katastraljoch von dem Gemeindebesitz abzuspalten und unter 46 ortsfremde serbische Anwärter aufzuteilen. Damit nicht zufrieden, hatten letztere nichts eiligeres zu tun, als die restlichen 264 Katastraljoch eigenmächtig vermessen zu lassen und unter sich aufzuteilen, in der Voraussetzung nachträglicher Genehmigung. Die Folge davon war eine sofortige Gemeindeumlage von 480 %.

So oder ähnlich ging man allerorts gegen minderheitliches, vornehmlich aber gegen ungarisches Gut und Vermögen vor, im Namen einer angeblich demokratischen Agrarreform, über deren nachteilige Folgen der Jahresbericht des Verbandes der Wojwodinaer Geldinstitute für das Jahr 1926 sich also äusserte: „Nach unserer tiefsten Überzeugung halten wir, wenigstens für die Wojwodina und Syrmien, ausser der Steuerüberbelastung, der schlechten Verwaltung und anderen Umständen als die Hauptursache der Verarmung dieser einst reichsten Provinzen die auf unglückliche Weise durchgeführte Agrarreform. Ohne Rücksicht darauf, dass in einem grossen Teile der Wojwodina die Agrarreform fast der einzige Grund dafür ist, dass die Gemeindeumlagen eine untertägliche Höhe erreichten, wirkte sie sich auch in Hinsicht auf die gesamte Volkswirtschaft negativ aus". Die abfälligste Kritik an der in Verruf geratenen Bodenreform dürfte jedoch der ehemalige Agrarreformminister Daka

Popovič in offener Parlamentssitzung am 15. März 1928 geübt haben, indem er rückhaltlos das vollständige Fiasko der «*nach bolschewistischen Methoden*» durchgeführten Agrarreform eingestand, in deren Verlauf „rohe Verwüstungen, Plünderungen und Brandstiftungen an der Tagesordnung waren". Auch seiner Meinung nach hat den überaus grössten Schaden die Wojwodina zu erleiden gehabt, deren ganzes Produktionssystem durch die aus rein nationalistischen Motiven bewerkstelligte Parzellierung des Grundbesitzes von Grund aus umgestossen wurde. Den effektiven Verlust, den die Wojwodina, die eigentliche Kornkammer des Landes, infolge der erheblichen Abnahme der Produktion alljährlich zu verzeichnen hat, bezifferte der zuständige Minister auf eine Milliarde Dinar. Der grösste Teil dieses von berufener Stelle berechneten Verlustes ist unzweifelhaft zu Lasten der ungarischen Besitzer zu buchen, da ja die Bodenenteignung in der Wojwodina vorwiegend gegen diese geplant und auch durchgeführt wurde.

Hatte die Agrarreform einen wichtigen Bestandteil des Volksvermögens der ungarischen Minderheit, die grösseren Grundbesitze und den Gemeindebesitz gewaltig abgebröckelt und stellenweise gar zur Gänze zerstört, so hat die ungleiche und übermässige Besteuerung ein weiteres zur Verarmung der ungarischen Mittelklasse und zur Verelendung und Proletarisierung breiter ungarischer Volksschichten getan. Wie es um das jugoslawische Steuerwesen ein volles Jahrzehnt hindurch bestellt war, das hat der Vorsitzende des in Split (Spalato) im Juni 1927 abgehaltenen Kongresses der Steuerbeamten geradezu plastisch geschildert. Da heisst es wörtlich in seinem Rechenschaftsbericht: „Unter den obwaltenden chaotischen Verhältnissen gibt es keinen einzigen Beamten, der sich in dem Steuerlabyrinth zurechtfände. Nicht nur in den sieben verschiedenen alten und abgeänderten Steuergesetzen herrscht ein heilloser Wirrwarr, sondern auch in den neueren Gesetzen. Die Ursache dieser Misstände liegt darin, dass es dem Ministerium und der Gesetzgebung an der nötigen Sachkenntnis gebricht und dass in den Steuerämtern Beamte ohne die erforderliche Schulbildung und die nötige moralische Qualifikation schalten und walten". Man kann sich leicht vorstellen, dass dieses von der Parteien Gunst abhängige Beamtenpersonal die Steuerschraube mit bereitwilligster Unterstützung seitens der fast ausschliesslich aus slawischen

Mitgliedern bestehenden Steuerbemessungskommissionen besonders dort fest anzog, wo es sich um minderheitliche Steuersubjekte und -objekte handelte.

So kam es, dass die Wojwodina laut einem in der Belgrader „Politika" im Juli 1928 veröffentlichten Ausweis unter einem auf den Kopf berechneten Steuerdruck von 1846 Dinar zu ächzen hatte, gegen 454 Dinar in Dalmatien, 554 Dinar in Serbien und Montenegro, 694 Dinar in Bosnien und der Herzegowina, 783 Dinar in Kroatien-Slawonien und 1336 Dinar in Slowenien, wobei noch zu bemerken ist, dass in obiger Summe von 1846 Dinar die in der Wojwodina überaus hohen Gemeindeumlagen nicht inbegriffen sind, die z. B. in Bács-Topolya, einer fast rein ungarischen Gemeinde von 14.000 Einwohnern, für das Jahr 1929 die Kleinigkeit von 1100 % ausmachten. Was das aber zu bedeuten hat, zeigt das Beispiel der deutschen Grossgemeinde Apatin, die vor dem Krieg noch Ersparnisse von über 1 Million Dinar hatte und jetzt mit mehr als 1 Million Dinar Schulden belastet ist.

Auf den krassen Unterschied zwischen der Steuerbemessung in der Wojwodina und in Serbien hat auch der Generalsekretär der Neusatzer Börse, Dr. Branko Petrovič, in einem Bericht an dem Beispiel einer Firma aufgezeigt, die ihren Sitz aus der Wojwodina nach Belgrad verlegte und dort bloss ein Viertel der ihr vorher auferlegten Steuern zu entrichten hatte. Die geradezu herausfordernde Bevorzugung Belgrads und Serbiens und die geflissentliche Benachteiligung der neuerworbenen Gebiete, ganz besonders aber der Wojwodina, lässt sich u. a. auch bei der Verteilung der Kredite feststellen, die von der unlängst aufgelösten Direktion für landwirtschaftlichen Kredit den Gebietsverbänden der landwirtschaftlichen Genossenschaften gewährt wurden. Der Belgrader Verband erhielt 23,590.000 Dinar in bar, die übrigen vier Verbände wurden insgesamt mit 19,251.000 Dinar bedacht, die Wojwodina aber ging leer aus, einige Dobrovoljzen- und Kolonistenvereinigungen ausgenommen, denen ziffernmässig nicht ausweisbare Darlehen eingeräumt wurden. Desgleichen beklagt sich auch Dr. Gedeon Dungjerski, Verwaltungsrat der Nationalbank, über die offensichtliche Vernachlässigung der Wojwodina in einem über die wirtschaftliche Lage derselben Ende 1928 erstatteten Bericht: „In diesem Jahre wurde noch keine einzige grössere Amortisationsanleihe

zur Stützung der Wojwodinaer Wirtschaft bewilligt, trotz wiederholter Anforderungen. Auch die Nationalbank widmet diesem Gebiet in der Gewährung von Krediten nicht jene Aufmerksamkeit, die ihm gebührt. Während im Jahr 1927 der Nischer Filiale 60,147.000 Dinar, der Marburger Filiale 42,960.000 Dinar, der Esseger 29,164.000 Dinar bewilligt wurden, musste sich die Neusatzer Filiale mit 26,779.000 Dinar begnügen". Dabei darf nicht übersehen werden, dass selbst von diesen äusserst karg bemessenen Beträgen für ungarische Kreditbedürftige äusserst wenig oder gar nichts übrig blieb.

Die empörende Ungleichheit in der Besteuerung ist besonders auffallend bei der Firmentafelsteuer in Erscheinung getreten. In Neusatz ist für nichtslawische Namenaufschriften, insoweit solche überhaupt zulässig sind und geduldet werden, ein 10%-iger, in Subotica (Szabadka) sogar ein 50%-iger Zuschlag zu entrichten.

Auch die vielgerühmte Vereinheitlichung der Steuergesetze hat der ungleichmässigen Besteuerung und ungerechten Überbürdung der Wojwodinaer nationalen Minderheiten keinen Riegel vorgeschoben. Die auf Grund der unifizierten Steuergesetze erfolgte Veranlagung der Steuern hat die öffentlichen Lasten namentlich in den von der ungarischen und deutschen Minorität bewohnten Gebieten vornehmlich infolge der gemäss dem neuen Kataster durchgeführten Klassifikation des Bodens geradezu verdreifacht. Der unerträgliche Druck der viel zu hoch bemessenen Steuern wird überdies noch durch die rücksichtslose Eintreibung der Steuerrückstände gesteigert, die sich vorläufig bloss in der Wojwodina und auch dort nur in Gemeinden mit überwiegend ungarischer und deutscher Einwohnerschaft in ihrer ganzen Ungeheuerlichkeit auswirkt. Die gesetzliche Vorschrift, laut welcher der Versteigerung in gewissen Zeitabständen die Mahnung und dann die Pfändung vorauszugehen hat, wird einfach über Bord geworfen, und nach gleichzeitiger Durchführung des dreistufigen Amtsverfahrens, wird – falls der Steuerrückstand nicht unverzüglich beglichen werden kann – das beschlagnahmte Hab und Gut entweder an Ort und Stelle, oder in einer Nachbargemeinde an die voraus verständigten serbischen Reflektanten (Dobrovoljzen usw.) zu wahren Spottpreisen versteigert. Mastschweine z. B. sind bei solchen Anlässen um 50 Dinar das Stück verschleudert worden! In schreiendem Widerspruch mit den imperativen Bestimmungen des Gesetzes

werden nicht einmal die zum Lebensunterhalt und zur Fortführung der Wirtschaft unerlässlichen Güter von der Pfändung und der sofortigen Versteigerung ausgenommen. Kein Wunder also, dass unter solchen Umständen die minderheitlichen Steuersubjekte früher oder später dem gänzlichen materiellen Ruin verfallen müssen.

Die Dobrovoljzen freilich fassen die Steuerangelegenheiten viel gemütlicher auf. Sie haben eben von Pfändungen und Zwangsversteigerungen nichts zu befürchten. In einer an die Stadt Subotica (Szabadka) Mitte Juli 1930 gerichteten Eingabe ersuchten sie die Behörde um Nachlass der ihnen auferlegten Kommunalsteuern. Sollte ihrem Gesuch wider Erwarten nicht stattgegeben werden, so wird sie das in ihrem unabänderlichen Entschluss, die Bezahlung der städtischen Umlagen und Gebühren schlankweg abzulehnen, durchaus nicht wankend machen. („Deutsches Volksblatt", 18. Juli 1930.)

Nebst der Bodenenteignung und der ungleichen Besteuerung gab es jedoch auch noch andere Mittel zur wirtschaftlichen Schwächung und Enteignung der nationalen Minderheiten. Gleich nach dem Umsturz beeilte man sich, die minderheitlichen Geldinstitute und Unternehmungen in offenkundiger Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages von Saint Germain en Laye zu nationalisieren. In den Verwaltungs- und Aufsichtsrat musste eine gewisse Anzahl slawischer, recte serbischer Mitglieder aufgenommen (zumeist 50 % und darüber) und ein entsprechender Teil der Aktien nötigenfalls an slawische Interessenten abgetreten werden; ausserdem wurde der obligatorische Gebrauch der Staatssprache für die Buchführung und das Protokoll, wie überhaupt für sämtliche Geschäftsbücher angeordnet. Eine grössere Anzahl ungarischer und deutscher Geldinstitute wurde mit der Begründung, dass ein beträchtlicher Teil ihrer Kapitalien in Kriegsanleiheobligationen und anderen festverzinslichen ungarischen Wertpapieren angelegt war, die nach Kriegsende einer rapiden Entwertung verfielen und dadurch die Passivität der Bilanzen bewirkten, zur Liquidation, oder aber – und das war der Übung eigentlicher Zweck – zum Anschluss an eine serbische Anstalt gezwungen. Auf diese Art hatte man es in einigen Jahren fertiggebracht, dass von den 188 Geldanstalten der Wojwodina jene ungarischer Gründung und ungarischen Charakters – und das war die grosse

Mehrzahl – meistens eingegangen sind und als ungarische Anstalten zu existieren überhaupt aufgehört haben.

Nicht besser erging es von den 255 Kredit- und 27 Konsumgenossenschaften jenen, die als ungarische Gründungen den neuen Machthabern ein Dorn im Auge waren. Sie sind sämtlich dem auf ihnen lastenden Druck und den unerträglichen Schikanen zum Opfer gefallen.

Die unsäglichen Drangsalierungen und fortwährenden Schwierigkeiten, gegen welche die Pensionisten und Pensionsberechtigten ungarischer Volkszugehörigkeit anzukämpfen haben, bilden ein eigenes Kapitel für sich. Es soll hier bloss darauf hingewiesen werden, dass die ungarischen Pensionisten, namentlich die Lehrer und Eisenbahner, schon zum dritten Male den Nachweis ihrer jugoslawischen Staatsbürgerschaft zu erbringen haben, was nach den bisherigen traurigen Erfahrungen für viele ganz gewiss den Verlust des wohlverdienten Ruhegehaltes nach sich ziehen wird. Im Zusammenhange damit soll auch die wiederholte Verzögerung der Umrechnung der seinerzeit in Kronen festgesetzten Ruhegehälter in Dinarpensionen erwähnt werden, wodurch abermals vornehmlich ungarische Altpensionisten: Zivilbeamte, Militärpersonen und Witwen auf das schwerste geschädigt wurden. Erst am 1. Mai 1927 erschien eine Verordnung, welche als Endtermin zur Flüssigmachung und Auszahlung der in Dinar berechneten und dementsprechend valorisierten Ruhegehälter den 1. Oktober 1927 bestimmte. Es ist nur stilgemäss, dass es abermals bei der feierlichen Zusage blieb und die Regelung dieser leidigen Angelegenheit tatsächlich erst viel später erfolgte.

Ähnlich verhält es sich auch mit den Kriegsinvaliden. Für die Kriegsbeschädigten wurde nämlich behufs einer neuerlichen Überprüfung ihrer Invalidität auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1929 eine allgemeine Revision angeordnet, bei der gewohnheitsgemäss wieder einmal die Minderheitszugehörigen den Kürzeren ziehen werden. Auf dem Gebiete der Wojwodina wurden über 70.000 Gesuche an das mit der Revision betraute Suboticaer (Szabadkaer) Invalidengericht eingereicht, zumeist von Kombattanten der ehemaligen österreich-ungarischen Armee. Bisher wurden über 15.000 Gesuche verhandelt, wovon – und das ist der springende Punkt – bloss 700 in günstigem Sinn

erledigt wurden. Auch hier wird also eine Massenverblutung der minderheitlichen Anwärter eintreten!

Wohin man auch blicken mag, nichts als Ruin und Trümmer, Verzweiflung und tausendfacher Grund zur Klage und Beschwerde! Wie sehr man es dabei auf die planmässige Zerstörung des minderheitlichen Wirtschaftslebens abgesehen hat, geht in besonders eindringlicher Weise aus einer höchst bezeichnenden Äusserung des Generaldirektors der jugoslawischen Postsparkassa, Dr. Milorad Nedeljković, hervor, der schon vor Jahren zur Lösug des Wojwodinaer Minderheitenproblems die Zwangsansiedlung der ungarischen und deutschen Minorität in mindestens 100 Kilometer südwärts der Nordgrenze gelegene Gebiete beantragt hatte. Als sogar in einigen Blättern der serbischen Presse gegen die in allzu raschem Tempo betriebene Ausbeutung der Wojwodina und der hier ansässigen nationalen Minderheiten Verwahrung eingelegt wurde, da meinte der gute Herr, man müsse sich wundern über derartige Proteste, da doch letzten Endes durch den totalen wirtschaftlichen Niederbruch der anationalen Elemente sämtliche Werte, Anstalten und Unternehmungen um einen wahren Pappenstiel den Serben als willkommene Beute in die Hände fallen werden.

IV. Kulturelle Drosselung. Parallel mit den auf die politische Entrechtung und den wirtschaftlichen Ruin der ungarischen Minderheit abzielenden Massnahmen wurde auch die Zerstörung ihres Schulwesens und ihrer nationalen Kultur in Angriff genommen. Das Schulwesen, als eigentliches Bollwerk der völkischen Kultur, wurde sozusagen zum Hauptangriffsobjekt gewählt. Es sollte eben vor allem der Geist, das nationale Bewusstsein getötet und das Gefühl der Rassengemeinschaft und der kulturellen Zusammengehörigkeit aus der Seele der heranwachsenden Generation ausgerottet und der ungarischen Schuljugend das teuerste Gut, die Muttersprache, entrissen werden.

Um den Erfolg dieser seit nunmehr elf Jahren mit stetig zunehmendem Eifer betriebenen Zerstörungsarbeit in seinem ganzen Ausmasse beurteilen zu können, braucht man nur den Stand des ungarischen Schulwesens zur Zeit des Umsturzes, also vom Herbst 1918, mit dem heutigen Stand des ungarischen Unterrichtswesens in Jugoslawien an der Hand authentischer Daten zu vergleichen.

Zu Beginn des Schuljahres 1918/19 gab es auf dem Gebiete

der Wojwodina insgesamt 903 Volksschulen mit 2634 Lehrkräften, darunter 645 ungarischer Volksschulen mit 1832 Lehrern und 179 autonom, ganz unter eigenvölkischer Leitung stehende serbische Elementarschulen mit 592 ausschliesslich serbischen Lehrkräften. Unter den Volksschulen mit ungarischer Unterrichtssprache gab es: 266 staatliche mit 790, 67 kommunale mit 252, 224 römisch-katholische mit 639, 26 reformierte mit 59, 25 lutherische mit 44, 28 israelitische mit 39 und 9 private mit 11 Lehrkräften. Den 266 staatlichen Volksschulen mit 790 Lehrkräften standen somit 379 nicht staatliche, zum weitaus grössten Teil konfessionelle Elementarschulen mit 1047 Lehrkräften gegenüber.

Nebst den Volksschulen gab es 277 Kindergärten mit ungarischer Unterrichtssprache, 279 Kindergärtnerinnen und 148 Ammen. 155 Kindergärten wurden von den Gemeinden, 97 vom Staate, 15 von der römisch-katholischen Kirche, 5 von verschiedenen Gesellschaften, 3 von den Komitaten und 2 von Privaten erhalten.

In den Rahmen des unterstufigen Unterrichts gehörten noch 61 kommunale und 2 staatliche Gewerbe- sowie 7 kommunale, 2 private und 1 staatliche kaufmännische Lehrlingsschulen mit ungarischer Unterrichtssprache.

In Kroatien und Slawonien wurden obendrein vom Julian-Verein 65, von den ungarischen Staatsbahnen 14 und von den zwei protestantischen Kirchen 11 Volksschulen mit ungarischer Unterrichtssprache für das dort ansässige und über 110.000 Seelen zählende Ungartum unterhalten.

An Mittelschulen gab es auf dem Gebiete der Wojwodina: 4 staatliche, 4 kommunale und 2 konfessionelle Obergymnasien, von letzteren 1 serbisches, ferner 1 staatliche Oberrealschule, 1 staatliche höhere Töchterschule, 3 staatliche, 1 kommunale und 3 private höhere Hadelsschulen, darunter 1 serbische, 2 landwirtschaftliche Fachschulen, 20 staatliche, 14 kommunale, 9 private und 8 konfessionale Bürgerschulen, darunter 3 serbische, schliesslich 4 Lehrerbildungsanstalten, woran zwei der serbischen orthodoxen Kirche gehörten.

Der entscheidende Schlag gegen das hochentwickelte ungarische Schulwesen wurde mittels des Regierungsdekrets Nr. 10.030 vom 20. August 1920, welches die Rechtsgeltung des serbischen Volksschulgesetzes vom 19. April 1904 und des ser-

bischen Mittelschulgesetzes vom 4. Juli 1912 auf das ganze Gebiet der Wojwodina ausdehnte, namentlich aber durch den Fundamentalerlass Nr. 31.230 vom 27. August 1920 geführt, welcher samt den ergänzenden Verordnungen die Verstaatlichung sämtlicher Schulen anordnete, für die nationalen Minderheiten statt autonomer, von ihnen selbst zu verwaltender Schulen lediglich den staatlichen Lehranstalten angegliederte und unter der Leitung slawischer Direktoren stehende sogenannte Parallelabteilungen und in diesen den doppelsprachigen (utraquistischen) Unterricht systemisierte, die minderheitlichen Lehrer und Oberlehrer zur Ablegung von praktischen und Ergänzungsprüfungen verhielt, die jüdischen Schüler den staatlichen Schulen mit serbischer Unterrichtssprache zuwies und für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sowie auch die Gewerbe- und kaufmännischen Lehrlingsschulen ausschliesslich den staatssprachlichen Unterricht vorschrieb. Zugleich wurden sämtliche Vermögenswerte (Liegenschaften, darunter die Schulgebäude und deren Einrichtung, Stiftungen und Legate usw.), die zur Erhaltung der konfessionellen und kommunalen Schulen gedient hatten, ohne jedwede Entschädigung konfisziert.

Diese Verfügungen wurden noch durch die sattsam bekannte Namenanalyse stilgerecht ergänzt, welche zur behördlichen Bestimmung der Nationalität der minderheitlichen Schüler diente und so, durch die willkürlich geregelte Zuweisung der ungarischen und deutschen Schulen in Klassen mit staats- oder muttersprachlichem Unterricht die rapide Entvölkerung der minderheitlichen Parallelabteilungen bewirkte. Die Folgen dieser Massnahmen und Behelfe waren geradezu katastrophal. Nach einem in der „Pravda" am 28. Oktober 1929 veröffentlichten Ausweis und einer gleichzeitigen Verlautbarung der Pressestelle der Ministerpräsidiums gab es zu Beginn des Schuljahres 1929–30 statt der eingangs ausgewiesenen 645 selbständigen ungarischen Volksschulen nur noch 204 Parallelabteilungen mit doppelsprachigem Unterricht und von den 277 ungarischen Kindergärten gar nur 27. Den 110.000, nach den Ergebnissen der jugoslawischen Volkszählung vom Jahre 1921 jedoch bloss 85.087 Ungarn in Kroatien und Slawonien und im Murgebiet wurde überhaupt keine Schule zugestanden, so dass dort die ungarischen Schulkinder ohne Unterricht in ihrer Muttersprache aufwachsen. Von den 48 ungarischen Bürgerschulen fristen nur

noch 5 in der Form von utraquistischen Parallelabteilungen und mit teilweise schon aufgelassenen Klassen ein überaus kümmerliches Dasein, in den Fachschulen (6 höhere Handelsschulen und 2 landwirtschaftliche Fachanstalten) wurde auf Grund eines Vorschlages der Finanzkommission der Skupschtina, laut welchem es „durchaus unnötig sei, dass die Schüler sich auch die Fachbildung in der ungarischen Sprache aneignen", die ungarische Unterrichtssprache bereits 1922 abgeschafft, die zwei ungarischen Lehrerbildungsanstalten wurden sogleich nach der Okkupation in serbische Präparandien umgewandelt, und was schliesslich die 10 ungarischen Obergymnasien anbelangt, so muss sich die ungarische Minderheit mit der unvollständigen parallelen Abteilung des Zentaer Untergymnasiums, vier zum Abbau verurteilten parallelen Klassen (I., IV., VI., VII.) am Gross-Becskereker Obergymnasium und bloss einer vollständigen achtklassigen Parallelabteilung am Suboticaer (Szabadkaer) Obergymnasium begnügen, wobei jedoch zu bemerken ist, dass in den vier unteren Klassen der Suboticaer (Szabadkaer) Parallelabteilung die ungarische Unterrichtssprache nur in zwei Gegenständen beibehalten werden konnte, da im Laufe des letzten Schuljahres drei ungarische Oberlehrer in keineswegs wohlgemeinter Absicht an serbische Gymnasien versetzt wurden.

Der gewaltsame Abbau des ungarischen Schulwesens und die durchaus ungerechtfertigte Reduzierung der Parallelabteilungen mit wenigstens teilweise muttersprachlichem Unterricht wird von der ungarischen Minderheit um so schmerzlicher empfunden, als u. a. die russischen Emigranten, deren Seelenzahl 35.000 bis 45.000 kaum übersteigen dürfte, nach den amtlich statistischen Daten des „Profesorski Glasnik" im Schuljahr 1925 – 26 nicht weniger als 12 (zwölf!) Gymnasien mit 2527 Schülern besassen, während die Zahl der ungarischen Gymnasialschüler bloss 1008 betrug. Laut ebendieser Aufstellung entfällt bei der slawischen Bevölkerung auf je 130 Köpfe je ein Gymnasialschüler, bei der ungarischen Minderheit hingegen bloss auf je 500 Seelen, was eine erschreckliche Zurückstellung und eine teils durch Erschwerung der Aufnahme, teils durch allzu strenge Klassifikation bewirkte Verdrängung des ungarischen Elementes aus den Mittelschulen bedeutet, die letzten Endes die Möglichkeit der Heranbildung einer zur Führung berufenen eigenvölkischen Schichte in Frage stellt.

Der Fortbestand der den Minderheiten noch verbliebenen Lehranstalten wird übrigens auch durch die ständige Abnahme des eigenvölkischen Lehrerpersonals aufs äusserste gefährdet. So sind von den ehemaligen 1832 ungarischen Lehrern, besonders nach der im Herbst 1929 angeordneten Massenentlassung von 108 ungarischen Lehrkräften, höchstens noch 250 in Amt und Stelle, und auch deren Los ist vollkommen ungewiss. Von der Heranbildung eines auch nur halbwegs entsprechenden eigenvölkischen Lehrernachwuchses kann aber mangels einer selbständigen Präparandie überhaupt keine Rede sein. Gelingt es hie und da einigen Bewerbern ungarischer Nationalität, die Aufnahme in irgendeine staatliche Lehrerbildungsanstalt durchzusetzen und deren fünf Jahrgänge mit Erfolg zu absolvieren, so begegnen sie betreffs ihrer Anstellung an einer sogenannten ungarischen Parallelabteilung fast unüberwindlichen Schwierigkeiten. Dabei ist ihre in der staatlichen Präparandie erworbene Befähigung für den Unterricht in ungarischer Sprache dermassen lückenhaft, dass sie zumeist nicht einmal mit der muttersprachlichen Rechtschreibung im reinen sind.

Den ungarischen Kandidaten der Philosophie wird der Besuch ungarländischer Universitäten verboten, so dass sie überhaupt keine Gelegenheit haben, sich für das Lehrfach der ungarischen Sprache und Literatur sowie im allgemeinen für den Unterricht in der Muttersprache vorzubereiten und auszubilden. Wie die Parallelabteilungen mit ungarischer bzw. gemischter Unterrichtssprache, so sind auch die restlichen Oberlehrer ungarischer Volkszugehörigkeit auf den Aussterbeetat gesetzt!

Was nach diesen planmässig durchgeführten Zerstörungsarbeiten von dem ungarischen Schulwesen etwa als eine an schönere Vergangenheit gemahnende Ruine noch übrig blieb, das soll durch die in rascher Aufeinanderfolge „vereinheitlichten" Gesetze über die Volks- und Mittelschulen, die Lehrerbildungsanstalten und die Schulbücher und Lehrbehelfe in Trümmer gelegt werden.

Es würde zu weit führen, die unifizierten Schulgesetze in allen ihren minderheitsfeindlichen Belangen und Bestimmungen eingehend zu behandeln. Ein kurzer Hinweis auf einige ihrer schwersten Verfügungen dürfte genügen, um die minderheitenfeindliche Tendenz dieser ganz von unduldsam nationalistischem Geiste getragenen Gesetzschöpfung klarzulegen.

Alle drei Schulgesetze schliessen die Gründung privater Schulen aus. Auch konfessionelle Lehranstalten sind unzulässig. Die Konzession, dass schon bereits vorhandene Privatschulen auch weiterhin bestehen können, falls sie schon den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes anpassen und allen Vorschriften genau entsprachen, ist für die nationalen Minderheiten schlechterdings wertlos und ohne Belang, da ihnen ja gleich zu Beginn der neuen Ordnung sämtliche Privatschulen entrissen wurden und sie seither keinerlei Privat-, Kommunal- oder konfessionelle Schulen errichten durften.

In allen drei Schulgesetzen wird den Schülern die Gründung von Vereinen auf völkischer oder konfessioneller Grundlage verboten. Erst auf den energischen Protest des römisch-katholischen Klerus und des päpstlichen Nunzius hat der Unterrichtsminister im Verordnungswege die Erlaubnis erteilt, dass die Schüler ausserhalb der Schule stehenden konfessionellen Vereinigungen als Mitglieder beitreten dürfen; das auf die Vereine völkischen Charakter bezügliche Verbot bleibt jedoch weiter in Geltung. Die südslawische Mehrheit kann solcher Vereine leicht entraten, da im Staat, in den Banaten, Bezirken und Gemeinden jede Institution ohnedies der Pflege des nationalen Geistes und der nationalen Kultur dient. Die minderheitlichen Schüler sind hingegen in der Pflege ihrer Muttersprache und nationalen Kultur auf die kulturelle Selbsthilfe angewiesen, und wenn man sie jetzt durch ein vollkommen unangebrachtes Verbot von der Gründung ungarischer oder deutscher Selbstbildungs-, Gesangs- und Musikvereine gewaltsam zurückhält, und sogar untersagt, ausserhalb der Schule sich solchen Vereinen anzuschliessen, so ist das eigentlich nichts anderes als ein wohlerwogener Versuch, die seelischen Bande zu lockern und womöglich zu zerreissen, welche die minderheitliche Jugend mit ihrer Kultur verbinden.

Die territorialen Bestimmungen, wonach die Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen bei der Schüleraufnahme sich auf den ihnen zugewiesenen Umkreis zu beschränken haben, verstossen gegen das Prinzip der freien Schulwahl und werden ganz gewiss vorwiegend gegen die Minderheiten zur Anwendung gelangen.

Die Erhöhung der zur Eröffnung einer Klasse notwendigen Mindestschülerzahl in den Gymnasien ist auch nicht danach angetan, die Einschulung minderheitlicher Schüler zu erleichtern.

Ganz im Gegenteil. Die im Gesetz vorgesehene beträchtliche Erhöhung wird den Schulbehörden als geeignetes Mittel zum stufenweisen Abbau der noch bestehenden minderheitlichen Parallelklassen dienen.

Als besonders schwer muss der § 45 des Volksschulgesetzes bezeichnet werden, laut welchem minderheitliche Parallelabteilungen nur für die vier unteren Klassen der auf acht Klassen erweiterten Elementarschulen eröffnet werden können, in den oberen vier Klassen aber hat der Unterricht ausschliesslich in der Staatssprache zu erfolgen. Auch die Verlegung des obligatorischen Unterrichts der Staatssprache aus der dritten in die erste Klasse kann nur als eine der Minderheiten abträgliche Massregel gelten. Dasselbe ist bei der Systemisierung der Vorbereitungsklassen, von Kursen für Analphabeten, der Errichtung von Haushaltungsschulen und von Kursen für die landwirtschaftlichen Genossenschaften der Fall, in denen der Unterricht lediglich in der Staatssprache erteilt werden muss. Die Unterlassung einer durchgreifenden Revision der die Schüleraufnahme regelnden Vorschriften in dem Sinne, dass dadurch die weitere Anwendung der ominösen Namenanalyse endlich unmöglich gemacht werde, kommt eigentlich der Beibehaltung der bisherigen Praxis gleich, zum grössten Schaden der nationalen Minderheiten.

Einen triftigen Grund zur Beschwerde bietet den Minderheiten schliesslich auch der Umstand, dass die neuen Schulgesetze ohne ihre vorherige Befragung textiert und in Kraft gesetzt wurden. Man ging sogar so weit, das Ansuchen der berufenen Vertreter der deutschen Minderheit, ihnen wenigstens die leitenden Grundsätze der in Vorbereitung befindlichen Gesetze bekannt zu geben, brüsk und barsch abzulehnen. Dieses Sichverschliessen gegen jede bessere Einsicht und Überzeugungsmöglichkeit und die verstockte Ablehnung aller minderheitlichen Wünsche und Vorschläge, drücken denn auch allen drei Gesetzen ihren Stempel auf. Alle drei Schulgesetze stimmen nämlich restlos in der Tendenz überein, die während der verflossenen elf Jahre auf dem Gebiete der Entnationalisierung der andersnationalen Elemente und der Zerstörung des minderheitlichen Schulwesens erzielten Erfolge mit der Autorität und durch die Kraft des Gesetzes zu stabilisieren und zu vervollständigen.

Von der rücksichtlosen Zerstörungsarbeit der ab ovo feindlich eingestellten jugoslawischen Minoritätspolitik sind auch die übrigen Institutionen und Organisationen des kulturellen Lebens der ungarischen Minderheit nicht verschont geblieben.

Gelegentlich der Aufhebung der konfessionellen Schulen und der Laizisierung des Schulunterrichts entzog man den nicht pravoslawischen Kirchen ihre zur Erhaltung der Lehranstalten dienenden Vermögenswerte, dann liess man es sich angelegen sein, ihre Autonomie nach Tunlichkeit zu schmälern und ihre Einflussnahme auf das Vereinsleben, ja sogar auch den Religionsunterricht auf ein Mindestmass herabzudrücken. Die durch internationale Verträge gewährleistete Rechtsgleichheit und paritätische Behandlung wird in der Praxis so gehandhabt, dass von den 54 jugoslawischen reformierten Kirchengemeinden, deren Anhänger überwiegend ungarischer Nationalität sind, durch Verhinderung der Heranbildung des nötigen Ersatzes 28 ohne Pfarrer geblieben sind, dass den in den römisch-katholischen Priesterseminarien studierenden Kandidaten der Theologie ungarischer Abstammung der Gebrauch ihrer Muttersprache sogar im privaten Verkehr unter sich aufs strengste verboten wird; dass ferner Jahre hindurch von den im Staatsvoranschlag für Kultuszwecke vorgesehenen Beträgen die serbisch-pravoslawische Kirche, der höchstens 45·5 % der Gesamtbevölkerung angehören, annähernd 70 %, die römisch-katholische Kirche jedoch, die 40 % der Einwohnerschaft zu ihren Gläubigen zählt, bloss 24 % erhielt, während den beiden protestantischen Kirchen, deren Glaubensgenossen 1·8 % der Gesamtseelenzahl ausmachen, die Kleinigkeit von nur 0·5 % zugewiesen wurde.

Das ungarische Vereins- und Geselligkeitsleben war von jeher den heftigsten Angriffen und schwersten Bedrückungen ausgesetzt. Die von ungarischen Dilettanten veranstalteten Liebhabervorstellungen werden in der unglaublichsten Weise behindert. Die Erlangung einer behördlichen Genehmigung gehört zu den grössten Kunststücken und Seltenheiten. Das mit äusserster Vorsicht und mit Bedachtnahme auf die serbische Empfindsamkeit zusammengestellte Programm wird durch die Lupe auf anstössige Stellen untersucht und gar oft fallen die besten und dabei harmlosesten Nummern dem Rotstift der polizeilichen Zensur zum Opfer. Anlässlich einer Theatervorstellung in Sombor mussten sogar die grünen Blätter eines Blumen-

gewindes auf der Kulisse blau übermalt werden, weil die grüne Farbe einen Bestandteil der ungarischen Trikolore bildet. Ein Blumenregen, der zu Ehren der Darsteller vom Schnürboden der Bühne veranstaltet wurde, bot der Polizei willkommenen Anlass zu einer hochnotpeinlichen und über ein Jahr dauernden Untersuchung bloss darum, weil sich unter die weissen und gelben Rosenblätter auch einige rote verirrt hatten. Dem jüdischen Jugendverein wurde die Aufführung des Max Nordauschen Stückes „Dr. Kohn" in ungarischer Sprache verboten. Vom Vorsteher der Kunstabteilung im Unterrichtsministerium wurde dem Verein nahegelegt, das Stück *in jüdischem Jargon (Jiddisch!) oder in hebräischer Sprache aufzuführen*, dann werde der Vorstellung nichts im Wege stehen.

Seit der Diktatur hat sich die Lage des minderheitlichen Vereinslebens noch um vieles verschlimmert. In den ersten Monaten des vergangenen Jahres erging an alle minderheitlichen Vereine der Befehl, ihre Statuten nochmals beim zuständigen Obergespan zur Approbation einzureichen. Die Approbierung wurde jedoch von der durch die Vollversammlung zur beschliessenden Annahme der Staatssprache als Vereins- und Geschäftssprache abhängig gemacht. Die ungarischen Vereine mussten sich notgedrungen dieser Massregel fügen, wenn sie es nicht auf die Auflösung ankommen lassen wollten.

Weit gefährlicher noch als diese Verfügung ist wohl die im § 157 des Volksschulgesetzes enthaltene Bestimmung, welche dem Unterrichtsminister das Recht einräumt, im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Kriegs- und Marine- sowie auch dem Verkehrsminister, überall, wo es das nationale und staatliche Interesse erheischt (das heisst in den von nationalen Minderheiten bewohnten Gebieten), alle Vereine mit ähnlichen oder gleichen Zielen, *ohne Rüsksicht auf ihren völkischen Charakter und ihre Sprache*, zu einer einzigen Vereinigung zu verschmelzen, die dann naturgemäss unter serbischer Leitung stehen wird. Das bedeutet in Wirklichkeit die völlige Vernichtung des eigenvölkischen Vereinslebens und stellt nebst der Zerstörung des Minderheitenschulwesens die grösste Katastrophe für den Bestand der minderheitlichen Kultur dar. Und dass man von der grauen Theorie bereits zur Praxis übergegangen ist, beweist u. a. ein vom Somborer Polizeichef M. Nedič am 27. März 1930 unter Nr. 5256 an den Vorstand des ungarischen

röm.-kath. wohltätigen Frauenvereines in der Angelegenheit seiner Satzungen gerichteter Bescheid. Da steht im Wortlaut zu lesen: „Auf Grund des Bescheids Nr. 3277–929 weise ich Sie hiemit an, Ihren Verein mit allen anderen weiblichen Vereinen in Sombor zu vereinigen, ohne Rücksicht auf ihre nationale Eigenart und ihre Sprache, nachher zusammen die einheitliche Konstituierung vorzunehmen und dann die Satzungen hier vorzulegen".

Nimmt man zu alledem noch die Unterbindung jeder kulturellen Betätigung, die Einschüchterung und Drosselung der ungarischen Presse (im Verlauf von nicht ganz neun Monaten wurden vier ungarische Tagesblätter eingestellt, darunter auch „Hirlap", das einstige offizielle Organ der ungarischen Landespartei), die Überschwemmung der früheren Wojwodina mit landfremden Beamten aus Vorkriegsserbien, das Verbot, in öffentlichen Lokalen ungarische Weisen zu spielen, und die zunehmende Einschränkung des Gebrauches der ungarischen Sprache, so kann man aus alledem füglich nur den Schluss ziehen, dass es die Diktatur mit allen ihren Massnahmen schlechterdings auf die Vernichtung der national-kulturellen Existenz der ungarischen Minderheit abgesehen hat.

Auf diesem Zerstörungswillen ist, trotz des Minderheitenschutzes und dessen Gewährleistung durch den Völkerbund, die ganze Minderheitspolitik der Regierung und ihrer Vorgänger aufgebaut, mit Ausnahme der kurzen Amtstätigkeit der Regierung Davidović im Jahre 1924 und der Jahre 1927 und 1928, in welchem Zeitraum auch die ungarische Minorität sich einer gewissen Bewegungsfreiheit erfreuen konnte und von grösseren Erschütterungen und Drangsalierungen verschont war. Die Ziele dieser minderheitenfeindlichen Politik liegen klar zutage – die politische Entrechtung soll durch die wirtschaftliche Enteignung ergänzt und die kulturelle Drosselung vervollständigt werden, bis zum gänzlichen Zusammenbruch und der daduch erhofften Assimilierungsmöglichkeit der ungarischen Minderheit. Es fragt sich nur, was stärker und zäher sein wird – der Vernichtungsdrang der offiziellen serbischen Politik oder der Lebenswille der ungarischen Minorität, der Geist der Gerechtigkeit und die unüberwindliche Kraft des Rechtes.

Die politische, kulturelle und soziale Lage der ungarischen Nationalminderheit aus Rumänien.

Der Franzose Lucien-Brun [1] schätzt die Zahl der Ungarn Rumäniens auf 1,880.000 Köpfe. Diese Zahl beruht, wie dies aus dem Erscheinungsjahr der Werke des bezeichneten Schriftstellers ersichtlich ist, auf verschiedenen statistischen Daten vor dem Jahre 1923. Der natürliche Zuwachs in den Jahren 1920 bis 1930 wurde jedoch nicht berücksichtigt. Die kirchlichen Daten hingegen, auf welche wir unsere Berechnungen gründen, beruhen auf tatsächlichen Zusammenschreibungen und umfassen deshalb notwendigerweise auch den Zuwachs in den bezeichneten Jahren. Der überwiegende Teil der Ungarn in Rumänien lebt in jenem Gebiete, das Ungarn auf Grund des Friedensvertrages von Trianon an Rumänien abtreten musste. Ein kleiner Teil lebt auf dem Gebiete des rumänischen Königreiches der Vorkriegszeit. Die „Csángó" genannten Ungarn der Moldau wanderten noch vor der Entstehung des Fürstentums Moldau in dieses Gebiet aus, die in den Städten wohnenden Ungarn kamen hingegen als arbeitsuchende Einwanderer nach Altrumänien. Einige ungarische Gemeinden in der Bukowina erwarb Rumänien gleichzeitig mit dem Erwerb dieses ehemaligen österreichischen Gebietes. Diese Dörfer wurden im 18. Jahrhundert durch ungarische Einwanderer gegründet.

Zahl und Verteilung nach Gebieten. Amtliche Daten in bezug auf die Zahl der Ungarn in Rumänien können nicht angegeben werden, weil im Laufe des vergangenen Jahrzehntes

[1] Jean Lucien Brun: Le Problème des Minorités devant le Droit International. Paris 1923.

keine zusammenfassende, sich auf das ganze Gebiet des neuen rumänischen Staates erstreckende Volkszählung stattgefunden hat. Die Daten der von den Verwaltungsbehörden vorgenommenen Zusammenschreibung aus dem Jahre 1927 wurden nicht offiziell veröffentlicht.

In bezug auf *Siebenbürgen und die übrigen ehemals ungarischen Gebiete* wurde im Jahre 1920 eine staatliche Konskription veranstaltet, die 1,325.659 ungarische Einwohner auf diesen Gebieten ergeben hat. Dies würde 25·8% der Gesamtbevölkerung entsprechen. Die Glaubwürdigkeit dieser Ergebnisse wird von der ungarischen Minderheit bestritten, und zwar umso berechtigter, da zwecks Verminderung des Prozentsatzes der Ungarn die Juden ungarischer Muttersprache nicht als solche gezählt wurden. Hier müssen wir bemerken, dass bei der Volkszählung von 1910, welche auf Grund der Muttersprache vorgenommen wurde, 79.090 solche griechisch-katholische und 13.351 solche griechisch-orientalische Einwohner vorhanden waren, die sich zur ungarischen Muttersprache bekannten. Trotzdem die Rumänen die Griechisch-katholischen und die Griechisch-orientalischen immerwährend ohne weitere Untersuchung zu den Rumänen rechnen, steht fest, dass die ungarisch sprechenden Griechisch-Katholiken und ein guter Teil der Griechisch-Orientalen sich zu den Ungarn bekennt, teils weil sie immer Ungarn waren, teils weil sie unter dem Einflusse der rein ungarischen Umgebung aus anderen Völkern (Ruthenen, Russen usw.) assimiliert wurden. Von ungarischer Seite wird die Zahl dieser ungarischen Einwohner auf Grund der kürzlich erfolgten Konskription der Konfessionen mit 1,724.309 Köpfen angegeben (30·2%). Von diesen Ungarn leben nahezu 500.000 in geschlossener geographischer Einheit in der Mitte des heutigen rumänischen Staates und sind unter dem Namen „Székler" bekannt. Ungefähr 600.000 Ungarn wohnen im westlichen Grenzgebiete des neuen rumänischen Staates in geschlossener Einheit; sie wurden durch die in Trianon festgestellten nuen Grenzen aus der Volkseinheit des grossungarischen Tieflandes herausgerissen und Rumänien angegliedert. Diese beiden geschlossenen ungarischen Sprachgebiete verbindet eine mit ungarischem Element stark durchsetzte gemischte Zone. Aus dieser ragen die annähernd 40.000 Köpfe zählenden „Kalotaszeger" und „Aranyosszéker" Ungarn in der Umgebung von Klausenburg heraus.

In den 49 Städten der von Ungarn abgetrennten Gebiete lebten nach der auf Grund der Muttersprache vorgenommenen Volkszählung 1910 473.652 Ungarn, das heisst 62·7% der gesamten städtischen Bevölkerung. Auch heute bildet das Ungartum die absolute Mehrheit in 27 Städten Siebenbürgens, während es in den übrigen Städten teils die relative Mehrheit, teils eine bedeutende Minderheit bildet. Ohne die Städte des Székler-Landes und dem westlichen Grenzgebiete leben 234.000 Ungarn in den Städten Siebenbürgens und des Banats, denen sie — mit Ausnahme der fünf Städte mit sächsischer Bevölkerung — noch heute einen überwiegend ungarischen Charakter verleihen.

Die Berechnung der Zahl der Ungarn in der *Moldau* stösst auf grosse Schwierigkeiten. Die Volkszählung des rumänischen Königreiches 1912 frug weder nach Nationalität, noch nach Muttersprache. Allein nach der Staatsangehörigkeit wurde gefragt, und deshalb kann die Grundlage der Berechnung bloss auf der Verteilung der Konfessionen beruhen. Es steht zweifellos fest, dass diejenige natürliche Erscheinung infolge deren in den Berührungsgebieten der Völker die Assimilation zu Gunsten der Mehrheit geschieht, im ungarischen Sprachgebiet der Moldau zum Nachteile der Mehrheit ausgewirkt hat. Wir wollen nicht den Fehler begehen, in den die rumänischen Behörden fallen, nämlich die katholische Religion einfach für den Beweis ihres Ungartums zu nehmen. Wir begnügen uns also damit, den grösseren Teil der katholischen Einwohner zu den Ungarn zu rechnen, welche Auffassung auch durch die neuesten Reisebeschreibungen gerechtfertigt wird. Jene Einwohnerschaft, welche im Jahre 1912 97.771 Seelen betrug, kann heute auf Grund der durchschnittlichen Vermehrung auf 110.000 Seelen getan werden.

Bezüglich der Ungarn in der *Bukowina* bietet die österreichische Volkszählung 1910 vollständig verlässliche Daten. Es wurden damals 10.391 Ungarn zusammengezählt. In der Bukowina wurde im Jahre 1919 eine rumänische Zählung veranstaltet, die jedoch von den in fünf Gemeinden geschlossen lebenden Ungarn überhaupt keine Notiz nahm.

Über die Zahl der in *Bukarest und in den Städten Altrumäniens* lebenden Ungarn stehen keine amtlichen Daten zur Verfügung. Die reformierten ungarischen Kirchenverbände Altrumäniens registrieren 33.460 ungarische Seelen, von denen allein 30.450 auf Bukarest entfallen. Die Zahl der ungarischen

Katholiken in Altrumänien müssen wir noch höher einschätzen. Zusammen erreicht die Zahl der katholischen und reformierten Ungarn in Altrumänien mindestens 80.000 Seelen.

Es ist daher keine Übertreibung, wenn wir die Zahl der auf dem Gebiete des neuen rumänischen Staates lebenden Ungarn mit annähernd 1,800.000 – 1,900.000 Seelen angeben. Auf Grund dieser Zahl ergibt sich ein Prozentsatz von 11·5% Ungarn im rumänischen Staate.

Rechtliche Lage. Diese in jeder Hinsicht sehr bedeutende Volksmenge, deren geographische Lage und geschichtliche Vergangenheit wir hier nur in ganz grossen Linien geschildert haben, kam zufolge des am 9. Dezember 1919 zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Rumänien abgeschlossenen sogenannten Minderheitenvertrag in ein ganz besonderes Rechtsverhältnis zu dem rumänischen Staate. Dieser Vertrag gewährleistet den in Rumänien lebenden Ungarn den allgemeinen internationalen Schutz für die Angehörigen der Minderheiten der Rasse, der Religion und der Sprache, für die Székler und Sachsen sogar die Kulturautonomie. Für den rumänischen Staat entstand aber auf Grund des Vertrages die Verpflichtung, die Bestimmungen desselben als staatliche Grundgesetze anzuerkennen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bot sich dem rumänischen Staate Gelegenheit, als er im Jahre 1923 die Verfassung, sein einziges Grundgesetz, schuf. In der Verfassung, die noch heute unverändert zu Recht besteht, fanden aber die vertragsmässigen Rechte der nationalen Minderheiten trotz dem feierlichen Protest ihrer parlamentarischen Vertreter keine Berücksichtigung. Der erste Satz der Verfassung erklärt Rumänien als einen einheitlichen Nationalstaat, nimmt von den nationalen Minderheiten keine Kenntnis und anerkennt nur nach sprachlichen Konfessionen verschiedene Rumänen. (Verfassungsgesetz Art. 1, 5, 8, 28 und 29). Diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz gemäss wurden die Minderheitsrechte der Ungarn auch in den einzelnen Sondergesetzen nicht genügend berücksichtigt. Ein eigenes Gesetz über Minderheiten hat aber Rumänien bis zum heutigen Tage nicht erlassen. Wir müssen also untersuchen, in welchem Gebiete des Staatslebens die Rechte der Minderheiten gesichert sind? Dabei muss nachdrücklich betont werden, dass die Einzelgesetze den Mitgliedern der Minderheit gegenüber anders

angewendet werden, als den Angehörigen der Mehrheit gegenüber.

Dies beweist eine Untersuchung der Lage der ungarischen Minderheit auf dem Gebiete der Kultur, des Schulwesens, der Kirche, der Politik und der Rechtspflege. Ausserdem werden wir ein besonderes Augenmerk jenen Bestrebungen widmen müssen, durch welche die wirtschaftliche Existenz der ungarischen Minderheit angegriffen wurde und die unser nationales Leben in jeder Hinsicht geschwächt, aufgerieben, ja ruiniert haben.

Hier müssen wir uns gleich fragen, ob die rumänische Verwaltung die Aufrechterhaltung und die freie Entwicklung der nationalen Kultur der auf ihrem Gebiete wohnenden nationalen Minderheiten sichert?

Die siebenbürger Ungarn wünschen die Freiheit ihrer kulturellen Entwicklung zunächst auf die Rechte des freien und gleichberechtigten Menschen zu gründen. Diesen Rechten gegenüber fühlten auch die Rumänen eine grosse Anziehung, solange sie ihnen zu Gunsten waren. So hat die rumänische Nationalversammlung von Karlsburg, die am 1. Dezember 1918 den Anschluss Siebenbürgens an Rumänien proklamierte, im Punkt III. ihrer Resolutionen den Nationalitäten im Siebenbürgen die „volle nationale Freiheit" in Aussicht gestellt. Die nationalen Minderheiten können sich folglich nicht nur auf den internationalen Minderheitenvertrag, sondern auch auf dieses feierliche Versprechen berufen, wenn sie ihre Gleichberechtigung fordern.

Die wichtigsten Faktoren jeder Volksbildung sind die Schule und die Kirche. Die Vertreter der rumänischen Staatsgewalt ergreifen jede Gelegenheit, um sowohl im Auslande, wie auch im Inlande zu verkünden, dass der neue rumänische Staat für die nationale Kultur der Minderheiten reichlich Sorge trage. Wenn wir aber die einzelnen Zweige des kirchlichen Lebens und noch mehr des Unterrichtswesens prüfen, werden wir eben das Gegenteil dieser Behauptung nachweisen können.

Unterrichtswesen. Hochschulen. Das Unterrichtswesen des Ungartums in Siebenbürgen stand seit Jahrhunderten auf dem europäischen Kulturniveau. Dies beweist vor allem der Umstand, dass der rumänische Staat in diesem Gebiet eine komplett ausgebaute Universität, zwei Rechtsakademien, wie auch eine landwirtschaftliche und eine Handelsakademie, zu-

sammen fünf ungarische Hochschulen, vorgefunden hat. Keine einzige dieser Hochschulen blieb der ungarischen Kultur erhalten. Der Umstand, dass von vier rumänischen Universitäten bloss an einer, der Klausenburger, ein Lehrstuhl für die ungarische Literatur besteht, beweist am besten, dass man dem Ungartum die Möglichkeit nehmen will, höhere nationale Kultur beizubehalten. Die ungarische Minderheit unterliess nichts, um diese Lage zu ändern. Nachdem der ungarische Charakter der Universität in Klausenburg völlig aufgehoben wurde, ersuchten die siebenbürgischen ungarischen Kirchen die Regierung, die Errichtung einer interkonfessionellen ungarischen Universität, an der die, von ihren Lehrstühlen durch die vorzeitige Forderung des Treueeides entfernten Professoren Vorlesungen halten sollten, zu bewilligen. Die Bewilligung wurde ihnen aber nicht erteilt. Dasselbe Schicksal ereilte jenen Versuch, der auf die Errichtung eines Seminars zur Ausbildung von Professoren im Rahmen der reformierten Theologie in Klausenburg mit 6 Fakultäten und 32 vortragenden Professoren gerichtet war. Diese Anstalt wurde nach zwei Semestern mit der Begründung, dass die Ausbildung von Mittelschullehrern die ausschliessliche Aufgabe des Staates sei, aufgelöst. Nichtsdestoweniger sorgt der Staat bis zum heutigen Tage nicht dafür, dass die Ausbildung der Mittelschullehrer auch in der Sprache der nahezu 2 Millionen betragenden ungarischen Minderheit erfolge. Das Gesetz über den Privatunterricht bietet zur Errichtung von Hochschulen in der Sprache der Minderheiten überhaupt keine Möglichkeit.

Die Folge der geschilderten Lage ist, dass im Schuljahr 1928/29 901 ungarische Hochschüler gezwungen waren, fern von ihrer Heimat, an den Universitäten Ungarns zu studieren, was heute die völlige Trennung von Heimat und Volk bedeutet, da die rumänische Regierung die Nostrifizierung der auf ungarischen Universitäten erworbenen Diplome ständig verweigert. In demselben Schuljahr waren an den rumänischen Hochschulen 610 ungarische Studenten inskribiert, die mit grossen sprachlichen Schwierigkeiten kämpfen, um akademische Grade erlangen zu können. Insgesamt waren folglich 1511 ungarische Hochschüler aus Siebenbürgen vorhanden, welche Zahl die Existenzberechtigung einer ungarischen Hochschule genügend begründet.

Mittelschulen. Während der Staat sich das ausschliessliche Recht auf Hochschulunterricht vorbehält, wälzt er nahezu

die ganze Last des ungarischen Mittelschulunterrichtes auf die ungarische Bevölkerung, die dieselbe im Wege der kirchlichen Organisationen trägt. Obgleich des Dekret I. des regierenden Rates vom 24. Jänner 1919 die klare Bestimmung enthält, dass der Unterricht an den staatlichen Schulen in der Sprache der Mehrheit des betreffenden Komitats zu erfolgen hat, besteht heute in den Komitaten Csik, Udvarhely und Háromszék keine einzige staatliche Mittelschule mit ungarischer Unterrichtssprache, obgleich die ungarische Bevölkerung in diesen Komitaten selbst nach der rumänischen Zählung 80 bis 90 % der Bevölkerung beträgt. Nur noch in zwei Städten, Arad und Nagyvárad wird heute an der staatlichen Mittelschule gleichlaufend mit dem Rumänischen auch Ungarisch unterrichtet.

Das Ungartum trachtete seinen Bedarf an Mittelschulen teils durch die konfessionellen Schulen, teils durch Errichtung neuer Anstalten zu befriedigen. Diesen Schulen gegenüber legte die rumänische Regierung in den verflossenen zehn Jahren die allerfeindlichste Haltung an den Tag. Zunächst wurden die zu Unterrichtszwecken dienenden Stiftungen der Kirchen enteignet. Dem siebenbürgischen röm. kath. Status wurden 23.287 Joch, dem siebenbürgischen reformierten Kirchendistrikt 24.563 Joch Grundbesitz ohne irgendeinen nennenswerten Schadenersatz weggenommen, davon dienten 9313 Joch ausschliesslich den Zwecken der Schule. Die unitarische Kirche verlor auf diese Weise den sogenannten Berde-Fonds, aus welchem 200 Mittelschülern täglich je drei Laib Brot ausgeteilt wurden. Dieser Fonds besass früher Liegenschaften im Ausmasse von 1400 Joch, von welchen 1398 Joch enteignet und nur 2 Joch (intravillaner Grund) dem Fonds gelassen wurden. Jene Bestimmung des Minderheitenvertrages, nach welcher der Staat verpflichtet ist, aus den öffentlichen Budgets als staatliche Unterstützung einen billigen Anteil den Minderheiten zu gewähren, wird überhaupt nicht eingehalten. Im Laufe des ersten Jahrzehntes erhielten die damals noch bestehenden ungarichen Mittelschulen ein einziges mal 3·5 Millionen Lei (ungefähr 110.000 Schweizer Franken). Im Jahre 1929 gab die Regierung Maniu den Minderheiten eine staatliche Unterstützung im Betrage von 25 Millionen Lei, von welcher Summe 10·5 Millionen Lei (ungefähr 350.000 Schweizer Franken) für die ungarischen Schulen bestimmt waren. Die ungarischen Mittelschulen erhielten aber auch diesmal

nicht mehr, als was die früher angeführte staatliche Unterstützung betragen hat, obgleich auf Grund der Zahl ihrer Schüler und der Beträge, die für die staatlichen Mittelschulen verwendet werden, ihnen viel grössere Summen gebührt hätten. Der Zweck der Verweigerung der staatlichen Unterstützung ist offenbar die Verkümmerung der ungarischen Mittelschulen, die die Regierung übrigens auch mit gewaltsamen Massregeln zu beschleunigen trachtete. Die wichtigsten Methoden dieses kalt berechneten und folgerichtig durchgeführten Vorgehens sind: Schliessung der Schulen, Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes, fortwährende Drangsalierung, Namensanalysen, Einführung schonungsloser Absolventen- und Bakkalaureatsprüfungen, Ausschluss der Ungarn jüdischer Konfession usw.

Im Laufe von 10 Jahren wurden 19 ungarische Mittelschulen willkürlich gesperrt, darunter das seit 200 Jahren bestandene Obergymnasium der Prämonstratenser in Gross-Wardein. Den Mittelschulen der 600.000 Ungarn in dem westlichen Grenzgebiete wurde das Öffentlichkeitsrecht ausnahmslos entzogen. Die Methode der Namensanalyse wird ständig angewendet und verhindert Tausende von Eltern daran, ihre Kinder in ihrer Muttersprache erziehen zu lassen. Dieses durch ministerielle Verordnungen angebahnte System wurde durch das Gesetz Anghelescu über den Privatunterricht vom Jahre 1925 stabilisiert. Dieses Gesetz degradierte die uralten konfessionellen Schulen zu Privatschulen, verpflichtete dieselben zum zweisprachigen Unterricht und vernichtete unter dem Deckmantel der staatlichen Aufsicht die überlieferten autonomen Rechte der Schulen vollkommen. Die Absicht und der Inhalt dieses Gesetzes wird am besten dadurch gekennzeichnet, dass die interessierten Kirchengemeinschaften schon zur Zeit, als das Gesetz erst als Entwurf vorlag, eine Petition an den Völkerbund einreichen mussten. Dieses Gesetz ist auch heute, unter der Regierung Maniu, unverändert in Geltung, wie auch das Gesetz über das Bakkalaureat in seinen Grundsätzen derzeit unverändert besteht. Die Tendenz des letzteren bezeichnet der Umstand, dass die Verhältniszahl der bei der Prüfung durchgefallenen Schüler bei einigen Schulen 69 % betragen hat. Es kann folglich nicht wunder nehmen, wenn die öffentliche Meinung in diesem Gesetz einen gegen die Ungarn gerichteten verkappten Numerus clausus erblickt. Das neue Gesetz über die Mittelschulen vom Jahre

1928 übte auf den ungarischen Mittelschulunterricht dieselbe Wirkung aus, da es auf die unverhältnismässig schwierigere Lage des Schülers ungarischer Muttersprache keinerlei Rücksicht nimmt und in einzelnen Klassen von ihm das pädagogische Unding fordert, ausser seiner Muttersprache noch fünf andere Sprachen zu erlernen und dies alles in sieben Jahren zusammengedrängt. Überdies muss er vier Lehrfächer in der Staatssprache lernen. Die klassischen Sprachen und die Naturwissenschaften müssen auch grösstenteils aus rumänischen Büchern angeeignet werden, weil die in Ungarn herausgegebenen Lehrbücher nach Rumänien nicht eingeführt werden dürfen und in Rumänien werden keine solchen Bücher herausgegeben wegen dem ständigen Wechsel des Lehrplanes.

Lehrerbildung. Noch schwieriger ist die Lage auf dem Gebiete der Lehrerbildung. Heute gibt es keine staatliche ungarische Lehrerbildungsanstalt. Die letzte Anstalt mit ungarischer Muttersprache, die sich in Székelykeresztur, in einer rein ungarischen Gegend befand, wurde mit dem Schuljahr 1924/25 romanisiert und zum grossen Teil mit aus Altrumänien herübergebrachten Stipendisten bevölkert. Die Entwicklung der professionellen Lehrerbildungsanstalten aber verhinderte das Gesetz über den Privatunterricht endgültig, und zwar dadurch, dass es mit Ausnahme der derzeit bestehenden sechs ungarischen konfessionellen Lehrerbildungsanstalten die Errichtung neuer Anstalten, ohne Rücksicht auf den Bedarf, für immer verbietet, trotz der im 9. und 11. Artikel des Minderheitenvertrages enthaltenen Versicherungen.

Fachunterricht. Einen staatlichen Fachunterricht mit ungarischer Unterrichtssprache (Handels-, Gewerbe- oder landwirtschaftliche Schulen) gibt es überhaupt nicht. Die einzige Ausnahme bildet die höhere Handelsschule in Klausenburg, an welcher eine ungarische Parallelabteilung besteht. Die vier konfessionellen Handelsschulen sind bloss Privatschulen und teilen das Schicksal der anderen Mittelschulen dieser Art. Eine nicht alltägliche Verletzung des Rechtes der Muttersprache stellen die gesetzlichen Bestimmungen über den Lehrlingsunterricht dar. Abgesehen davon, dass die aus der besonderen Lehrlingssteuer einlaufenden Einnahmen, die jährlich 80 Millionen Lei erreichen, ausschliesslich zur Gründung von Lehrlingsheimen mit rumänischer Sprache verwendet werden, wurde durch das

Lehrlingsgesetz vom Jahre 1927 die ausschliesslich rumänische Unterrichtssprache eingeführt. Der ungarische Lehrling erhält in diesen Schulen bloss Sprachenunterricht, obgleich der Zweck solcher Anstalten auf der ganzen Welt ist, durch Hebung der allgemeinen Bildung der Lehrlinge dieselben empfänglicher und für den fachlichen Fortschritt geeigneter zu gestalten. Nachdem das Gesetz die Errichtung von Privatlehrlingsschulen mit ungarischer Unterrichtssprache überhaupt nicht gestattet, ist es offenbar, dass der Lehrling ungarischer Muttersprache einfach um sämtliche wirtschaftliche Vorteile des Lehrlingsunterrichtes kommt und gegenüber seinen rumänischen Mitschülern notwendigerweise in eine untergeordnete Lage gerät.

Volksschulwesen. Das Volksschulwesen wurde durch das Gesetz über die staatlichen Elementarschulen vom Jahre 1924 geregelt. § 162 dieses Gesetzes bestimmt, dass die politische Gemeinde für den Bau, die Einrichtung, Instandhaltung, wie auch für die Beleuchtung und Beheizung der Volksschulen und der Wohnungen des Direktors zu sorgen hat. Dies bedeutet für die ungarische Bevölkerung die ungerechteste und gleichzeitig unerträglichste Belastung, da das Gesetz die Bevölkerung in rein ungarischen Gemeinden verpflichtet, innerhalb fünf Jahren für die staatlichen Volksschulen mit rumänischer Unterrichtssprache die modernsten Schulgebäude zu errichten, obgleich dieselbe Bevölkerung zur Befriedigung ihrer eigenen kulturellen Bedürfnisse schon tadellos funktionierende Konfessionsschulen erhält. Schon im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes, bis Ende 1924, wurden 151 Gemeinden mit ungarischer Mehrheit gezwungen, rumänische Schulen zu bauen. Die staatlichen Schulen mit rumänischer Unterrichtssprache benützen jedes Mittel, darunter die Namensanalyse und Geldbussen, um die ungarischen Kinder aus der konfessionellen Schule mit ungarischer Unterrichtssprache herauszulocken, wodurch für die Bevölkerung eine unerschöpfliche Quelle neuer Lasten entsteht. Die masslose Ungerechtigkeit dieser Situation trachtete der Gesetzgeber zu bemänteln, indem er eine Bestimmung einfügte, nach welcher jene Gemeinden der Minderheiten, die zum Bau und zur Erhaltung einer staatlichen Schule mit rumänischer Unterrichtssprache verpflichtet werden, das Recht auf eine entsprechende staatliche Unterstützung für ihre Privatschulen mit der Minderheitensprache als Unterrichtssprache haben. Wie

gross der Unterschied in Rumänien zwischen dem Papier des Gesetzes und der Wirklichkeit der Praxis ist, beweist die Tatsache, dass noch keine ungarische Gemeinde, die zur Errichtung und Erhaltung einer staatlichen Schule mit rumänischer Unterrichtssprache gezwungen wurde, für ihre Privatschule eine staatliche Unterstützung erhalten hatte. In der Geschichte der Unterdrückung der Minderheiten ist auch jene bloss Siebenbürgen betreffende Bestimmung des Gesetzes (§ 159) keine alltägliche, die 9 Komitate mit ungarischem Charakter, darunter drei rein ungarische, als Kulturzone erklärt. Dies bedeutet so viel, dass die dort wirkenden staatlichen Volksschullehrer durch besondere materielle Vorteile (Gehaltszulage von 50% usw.) zur Entnationalisierung angeeifert werden. Bei der parlamentarischen Verhandlung dieses Gesetzes wurde selbst von rumänischer Seite eingewendet, dass ähnliche Begünstigungen im zaristischen Russland nur jenen Lehrern erteilt wurden, die mit einer ähnlichen Mission nach Sibirien entsendet wurden.

Die rumänische Regierung beruft sich bei jeder Gelegenheit darauf, dass sie mehrere hundert staatliche Volksschulen mit ungarischer Unterrichtssprache (1928 angeblich 360) erhalte, was unter dem ungarischen System nicht der Fall gewesen sei. Abgesehen davon, dass die ungarische Regierung den Volksschulunterricht der Minderheiten zur Gänze den konfessionellen Volksschulen überlassen hat, die autonom waren, die Sprache des Unterrichtes selbst feststellen konnten und entsprechende staatliche Unterstützungen erhielten (2813 autonome Volksschulen mit rumänischer Unterrichtssprache erhielten unter der ungarischen Ära jährlich 2 Millionen österreichisch-ungarische Goldkronen, welcher Betrag 100 Millionen heutiger Lei entsprach), stehen die Volksschulen mit ungarischer Unterrichtssprache in Rumänien zum grössten Teil bloss auf dem Papier. Die rumänische Schulverwaltung wendet nämlich das einfache Mittel an, dass sie an den staatlichen Volksschulen mit angeblich ungarischer Unterrichtssprache folgerichtig ungarisch überhaupt nicht könnende Lehrer aus Altrumänien anstellt, die durch die materiellen Vorteile der Kulturzone hieher gelockt werden. In den drei rein ungarischen Komitaten der Székler (Csik, Udvarhely und Háromszék) beträgt die Zahl der an solchen Schulen mit „ungarischer Unterrichtssprache" tätigen und den erhöhten Gehalt geniessenden, aber ungarisch gar

nicht verstehenden Lehrkräfte mehr als 500. Infolge der Pensionierung der alten ungarischen Lehrer erhöht sich diese Zahl ständig. Auf Grund des Volksschulgesetzes ist übrigens der Unterricht auch an den konfessionellen Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache eigentlich ein zweisprachiger, da die sogenannten nationalen Lehrgegenstände (rumänische Sprache und Literatur, Geschichte und Geographie) in der Staatssprache unterrichtet werden müssen.

Ausserdem sind die ungarischen Volksschulen ständigen Schikanen der Behörden ausgesetzt, deren Ausmass und Tendenz am besten durch den Umstand charakterisiert wird, dass in den verflossenen 10 Jahren nicht weniger als 472 Konfessionsschulen mit ungarischer Unterrichtssprache geschlossen wurden. Durch eine einzige Verordnung des Ministers Anghelescu wurden in dem rein ungarischen Komitat Háromszék 15 Konfessionsschulen mit ungarischer Unterrichtssprache gesperrt.

Kindergärten. Am schlimmsten ist die Lage auf dem Gebiete der Kindergärten. Das Gesetz über die staatlichen Volksschulen schreibt für die Kinder von 5 bis 7 Jahren den obligatorischen Besuch der Kindergärten vor. Nichtsdestoweniger erhält der Staat keinen einzigen Kindergarten mit ungarischer Sprache. Die natürliche Folgeerscheinung dieses Umstandes ist, dass auch die Kinder in rein ungarischen Gegenden und Städten in rumänische Kindergärten geschickt werden müssen, wo schon in diesem zarten Alter der Versuch zur Entnationalisierung beginnt. Die materiell bereits vollkommen erschöpfte ungarische Bevölkerung kann dieses Bestreben schon aus dem Grunde nicht parallelisieren, da die Errichtung von Kindergärten mit ungarischer Sprache auf die grössten Schwierigkeiten von seiten der Behörden stösst. Sehr bezeichnend ist die Tatsache, dass die ungarischen Konfessionen die derzeit 813 Volksschulen erhalten, bis jetzt insgesamt in 15 Fällen die Bewilligung zur Errichtung von Kindergärten mit ungarischer Sprache erhielten. Wie die Kinderheime, so sind auch sämtliche heilpädagogische Anstalten (für Blinde, Taubstumme usw.) ausschliesslich nur für rumänischen Unterricht eingerichtet. Die Romanisierungsbestrebungen ruhen nicht einmal hier, bei den krüppelhaften Kindern.

Gleichzeitig wird die Kraft der ungarischen Minderheit, Schulen zu erhalten, auch auf wirtschaftlichem Gebiete gedrosselt. Es sei hier nur ganz kurz festgestellt, das 85% der

Fonds der siebenbürgischen ungarischen Kirchen, deren Zweck die Erhaltung von Schulen war, zu einem Fünfzigstel ihres tatsächlichen Wertes enteignet wurden. Demgegenüber erhielt die nahezu 2 Millionen zählende ungarische Bevölkerung im Laufe von 10 Jahren insgesamt 14 Millionen Lei als staatliche Unterstützung zur Erhaltung ihrer sämtlichen Schulen. Ohne gegen die natürliche Solidarität der Minderheiten sündigen zu wollen, müssen wir auch feststellen, dass die deutschen Konfessionsschulen in Siebenbürgen und im Banat, die die Kulturbedürfnisse einer bloss eine halbe Million zählenden Minderheit befriedigen, an staatlicher Unterstützung 55 Millionen Lei erhielten, mit welcher Summe ihre berechtigten Ansprüche selbstverständlich ebenfalls auch nur annähernd nicht befriedigt wurden. Jeder objektive Beobachter möge aus dem Unterschiede zwischen diesen Beträgen die Tiefe der Rechtlosigkeit und Ungerechtigkeit ermessen, mit welcher die rumänischen Behörden die ungarische Minderheit selbst im Verhältniss zu der misslichen Lage der anderen Minderheiten behandeln.

Kirchen. Nach Religionen verteilt sich die ungarische Minderheit in Rumänien folgendermassen: Römisch-Katholische 810.000, Reformierte 753.000, Unitarier 72.000, Israeliten 143.000, Griechisch-Orientale 15.000, Griechisch-Katholische 85.000 und Lutheraner 46.000. In Prozenten sind 43·1% der ungarischen Minderheit römisch-katholisch, 39·1% reformiert, 7·5% jüdisch, 4·4% griechisch-katholisch, 3·8% unitarisch, 2% lutherisch und 0·7% griechisch-orientalisch. 79% der römisch-katholischen Ungarn leben in Siebenbürgen und im Banat, 14% in der Moldau, 6% in Altrumänien und 1% in der Bukowina. Hingegen leben von den reformierten Ungarn 96% in Siebenbürgen und im Banat und 4% in Altrumänien.

Die allgemeine Rechtslage der Kirchen der Minderheiten wurde durch § 22 der Verfassung und durch die darauf fussenden Kultusgesetze vom Jahre 1928, auch durch die Gesetze vom Jahre 1929 geregelt. Nach diesem Gesetz ist die rumänische orthodoxe Kirche die herrschende, während die Kirchen der Minderheiten schon durch den Wortlaut des Gesetzes auf den dritten Platz gedrängt werden. Die grundsätzliche Ungleichheit gelangt am klarsten bei der Vertretung der einzelnen Kirchen im Senate zum Ausdruck. Während jeder Bischof der rumänisch-orthodoxen und griechisch-katholischen Kirche per-

sönliches Mitglied des Senates ist (§ 72, Lit. *c* der Verfassung), wurde dieses Recht bloss je einem kirchlichen Oberhaupt der Minderheitenkirchen erteilt, aber auch nur unter der Bedingung, dass seiner Kirche mehr als 200.000 Gläubige angehören. Infolge dieser Bestimmung sind im Senate die 1,200.000 Katholiken, die 1,000.000 Israeliten, die 770.000 Reformierten und die 300.000 Lutheraner des Staates mit je einem Vertreter vertreten, während die anderen Kirchen der Minderheiten, darunter die 72.000 Seelen zählende unitarische Kirche, wie auch die 45.000 Seelen zählende selbständig organisierte ungarisch-lutherische Kirche, keinen Sitz im Senat erhielt. Demgegenüber entfällt auf je 417.000 Rumänen orthodoxer und 434.000 Rumänen griechisch-katholischer Religion von Amts wegen je ein Senatsmitglied. Wir können nicht umhin zu bemerken, dass das ungarische Regime eine solche Ungleichheit nicht gekannt hat und dass sämtliche Bischöfe aller Minderheitskirchen das persönliche Recht auf Mitgliedschaft im damaligen Magnatenhause hatten.

Wir müssen noch auf die Lage der 110.000 katholischen Csángó-Ungarn hinweisen, die in der römisch-katholischen Diözese von Jassy leben. Die Sprache des Gottesdienstes dieser bedeutenden ungarischen Volksmasse ist ausser der Lithurgie die rumänische. In den Kirchen darf kein einziges ungarisches Wort ertönen, sie dürfen keine ungarischsprechenden Geistlichen haben, die Sprache des Religionsunterrichtes ist die rumänische, wie auch die Erziehung der Priester ausschliesslich in rumänischer Sprache geschieht. Nachdem es römisch-katholische Geistliche rumänischer Nationalität überhaupt nicht gibt, besorgen die Seelsorge dieser Ungarn polnische, italienische und tschechoslowakische Geistliche. Die heute noch günstigere Lage der Minderheitenkirchen in Siebenbürgen erklärt der Umstand, dass die siebenbürgischen Kirchen dank ihrer Autonomie ihre Gläubigen zum Selbstbewusstsein erzogen haben, was eine grosse Entwicklung ihrer kirchlichen Institutionen zur Folge hatte. Dass aber das Endziel der rumänischen Regierung auch in Siebenbürgen die Entnationalisierung der Minderheiten durch ihre Kirchen ist, darauf weist jene Bestimmung des Gesetzes über den Privatunterricht hin, welche den Schulen der kirchlichen Orden das Recht des ungarischen Unterrichtes mit der Begründung untersagt, dass die Orden den Unterricht überall in der

Staatssprache erteilen. An dieser Bestimmung konnte auch jene wohlwollende Verfügung des Heiligen Stuhles nichts mehr ändern, durch welche diese Schulen den Bischöfen unterstellt wurden.

Bei der Feststellung und Verteilung der staatlichen Unterstützung für die Seelsorger (Kongrua) werden die Kirchen der Minderheiten und jene der Mehrheit gleich behandelt, was aber nicht in bezug auf die Behandlung behauptet werden kann, welche den Minderheitenkirchen bei der Feststellung der durch das Agrargesetz vorgeschriebenen Bodengebühren zuteil wurde. Da diese Frage grundbücherlich noch nicht geregelt ist, kann über den endgültigen Zustand heute noch kein genaues Bild gegeben werden. Aus den Berichten der beteiligten Kirchengemeinden geht aber schon jetzt hervor, dass sie im allgemeinen nicht einmal die Hälfte der ihnen gesetzlich zukommenden Gebühren erhalten haben.

Die konfessionelle Freiheit gelangt auch in dem neuen Kultusgesetze vom Jahre 1928 nicht zur vollen Geltung. Dieses Gesetz zwängt die Freiheit und die Autonomie der Minderheitenkirchen, wie auch deren geistige und kulturelle Entwicklung, in viel engere Grenzen, als innerhalb welcher sich die rumänischen Kirchen unter dem ungarischen Regime entwickeln konnten. Die in der Verfassung und in dem neuen Kultusgesetz deklarierte Religionsfreiheit wird hauptsächlich gegenüber jenen konfessionellen Gebildeten verletzt, die auf keine historische Vergangenheit zurückblicken können. Solche sind die Baptisten, Adventisten und Sabbatiner usw. Ihre Religionsübungen sind auf Schritt und Tritt der Verfolgung der Behörden und ihre Seelsorger ständigen Schikanen ausgesetzt. Man kann es aueh nicht anders als eine Verletzung der Religionsfreiheit bezeichnen, wenn in Städten mit überwiegend ungarischer Mehrheit, wie z. B. in Marosvásárhely, die Kosten der prächtigen griechisch-orientalischen (orthodoxen) Kathedralen in der Form eines auf die städtische Autonomie ausgeübten Zwanges zum grossen Teil auf die andersgläubige ungarische Bevölkerung überwälzt wird.

Vereine. § 29 des Verfassungsgesetzes stellt das Recht der „Rumänen ohne Rücksicht auf deren Rasse, Sprache oder Religion" fest, sich in Verbänden zu vereinigen. Ein besonderes Gesetz regelt nur die Gründung und behördliche Eintragung solcher Vereine, die gleichzeitig auch Rechtspersonen zu werden

wünschen mit dem Rechte, ein Vermögen erwerben zu können. Die Minderheiten stehen vor der Wahl, entweder das Leben ihrer Vereine auf die zwei Zeilen lange Bestimmung der Verfassung zu stützen, oder den Erwerb der rechtlichen Persönlichkeit zu versuchen. Der erste Weg würde bedeuten, dass sie ohne Vorlegung oder Genehmigung ihrer Statuten – nachdem dafür weder ein zuständiges Forum, noch ein Verfahren angegeben beziehungsweise vorgeschrieben ist, folglich ohne jede behördliche Urkunde – ihre Tätigkeit ausüben, was bei Vereinen der Minderheiten selbstverständlich vollkommen undenkbar ist, da ja zur Veranstaltung der harmlosesten Vereinsunterhaltung eine Bewilligung der Behörde erforderlich ist, die ohne Vorweisung der Genehmigung der Vereinstätigkeit nicht erteilt wird. Es bleibt daher nur der zweite Weg offen, der Erwerb der rechtlichen Persönlichkeit. Das bezügliche Gesetz überlässt zwar die Anerkennung der rechtlichen Persönlichkeit dem Gerichte, gleichzeitig verpflichtet aber § 89 das zuständige Gericht, vor Erteilung der Bewilligung das Gutachten der Verwaltungsbehörde einzuholen. Die Tatsache, dass in Rumänien die Regierung gegen die Erteilung der rechtlichen Persönlichkeit durch die Gerichte einen Einspruch erheben kann, erschwert den Minderheiten den Erwerb dieses Rechtes ungemein. Schwierigkeiten bereitet schon der Wortlaut des Gesetzes, indem er bestimmt, dass die Meinungsäusserung der Verwaltungsbehörde nach den Gesichtspunkten der Moralität und Vertrauenswürdigkeit erfolge. Eine ungünstige Meinungsäusserung der Verwaltungsbehörde erweckt bei der zuständigen Gerichtsstelle notwendigerweise ein Misstrauen gegenüber der ansuchenden Minderheitsgruppe, und zwar umsomehr, da die Verwaltungsbehörden, wie wir das gleich sehen werden, ihre ungünstige Meinung nicht zu begründen pflegen. Dass die eigentümlichen Widersprüche dieses Systems in erster Reihe die Minderheiten treffen, brauchen wir wohl nicht zu betonen. Zur Beleuchtung der herrschenden Lage wollen wir nur das Beispiel zweier alter Vereine und eines neuen anführen.

Die „EMKE" (Siebenbürgisch-Ungarischer Kulturverein) hat jener Bestimmung des Gesetzes, die sämtliche Vereine verpflichtet, ihre Satzungen vorzulegen, entsprochen. Diese Bestimmung kann nichts anderes bedeuten, als die Eintragung der erworbenen Rechte der dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend

tätigen Vereine. Nichtsdestoweniger geriet die Frage der rechtlichen Persönlichkeit der „EMKE" nach einem langen Hin und Her endgültig ins Stocken, und zwar wegen jener Forderung der Behörde, dass dieser Verein, dessen Name schon auf den ungarischen kulturellen Zweck hinweist, seine Satzungen dahin abändere, dass in die Reihe seiner Mitglieder auch Bürger anderer Muttersprache und Nationalität eintreten können. Abgesehen von prinzipiellen Gründen konnte der Verein dieser Forderung schon mit Rücksicht auf jene traurigen Erfahrungen nicht nachkommen, die sich in Déva, Lugos und Alsójára ereigneten, wo die ungarischen Kasinos infolge einer ähnlichen Bestimmung der Vereinssatzungen von rumänischen Mitgliedern überschwemmt wurden, die dann denselben, wie auch sein Vermögen mit Unterstützung der Behörde einfach in Besitz genommen haben.

Auf dieselbe Weise wird die Tätigkeit des Siebenbürgischen Museumvereines verhindert. Dieser Verein ist die wichtigste Sammelstelle der kulturellen und geschichtlichen Kunstwerke des siebenbürgischen Ungartums. Seit zwei Menschenaltern erfüllt er diese Aufgabe und hat sein riesiges, eine halbe Milliarde Lei übersteigendes Vermögen, das aus wissenschaftlichen, Kunst-, Bücher- und Antikensammlungen besteht, ausschliesslich der Opferfreudigkeit der ungarischen Gesellschaft zu verdanken. Trotzdem fordern die Rumänen seit 10 Jahren auch die Aufnahme von Rumänen, im Verhältnis zu den Anmeldungen und die Regierungsgewalt unterstützte, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Eigentümer, durch Verhinderung der Tätigkeit und der Ausübung der Vereinsrechte dieses Bestreben ständig.

Das bezeichnendste Beispiel für die nicht geringen Schwierigkeiten bei der Gründung neuer Vereine ist der Fall der ungarischen Völkerbundliga von Rumänien. Dieser Verein entstand im Mai 1927 zur Unterstützung der bekannten internationalen Bewegung. Die konstituierende Versammlung musste in einer entlegenen kleinen Stadt, in Székelyudvarhely, abgehalten werden, da es den Gründern des Vereines seit zwei Jahren wegen des ständigen Belagerungszustandes nicht gelungen ist, die Bewilligung einer Versammlung der zur Gründung eines Vereines erforderlichen 20 Personen in Klausenburg zu erlangen. Es war nämlich zu dieser Zeit die Bewilligung dreier verschiedener

Sicherheitsbehörden nötig. Auf das Ansuchen um Erteilung der rechtlichen Persönlichkeit gab das Ministerium des Inneren, zu dem sich die zuständige Gerichtsbehörde zwecks Begutachtung wenden musste, in seinem Telegramm Nr. 40.577/1927 ohne irgendeine Begründung die Antwort: „Die Meinung des Ministeriums ist, der ungarischen Völkerbundliga in Rumänien die rechtliche Persönlichkeit nicht zu verleihen". Infolge dieses Gutachtens besitzt der Verein auch heute, nach drei Jahren, keine rechtliche Persönlichkeit.

Versammlungsrecht. Die natürliche Vorbedingung des Vereinsrechtes ist das auf freie Versammlung, über welches § 28 der Verfassung folgende Bestimmung enthält: „Jeder Rumäne ohne Unterschied der Rassenabstammung, der Sprache oder der Religion" hat das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zur Besprechung jeder Frage zu versammeln. Zu diesem Zwecke braucht er keine vorhergehende Bewilligung, wenn die Versammlung weder auf der Strasse, noch auf einem öffentlichen Platz erfolgt. Wie diese Verfügung der Verfassung den Ungarn gegenüber gehandhabt wird, können wir am besten mit dem Fall des oben angeführten, zu einem pazifistischen Zweck gegründeten Vereines illustrieren. In der Wirklichkeit ist die Lage die, dass die ungarische Bevölkerung irgendeine Versammlung nie ohne eine vorhergegangene behördliche Erlaubnis abhalten kann. In der Grenzzone und auf dem Gebiete des sich stets wiederholenden Belagerungszustandes gingen die Behörden so weit, dass die Leitung der ungarischen Partei, ja die Mitglieder kirchlicher Körperschaften, sich oft nicht versammeln durften, oder an manchen Orten ihre Versammlungen nur in Gegenwart behördlicher Organe abhalten konnten.

Presse. § 25 der Verfassung verkündet die Pressefreiheit und bestimmt unter anderem, dass „weder Zensur noch irgendeine andere vorhergehende Massnahme" geschaffen werden dürfe, ferner dass das Erscheinen von Presseprodukten weder suspendiert, noch verboten werden dürfe. Obgleich Rumänien nach allgemeiner europäischer Auffassung in den verflossenen 10 Jahren durch keine eminente Staatsgefahr bedroht war, in welchem Falle nach § 128 der Verfassung die Anordnung des Kriegszustandes gerechtfertigt wäre, missbrauchten die Regierungen in zahlreichen Fällen dieses Recht, indem sie die verschiedensten Grundrechte der Bürger, darunter auch die Presse-

freiheit, zeitweilig aufgehoben haben. In den verflossenen 10 Jahren war der grösste Teil der ungarischen Presseprodukte der vorherigen Zensur unterworfen und sie erschienen ständig mit weissen Flecken. Die Zensur artete dermassen aus, dass die ungarischen Blätter in vielen Fällen selbst jene Berichte nicht bringen konnten, die das Publikum desselben Ortes in den rumänischen Zeitungen ungehindert lesen konnte. Die Verwaltungsbehörden begnügten sich nicht mit der einfachen Zensur der ungarischen Blätter, sondern verboten sogar das Erscheinen der bereits zensurierten Blätter, um die ungarische Presse durch materielle Pression zum Gehorsam zu zwingen. Ein bezeichnendes Beispiel ist die Verordnung des Klausenburger Prefekten vom 5. März 1921, durch welche alle fünf ungarischen Blätter in Klausenburg (Hauptstadt Siebenbürgens) bis auf weitere Verfügung mit der Begründung eingestellt wurden, dass diese Organe die rumänischen Behörden böswillig kritisieren. Dieses Verbot bestand tatsächlich 10 Tage hindurch und verursachte den betreffenden Unternehmungen grossen materiellen Schaden. Ausserdem stand und steht die ungarische Presse auch heute noch unter dem ständigen Terror verschiedener rumänischer gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der Universitätsjugend. Dieser Terror artete bis zur Demolierung der Redaktionen und Druckerein einzelner ungarischer Tagesblätter aus, so im Falle des „Ellenzék" und „Temesvári Hirlap", welche Blätter von seiten der Behörden weder tatkräftigen Schutz, noch aber einen nachträglichen Schadenersatz erhalten haben. Die Zensur schränkte auch die Gedankenfreiheit ein. Die Einfuhr ausländischer, in erster Reihe in Ungarn erschienener Bücher, von der Bibel bis zu den abstraktesten wissenschaftlichen Werken, war in den ersten Jahren gänzlich verboten, stiess später auf grosse Schwierigkeiten und ist auch heute nur nach einem vorherigen, sehr umständlichen und kostspieligen Zensurverfahren möglich. Erst in der letzten Zeit wurde die Einfuhr einiger ungarischer Tagesblätter und Zeitschriften erlaubt.

Autonomie der Székler. Die rumänische Staatsgewalt verfolgt das geschilderte System der Freiheitsbeschränkungen, obgleich sie im Art. 11 des Minderheitenvertrages von Paris die deutliche und feierliche völkerrechtliche Verpflichtung übernommen hat, den Széklern in Siebenbürgen, die einen grossen

Teil der in einer geschlossenen geographischen Einheit lebenden Ungarn in Siebenbürgen bilden, bzw. ihren Gemeinschaften in Fragen der Religion und des Unterrichtes (folglich auch in kulturellen Fragen) eine lokale Autonomie zu gewähren. Die oben geschilderten Massnahmen der Unterdrückung wurden aber am schonungslosesten eben auf jenem Gebiete angewendet, denen die Grossmächte diese besonderen kollektiven Rechte sichern wollten. Es muss auch festgestellt werden, dass in bezug auf die Verwirklichung dieser vertragsmässigen Verpflichtungen des rumänischen Staates im rumänischen öffentlichen Leben der verflossenen 10 Jahre kein einziges Wort gefallen ist.

Politische und rechtliche Freiheit. Die Frage, ob der neue rumänische Staat der in seinem Gebiete lebenden ungarischen Minderheit die politische und rechtliche Freiheit sichert, muss vom Gesichtspunkte aller drei Zweige der Staatsgewalt, nämlich der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit bzw. der Verwaltung untersucht werden.

Gesetzgebung. 1. Was die Teilnahme an der gesetzgebenden Gewalt betrifft, stand die ungarische Minderheit 1926 ausserhalb des Gesetzes. Die ungarischen Wähler wurden in die Wählerlisten nicht eingetragen, ihre Kandidaten einfach zurückgewiesen (im Jahre 1927 von 38 Kandidaten 34) und die Stimmen gefälscht. Im Jahre 1926 wurde dieses System durch ein System der gewohnheitsmässigen Missbräuche abgelöst. Das Wahlgesetz vom Jahre 1925, welches auch heute in Geltung ist, verstümmelt das Prinzip der reinen Proportion durch das System der Prämien. Dieses Gesetz sichert die Hälfte sämtlicher Mandate im vorhinein jener Partei, die mindestens 40% aller im Lande abgegebenen Stimmen erhält. An der anderen Hälfte dieser Mandate beteiligt sich diese Partei nach ihrer Verhältniszahl, was soviel bedeutet, dass die Hälfte der Mandate einer in der Minderheit gebliebenen Partei als Prämie der relativen Mehrheit zugeteilt wird. Dieses System suchte man mit der Notwendigkeit und Nützlichkeit kompakter parlamentarischer Mehrheiten zu rechtfertigen. Während die rumänischen oppositionellen Parteien die grossen Vorteile der Prämie allenfalls selbst geniessen können, wenn sie später einmal die Majorität erwerben, werden die Minderheiten durch dieses System ein für allemal der Hälfte jenes bescheidenen Selbstverteidigungsmittels verlustig, die die parlamentarische Vertretung bedeutet, da sie

naturgemäss nicht die Hoffnung haben können, einmal die relative Majorität zu erreichen und die Vorteile der Prämie zu geniessen.

Die parlamentarische Vertretung der ungarischen Minderheit wird der Selbstverteidigung auch dadurch beraubt, dass sie bei den Beratungen der Gesetzgebung ihre ungarische Muttersprache in keinerlei Form gebrauchen kann. Ebenso werden die Angehörigen der ungarischen Minderheit auch dadurch benachteiligt, dass die Kundmachung der Gesetze ausschliesslich in der Staatssprache erfolgt.

Hier müssen wir auch die Lage des Staatsangehörigkeitsrechtes besprechen. Die rumänische Regierung hat die Bedingung für die Erwerbung des Staatsangehörigkeitsrechtes sehr streng bestimmt, wobei sie den Widerspruch zwischen dem Minderheitenvertrag und dem Friedensvertrag von Trianon benützte. Die Ungewissheit der Staatsangehörigkeit setzte tausende von Minderheitsangehörigen fortwährend Plackereien und Erpressungen aus bei der Erwerbung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung oder zwang sie zur Vergeudung ihrer Habe wegen Verweisung aus dem Landes.

Gerichte. 2. Auf dem Gebiete der Rechtspflege befinden sich die Angehörigen der ungarischen Minderheit in einem nicht auszugleichenden Nachteil infolge des Zustandes, dass sie ihre Muttersprache selbst vor den niedrigsten Instanzen der gerichtlichen Hierarchie weder in Wort noch in Schrift gebrauchen können. Diese Lage steht in einem diametralen Gegensatz zu den Bestimmungen des Minderheitenvertrages, wie auch zu den Resolutionen von Karlsburg und führt zu der Beseitigung eines der wichtigsten Grundsätze der modernen Rechtsprechung: der Unmittelbarkeit, und zwar um so mehr, weil die Richter an den unteren Instanzen zum überwiegenden Teil, bei den höheren Instanzen aber fast ohne Ausnahme die ungarische Sprache nicht beherrschen und auch nicht verpflichtet sind, dieselbe zu erlernen. Dies ist die Lage auch in rein ungarischen Gebieten. Dabei muss noch berücksichtigt werden, dass sämtliche Beschlüsse der Gerichte (Erkenntnisse, Vorladungen usw.) ausschliesslich nur in der Staatssprache herausgegeben werden, rein ungarische Sprachgebiete nicht ausgenommen, so dass das Volk deren Inhalt nur mit Hilfe bezahlter Dolmetsche enträtseln kann.

Verwaltung. 3. Dort, wo die Unterdrückung der Minderheiten zum System wird, äussern sich dessen Wirkungen am unmittelbarsten auf dem Gebiete der Verwaltung. Jene Benachteiligungen, die die ungarische Minderheit in dieser Hinsicht erleiden mussten, wurden teils durch den rechtswidrigen Inhalt der gesetzlichen Verfügungen, teils durch die administrativen Missbräuche verursacht.

Bis 1926 konnten die Ungarn an den autonomen Körperschaften überhaupt nicht teilnehmen. Diese Möglichkeit wurde ihnen erst durch das neue Verwaltungsgesetz vom Jahre 1926 geboten. Bis dahin verfügte die Regierung, unter Ausschluss des Ungartums, über das Vermögen der autonomen Körperschaften willkürlich und stets zum Schaden der ungarischen Mehrheit der betreffenden Körperschaften und zugunsten der rumänischen nationalen Idee. Aber auch das neue Gesetz sichert der ungarischen Minderheit das Recht auf Gebrauch der Muttersprache vor den Verwaltungsbehörden nicht, wie auch die in den letzten 10 Jahren erlassenen Verwaltungsgesetze und Verordnungen keine diesbezügliche Bestimmung enthalten. Aus dieser Tatsache, welche auf § 125 der Verfassung beruht, ist eine ganze Reihe schädlicher und nachteiliger Folgen erwachsen. Auf Schritt und Tritt wird der Gebrauch der Muttersprache verboten. Selbst einfache Annoncen und Geschäftsplakate dürfen höchstens spaltenweise neben dem rumänischen Text in ungarischer Sprache erscheinen. In den staatlichen Ämtern weisen amtliche Kundmachungen, selbst in rein ungarischen Gegenden, das Publikum an, ausschliesslich die Sprache des Staates zu gebrauchen. Die verschiedenen lokalen Kundmachungen und Amtsblätter werden ebenfalls nur in rumänischer Sprache veröffentlicht. Gesuche in ungarischer Sprache werden entweder nicht angenommen oder unerledigt in das Archiv gelegt. Die geschichtlichen Ortsnamen rein ungarischer Gegenden werden durch künstliche rumänische Bezeichnungen ersetzt, deren Gebrauch obligatorisch eingeführt, und die Post händigt an manchen Orten anders adressierte Sendungen überhaupt nicht ein. Die Direktion der Staatsbahnen hat ihrem Personal unter Androhung von Disziplinarstrafen strengstens verboten, mit dem reisenden Publikum in einer anderen als der rumänischen Sprache zu verkehren. Die Post- und Telegraphendirektion erliess alle Augenblicke Verordnungen, denen zufolge

die Telephonteilnehmer nur auf rumänischen Anruf eine telephonische Verbindung erhielten.

Die durch das Verwaltungsgesetz eingeführte Autonomie ist bloss ihrem Namen nach eine Autonomie und bleibt weit hinter jenem wahren Geiste der Selbstverwaltung zurück, welcher sich in Siebenbürgen im Laufe einer jahrhundertelangen Entwicklung ausgebildet hat. Auf Grund dieses Gesetzes übt die Zentralgewalt nicht nur eine Kontrolle aus, sondern sie greift auch tief in die budgetären Rechte der autonomen Körperschaften ein und belastet die Selbstverwaltungskörperschaften mit ungarischer Mehrheit fortwährend mit unverhältnismässig grossen Ausgaben zu rumänischen kulturellen und nationalen Zwecken. Auch das im Jahre 1929 erlassene neue Verwaltungsgesetz, das statt einer wirklichen Autonomie bloss eine ungewisse Dezentralisation geschaffen hat, änderte an diesem Zustand nichts Wesentliches. Die unmittelbaren und mittelbaren Unterstützungen, mit welchen die ungarische Minderheit im Wege der Autonomie der Städte über die gewönhlichen Steuern hinaus zu den rumänischen nationalen Zwecken beitragen muss, nehmen kein Ende. Wir müssen hier insbesondere auf die Tatsache hinweisen, dass die von den Städten verwalteten Theater und Kulturgebäude den rumänischen Theatergesellschaften und anderen rumänischen kulturellen Veranstaltungen gewöhnlich umsonst oder nur gegen eine sehr geringe Miete zur Verfügung stehen, während dieselben für ähnliche ungarische Zwecke nur gegen Bezahlung sehr hoher Gebühren zur Verfügung gestellt werden.

Administrative Missbräuche Das schmerzlichste Kapitel des Lebens der ungarischen Minderheit ist ohne Zweifel jenes, das die administrativen Missbräuche behandelt. Hier müssen wir bemerken, dass wir jene Missbräuche, die aus der Undiszipliniertheit und Korruption entstehen, nicht aufzählen, obgleich dieselben, da sie die Selbstverteidigung und den Rechtsschutz ungemein erschweren, die Minderheiten, darunter besonders die Ungarn, in einem gesteigerten Masse bedrücken.

Die Reihe der speziell gegen das Ungartum gerichteten Missbräuche eröffnete jene Verletzung des Völkerrechtes, als die Vertreter des rumänischen Staates am 1. December 1918, das heisst zu einer Zeit, da dies nicht nur das Völkerrecht, sondern auch die klaren Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages ausdrücklich verboten haben, die ungarischen Beamten zur

Leistung des Treueides aufforderten und jene Beamte, die den Treueid verweigerten, von ihren Stellen entfernten und ihre Bezüge einstellten. Das soziale Elend, welches durch diese grausame Verfügung, in den wertvollsten Schichten der ungarischen Minderheit entstand, konnte das 10 Jahre später, im Jahre 1929, erlassene Pensionsgesetz nicht mehr gutmachen. Dieses Gesetz, das das Recht auf eine Pension zwar mit rückwirkender Kraft, aber ohne Valorisierung anerkennt, ist ein authentisches Geständnis der Regierung, dass die willkürliche Entfernung der ungarischen Beamten ungerecht, das soziale Elend aber, in das sie gestossen wurden, unmenschlich war. Hand in Hand mit der Entlassung der ungarischen Beamten ging jener Feldzug, den die Vollzugsorgane der Regierung gegen das Heim der ungarischen Bevölkerung, insbesondere in den Städten, geführt haben. Die auf diesem Gebiete begangenen Missbräuche sind bis heute nicht gut gemacht. In der ersten Zeit wurden ganze ungarische Familien mit Brachialgewalt einfach auf die Strasse gesetzt, später dienten die Wohnungsrequirierungen demselben Zwecke. Wenn heute auch Wohnungen nicht mehr beschlagnahmt werden, so sind die früher requirierten Wohnungen zum grössten Teil auch heute noch besetzt. Die festgesetzte Zwangsmiete bleibt weit unter der im freien Verkehr üblichen Miete zurück. Nachdem uns kein einziger Fall bekannt ist, dass man von rumänischen Hauseigentümern oder Mietern Wohnungen oder Wohnungsteile beschlagnahmt hätte, müssen wir feststellen, dass dieses System, das übrigens nur in Siebenbürgen angewendet wird, einer die Minderheitsbevölkerung der Städte, besonders die Ungarn belastenden und ganz willkürlichen Besteuerung gleichkommt. Eine allgemein übliche Methode war, dass einzelne Angehörige der Mehrheit sich zu Beamten ernennen liessen, nur um dadurch einen Anspruch auf Beschlagnahme einer Wohnung zu erwerben. Obgleich viele von ihnen schon vor 10 Jahren aufgehört haben, Beamte zu sein, benützen sie die so erworbenen Wohnungen noch heute. Die Inhaber der beschlagnahmten Wohnungen aber müssen hingegen jahrelang im schlechtesten Teil ihres Hauses wohnen. Nach Feststellung des Ministerium des Inneren betrug die Zahl dieser Wohnungsrequirierungen in Siebenbürgen über 8000.

Das System der gewaltsamen Requirierungen beziehungs-

weise der damit verbundenen Missbräuche beschränkte sich nicht nur auf die Wohnungen. In den ersten Jahren wurden, bereits nach Abschluss des Friedensvertrages, auf Grund des Kriegsrechtes in unzähligen Fällen die Arbeitskraft und die materiellen Güter der Minderheiten in Anspruch genommen. Die Missbräuche erreichten ihren Gipfelpunkt, als – wie dies im Széklerland in zahlreichen Fällen geschah – die Arbeiter gezwungen wurden, 4 bis 6 Wochen hindurch, entfernt von ihren Wohnorten, auf ihre eigenen Kosten Waldarbeiten zu verrichten. Dieses System wurde in verhüllter Form hauptsächlich durch die Gendarmerie stabilisiert und ist auch heute noch üblich. Es gibt kaum ein einziges ungarisches Dorf in Siebenbürgen, dessen Einwohner nicht gezwungen wären, mit Produkten und anderen Leistungen, die die Gendarmerie ohne irgendeinen gesetzlichen Grund auswirft, zum Wohle der Gendarmerie beizutragen. Zu gleicher Zeit versehen diese Gendarmen ihren Dienst mit einer Willkür und Brutalität, über welche in den ungarischen Blättern täglich erschreckende Berichte erscheinen. Öffentliche Stockstreiche waren, insbesondere in der ersten Zeit, an der Tagesordnung.

Ein sehr trauriges Kapitel ist auch jenes, das sich auf die gewaltsame Besitzergreifung wertvoller Vereins- und anderer Vermögen der ungarischen Gesellschaft bezieht. Mit Unterstützung der Verwaltung gelangte unter anderem in den Besitz der Rumänen das ungarische Nationaltheater in Klausenburg, das seinen 100-jährigen Bestand überwiegend der Opferfreudigkeit der ungarischen Bevölkerung verdankte, das dreistöckige Palais der „Mensa academica" in Klausenburg, das ebenfalls von opferwilligen Ungarn zur Versorgung armer ungarischer Universitätshörer errichtet wurde, das Gebäude des Mutter- und Säuglingsvereines in Klausenburg, das der Verein durch Schenkung erwarb, das Lehrerheim und das Mädchenheim der Klausenburger Lehrer, das bereits erwähnte ungarische Kasino in Déva und Lugos usw. mit ihren Gebäuden, deren Wert Millionen beträgt. Dass dies nicht nur Folgeerscheinungen der ersten Sturmperiode waren, sondern Folgen eines Systems, das den Besitz der ungarischen Gesellschaft konsequent zu vermindern bestrebt ist, beweist am erschütterndsten die Beschlagnahme des altruistischen Elisabeth-Maria-Sanatoriums in Klausenburg, das einen Wert von Millionen repräsentiert. Diese Anstalt verdankte ihren Bestand ausschliesslich der Opferfreudigkeit der ungarischen Be-

völkerung. Nach langem Hin und Her, das sich um das Besitzrecht und den Charakter der Anstalt drehte, wurde dasselbe im Laufe des Jahres 1929, also bereits zur Zeit des Kabinetts Maniu, durch einen Verwaltungsakt für die Zwecke eines Krebsforschungsinstitus in staatlichen Besitz genommen. Obgleich ein rechtskräftiges Urteil des Klausenburger Verwaltungsgerichtes den Staat zur Rückgabe der Anstalt binnen 15 Tagen an seine ungarischen Eigentümer verhielt, erfolgte die Rückgabe bis heute nicht. Die Staatsgewalt gab mithin ein Beispiel der Rechtswidrigkeit, indem sie das Urteil ihres eigenen Gerichtes überhaupt nicht berücksichtigt hat.

Hier müssen wir noch die Tatsache anführen, dass man gegenüber den wenigen ungarischen Beamten, die nach fortwährenden Sprachprüfungen und anderen Schikanen ihr Amt behalten konnten, die den Nachweis der im Gesetze vorgeschriebenen Qualifikation am strengsten erfordert, während gegenüber den Beamten rumänischer Nationalität auch auf diesem Gebiete sehr viel Nachsicht geübt wird. Eine Folge dieses Zustandes ist, dass die Verwaltungsorgane, hauptsächlich in den rein ungarischen Sprachgebieten, ihre Rechte und ihre Machtbefugnisse bezüglich der Kontrolle von Versammlungen und Vereinen im allgemeinen auf die voreingenommenste Weise ausüben und den Mangel der fachlichen Qualifikation durch nationale Verdienste zu ersetzen trachten. Ausser dem aktiven Vorgehen der Behörden ist auch die passive, nachsichtige Haltung, die insbesondere die untergeordneten Behörden auf dem Gebiete der Bestrafung und Übertretungen allgemein an den Tag legen, eine unerschöpfliche Quelle nicht geringer Leiden der Ungarn. Das bezeichnendste Beispiel dieser passiven Haltung der Behörde waren die Studentenunruhen im Dezember 1928 in Grosswardein, Klausenburg und Bánffyhunyad. Die Polizei beobachtete die Verwüstungen der Studenten, die die Tempel und Geschäftslokale der Ungarn jüdischer Konfession erbrachen, zertrümmerten und deren Inhalt verschleppten, regungslos. Ähnlich verhielten sich die Behörden bei der Verwüstung der Redaktion bzw. der Druckerei der Klausenburger Blätter *Ellenzék* und *Uj Kelet*.

Alle diese Missbräuche verbindet die gemeinsame Absicht, das Leben der Bürger ungarischer Nationalität möglichst zu erschweren, dieselben vom Genuss der Menschenrechte auszu-

schliessen, sie sowohl seelisch, wie auch materiell verarmen zu lassen und den Mitgliedern der Mehrheit gegenüber in den Hintergrund zu stellen.

Wirtschaftliche Gleichberechtigung. Die nächste Frage, die wir beantworten müssen, ist die, ob die rumänische Regierung die freie wirtschaftliche Entwicklung der ungarischen Minderheit sichert.

Wie tief auch die kulturellen und politischen Rechtsverletzungen und Beschränkungen in das nationale Leben der Ungarn in Rumänien einschneiden, könnten sie ihrer Zukunft dennoch mit Zuversicht entgegensehen, wenn sie auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens den Kampf mit gleichen Waffen aufnehmen könnten. Der Keim jedes nationalen Lebens liegt in der wirtschaftlichen Kraft, und die rumänische Unterdrückung, wie auch im allgemeinen die Minderheitenpolitik der Nachfolgestaaten, unterscheidet sich von allen früheren nationalen Unterdrückungen eben dadurch, dass sie die Verkümmerung der wirtschaftlichen Kraft der Minderheiten systematisch und mit der grössten Folgerichtigkeit anstrebt. Schon jene Massnahmen, deren politische und rechtliche Seite wir bisher beleuchtet haben, sind fast in jedem Falle, mittelbar oder unmittelbar, mit wirtschaftlichen Verlusten für die Gesamtheit der ungarischen Minderheit verbunden. Die beschlagnahmten Schulgebäude mussten durch neue ersetzt werden. Die ihrer Einrichtungen und Gebäude beraubten Vereine mussten neuerdings organisiert werden. Die wirtschaftlichen Verluste, die das Ungartum infolge der rechtswidrigen Entlassung ohne Pension ihrer Beamten 10 Jahre hindurch erlitten hat, beträgt Milliarden. Unermessliche Schäden erlitten auch jene, die infolge ihrer Ausweisung gezwungen waren, ihr Vermögen ohne Vorbereitung zu liquidieren und ihr Heim zu verlassen. Wenn wir den Schaden der bis Ende 1924 expatriierten 197.000 Ungarn pro Person nur auf 10.000 Lei schätzen, ergibt sich für das ungarische Nationalvermögen der erschreckende Schadenposten von nahezu 2 Milliarden Lei. Noch grösser ist der Verlust, der die ungarischen Hauseigentümer in sämtlichen Städten Siebenbürgens dadurch traf, dass ihre Wohnungen für rumänische Beamten beschlagnahmt wurden. Wenn wir als Grundlage unserer Berechnung die Miete der beschlagnahmten Wohnungen, deren Zahl, wie wir gesehen haben, über 8000 betragen hat, nehmen, müssen

wir feststellen, dass die Differenz zwischen der auf einem sehr niedrigen Friedensniveau stehenden Zwangsmiete und der ortsüblichen Miete den ungarischen Bürgern in 10 Jahren einen Schaden von nahezu 2 Milliarden verursachte. Infolge der Zurückhaltung der staatlichen Unterstützung für Schulzwecke sind die Ungarn des entsprechenden Anteiles, der ihnen auf Grund des Minderheitenvertrages zusteht, verlustig geworden. Dieser Anteil müsste jährlich 226,000.000 Lei, in 10 Jahren 2.260,000.000 Lei betragen. Da aber die ungarische Minderheit während dieser Zeit durch Selbstbesteuerung für die Erhaltung ihrer Schulen sorgte, hat sie infolge der Nichtauszahlung der staatlichen und anderen öffentlichen Beiträge einen der obigen Summe entsprechenden Vermögensverlust erlitten. Jene 150 ungarischen Gemeinden, die auf Grund des § 162 des Gesetzes über die staatlichen Volksschulen gezwungen wurden, innerhalb eines Jahres rumänische staatliche Schulen zu erbauen, entrichteten der rumänischen Kultur eine Sondersteuer von nahezu einer Milliarde Lei, auf Kosten ihrer eigenen Kultur, während die im § 161 bewilligte staatliche Unterstützung keiner von ihnen ausgezahlt wurde. Im Laufe der Agrarreform wurden 314,200.000 Joch Bodens von den ungarischen Konfessionen beschlagnahmt, der früher zu ungarischen kulturellen Zwecken diente. Wenn wir den Wert des enteigneten Bodens zur Zeit der Enteignung mit 20.000 Lei bewerten und den in Wertpapieren gezahlten Schadenersatz abrechnen, kommen wir zum Ergebnis, dass das ungarische Nationalvermögen auch dadurch einen Schaden von nicht weniger als 5 Milliarden Lei erlitten hat. Ausserdem muss noch berücksichtigt werden, dass die vom Kriege am stärksten betroffenen ungarischen Komitate in Siebenbürgen von dem Budgetposten, der zum Ersatz der im Kriege erlittenen Schäden bestimmt war, nichts erhielten. Auch der Umstand, dass die ungarische Sprache in dem Verkehr mit den Behörden nicht gebraucht werden kann, verursacht der ungarischen Bevölkerung einen unermesslichen, wenn auch numerisch nicht feststellbaren Schaden, da die breitesten Volksschichten gezwungen sind, die Hilfe eines Dolmetsches oder auch in den einfachsten amtlichen Angelegenheiten eines Advokaten in Anspruch zu nehmen. Diese allgemeinen, das Ungartum in Siebenbürgen eher als Gesamtheit berührenden wirtschaftlichen Nachteile und materiellen Verluste werden durch

jene Schäden und Verluste, die den einzelnen Ungarn als Privatmann unmittelbar treffen, ergänzt.

Bodenreform. An erster Stelle müssen wir hier die Durchführung der Agrarreform in Siebenbürgen gegenüber den ungarischen Grundbesitzern erwähnen. Die Tendenz der Bodenreform kam schon damals zum Ausdruck, als für Siebenbürgen ein für die Grundbesitzer wesentlich ungünstigeres Gesetz geschaffen wurde, obgleich sowohl die wirtschaftlichen Rücksichten, wie auch eine bedeutend günstigere Verteilung des Grundbesitzes gerade das Gegenteil begründet hätten. Für die unterschiedliche Behandlung ist bezeichnend, dass in Altrumänien das von der Beschlagnahme befreite Minimum in Hektaren und nach der Gemeinde berechnet wurde, während das für Siebenbürgen erlassene Gesetz das Minimum in Jochen (1 Katastraljoch = 0·57 Hektar) feststellt. Ausserdem bestimmt das Gesetz für Siebenbürgen das Maximum der zu belassenden, das Gesetz für das Altreich hingegen das Maximum der zu enteignenden Bodenfläche, das heisst während in Altrumänien die Enteignung beschränkt ist, ist sie in Siebenbürgen unbegrenzt und kann in gewissen Fällen auch Grundbesitze im Ausmasse von 10 Joch betreffen.

Im Laufe der Durchführung der Bodenreform wurden nach amtlichen Feststellungen 1,731.768 Hektar Boden in Zwangspacht genommen, später endgültig enteignet. Diese Bodenfläche wurde fast zur Gänze von ungarischen Grundbesitzern enteignet, da die rumänischen Grundbesitzer konsequent verschont wurden. Auf diese Weise erwuchs dem ungarischen Nationalvermögen ein Verlust, der auf der Grundlage des oben angegebenen Wertes (ein Joch = 20.000 Lei) und nach Abzug des bloss ein Fünfzigstel des Wertes betragenden Schadenersatzes nahezu 30 Milliarden Lei ausmacht. Von dem beschlagnahmten Boden erhielten nach den amtlichen Berichten die Bodenbewerber nicht rumänischer Nationalität 310.583 Hektar, deren Wert 6 Milliarden Lei beträgt. Selbst wenn wir sämtliche nichtrumänischen Bodenbewerber als Ungarn betrachten, was natürlich nicht den Tatsachen entspricht, auch dann gelangen wir zu dem Ergebnis, dass das ungarische Nationalvermögen einen Schaden von nicht weniger als 28 Milliarden Lei erlitten hat.

Dass die Bodenreform nicht durch wirtschaftliche Rücksichten, sondern in erster Reihe durch nationale Ziele geleitet

wird, beweist am besten die amtliche Feststellung, nach welcher sich von dem enteigneten Boden noch heute 300.000 Hektar in staatlicher Reserve befinden. Die Enteignung der ungeheuren Bodenfläche kann daher keinesfalls mit der sozialen Notwendigkeit begründet werden. Nachdem die Grundbesitzer einerseits den Preis der in Zwangspacht vergebenen Bodenfläche, anderseits nach der endgültigen Enteignung den Schadenersatz zum grossen Teil bis heute noch nicht erhalten haben, entsteht dadurch ein neuer, ungeheuerer Verlust für die betroffenen ungarischen Grundbesitzer. Der Enteignungspreis beträgt in den meisten Orten kaum den Marktpreis eines Meterzentner Weizens. In moralischer Hinsicht ist es sehr bezeichnend, dass die Regierung den enteigneten Boden zu einem Pachtschilling an die rumänischen Bodenbewerber verpachtet, der dem Enteignungspreis gleichkommt, während sie die Zwangspacht den ursprünglichen Besitzern nicht bezahlt, obgleich dieselbe im Durchschnitt bloss 5 % des effektiv erhaltenen Pachtschillings beträgt. Der auf diese Weise entstandene Verlust des ungarischen Nationalvermögens erreicht auch 1 Milliarde Lei. Jene Beträge, die die beteiligten ungarischen Grundbesitzer an Advokatenkosten, Vermittlungsgebühren, besondere Belohnungen usw. zu opfern gezwungen waren, um ihren rechtmässigen Besitz behalten zu können, sind schwer zu errechnen. Es ist aber in Siebenbürgen allgemein bekannt, dass die ungarischen Grundbesitzer mindestens ein Drittel des Wertes des nicht einteigneten Bodenbesitzes für diese legalen und illegalen Kosten ausgeben mussten, und zwar teils aus dem Grunde, weil die oberflächlichen und sehr elastischen Verfügungen des Gesetzes der Willkür der Behörden ein weites Feld öffneten.

Es wäre ein Irrtum anzunehmen, dass die Enteignung des Bodens bloss die ungarischen Mittel- und Grossgrundbesitzer betroffen hat. Die folgenden Ausführungen werden jedermann überzeugen, dass auch das Vermögen der ungarischen „kleinen Leute" nicht verschont wurde. Am sichtbarsten trifft dies bei der Enteignung der sogenannten Kompossesorate zutage. Diese Institution wurzelt in der uralten Bodengemeinschaft und sichert den in den armen Gebirgsgegenden wirtschaftenden Széklern die Kontinuität der Landwirtschaft. Durch die Bodenreform wurden die Kompossesorate auf ein Minimum herabgesetzt. Da aber dieselben zum grossen Teil aus Waldungen bestehen und

in diesem rein ungarischen Gebiete rumänische Bodenbewerber nicht vorhanden waren, wurden diese Gebiete ganz einfach aus ihrer sozialen Funktion herausgerissen und der Raubwirtschaft preisgegeben, das heisst zu sogenannten Waldreserven gemacht. Der materielle Schaden, den die ungarische landwirtschaftliche Bevölkerung dadurch erlitten hat, übersteigt 100 Millionen Lei.

Eine Abart dieser Székler-Kompossesorate sind die gemeinsamen Bergweiden in Ősmarosszék, die das Eigentum von 127 Gemeinden bildeten. Obgleich auf Grund uralter privatrechtlicher Bestimmungen die Nutzniesser dieser gemeinsam erworbenen Bergweiden nur die Einwohner der 127 Gemeinden waren, wurden diese Liegenschaften im Ausmass von 15.703 Joch von den ungarischen Besitzern weggenommen, und heute geniessen dort alle rumänischen Gemeinden der Umgebung mit Unterstützung der brachialen Gewalt das Nutzniessungsrecht. Zugunsten der griechisch-orientalischen Kathedrale in Marosvásárhely auf diese Liegenschaften wurde sogar eine grössere Summe aufgeworfen. In ihren sozialen Wirkungen nicht minder verheerend sind jene Massnahmen, die die Regierung gegenüber dem Privatbesitz in Csik angewendet hat. Unter dem Csiker Privatbesitz verstehen wir jenen zum grössten Teil aus Wäldern und Weiden bestehenden, mit städtischen Gebäuden und anderen Einrichtungen reichlich ausgestatteten Vermögenskomplex im Ausmasse von 62.604 Joch, der ein gemeinsames Eigentum der Nachkommen jener Széklerfamilien des Komitats Csik bildet, die dort Jahrhunderte hindurch einen Grenzwachdienst geleistet haben. Dieser riesige Vermögenskomplex wurde mit sämtlichen Gebäuden, Einrichtungen, Kassa, Heilquellen und unbeweglichen Gütern ohne jeden Rechtstitel enteignet, obgleich die Agrarreform die Beschlagnahme von Gebäuden und Einrichtungen überhaupt nicht gestattet. Zu gleicher Zeit wurde das Kompossesorat des ehemaligen Grenzgebietes Naszód im Ausmasse von 327.020 Joch und das Kompossesorat im Grenzgebiet von Karánsebes im Ausmasse von 250.000 Joch, die ebenso entstanden sind und demselben Zweck dienten, wie der Csiker Privatbesitz, unberührt gelassen, weil die Besitzer dieser Güter nicht Ungarn, sondern Rumänen sind. Diese ungeheuerliche Rechtsverletzung liegt übrigens in der Form einer Petition bereits auf dem Tische des Völkerbundes. Ebenfalls den Gegenstand einer Völkerbundpetition bildete die Enteignung der Liegenschaften 3000 unga-

rischer Kolonistenfamilien. Von diesen Liegenschaften, deren Gesamtausmass 48.000 Joch betragen hat und auf Kleinbesitze von 16 bis 25 Joch aufgeteilt waren, wurden bloss 17.500 Joch diesen ungarischen Familien belassen und die einzelnen Besitze auf 4 bis 7 Joch eingeschränkt. Die einzige Sünde dieser ungarischen Bauern war die, dass sie seinerzeit ihre Liegenschaften im Wege der Kolonisierungsaktion des ungarischen Staates gekauft haben. Der Völkerbund erkannte die Berechtigung der Klage an, indem er dem rumänischen Staat Gelegenheit gab, einen Schadenersatz von 700.000 Goldfranken anzubieten. Durch diesen Schadenersatz würde aber der Schaden bei weitem nicht gutgemacht, der durch die Vernichtung dieser kleinen Musterwirtschaften verursacht wurde, und zwar umso weniger, da jene Summe, die die Kolonisten zwecks Wahrung ihrer Rechte ausgeben mussten, genau die Hälfte des ihnen ausgezahlten Schadenersatzes verzehrte.

Ebenfalls gegen den Kleingrundbesitz richtete sich die Enteignung von 90 Gärten im Ausmass von je einem halben Joch in Torda, die zu Hausgründen enteignet wurden, § 14 des Agrargesetzes erlaubt die Enteignung intravillanen Gebietes für Hausgründe nur dann, wenn dieselben nicht mit Reben oder Obstbäumen bepflanzt oder aber verbaut sind. Dennoch wurde diese Fläche, deren Wert pro Joch 150.000 Lei und insgesamt 6,000.000 Lei beträgt, für insgesamt 40.000 Lei, also pro Joch für 100 Lei, enteignet und als Hausgrund hohen Staatsbeamten weitergegeben, die diese Grundstücke auch heute ganz ungeniert als Obstgärten benützen. Schliesslich siedelte man auf die 16 Joch umfassenden Grundbesitze in den rein ungarischen Dörfern der westlichen Grenzgebiete aus weit entfernten Gebieten rumänische Bauern als Kolonisten an, und zwar unter Benützung solcher enteigneter Gebiete, auf welche die ungarische Bevölkerung dieser Dörfer einen rechtlichen Anspruch hatte.

Darüber, ob die ungarischen Bodenbewerber von dem zur Verteilung gelangten Bodenbesitz einen entsprechenden Anteil erhalten haben, stehen keine genauen Daten zur Verfügung, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die rumänische Regierung sich bisher hütete, über die Verteilung des Bodenbesitzes nach Nationalitäten ausführliche Auskunft zu erteilen. Es ist aber eine in Siebenbürgen allgemein bekannte und durch viele Beispiele unterstütze Tatsache, dass die Bodenverteilung überall mit

einer starken Benachteiligung der ungarischen Bodenbewerber erfolgt ist.

Handel und Industrie. Während die Agrarreform zur wirtschaftlichen Verkümmerung der ungarischen Dorfbevölkerung führte, erreichten die drosselnden Hände der Regierungsgewalt die städtische Bevölkerung im Wege der Massnahmen, die sich gegen die Industrie und gegen den Handel Siebenbürgens richteten. Die handelsfeindlichen Massnahmen der Behörden nehmen kein Ende. Das uneingeweihte Auge wird sie als allgemeine, alle Nationalitäten betreffende Massnahmen betrachten. Wenn wir aber berücksichtigen, dass in Siebenbürgen der überwiegende Teil des Handels und der Industrie den Minderheiten, und zwar in erster Reihe den Ungarn, gehört, wird es nicht schwer sein, die ungarfeindliche Absicht derselben zu entdecken.

Dies beweisen am treffendsten jene Massnahmen, durch welche die Autonomie der Handels- und Gewerbekammern eingeschränkt wurde. Durch eine Reihe von Verfügungen wurden diese Kammern mit einer schönen Vergangenheit in kurzer Zeit zu gewöhnlichen Staatsämtern degradiert. Der Zusammenhang ist augenfällig: Die systematische Beschränkung der autonomen Wahrung der Handels- und Gewerbeinteressen Siebenbürgens erschwert zugleich das Gedeihen nach der Vernichtung des ungarischen Mittelstandes zurückgebliebenen ungarischen produzierenden Schichten. Dieses System verkörpert sich in jener ungewöhnlichen Bestimmung, nach welcher die Regierung den Handelskammern in Siebenbürgen kontrollierende Regierungskommissäre zuteilen kann. Der tatsächliche Wirkungskreis dieser Regierungskommissäre ist übrigens viel breiter, als er im Gesetz vorgesehen ist und macht in der Praxis das Gedeihen der Handels- und Gewerbeinteressen von der vorherigen Genehmigung der Regierung abhängig. Dieser Umstand erklärt zugleich, warum es sowohl den Handels- und Gewerbekammern, wie auch anderen gesellschaftlichen Vereinigungen, die einem ähnlichen Zwecke dienten, an Kraft mangelte, den Kampf gegen das handels- und gewerbefeindliche Regierungssystem aufzunehmen.

Der dem Handel und dem Gewerbe feindliche Geist offenbart sich am meisten in dem System der städtischen Taxen und in der Durchführung des sogenannten Spekulagesetzes. Mit der Vereinheitlichung der Steuern wurde auch in Siebenbürgen das

im Altreich gebräuchliche, veraltete Taxensystem eingeführt, das darin besteht, dass die Kosten des Haushaltes, der Verkehrsmittel, der Maschinen usw. der Städte durch festgesetzte Gebühren gedeckt werden. Die Ungerechtigkeit und Einseitigkeit des Systems fällt vielleicht in den industriell, kommerziell noch unentwickelten Städten Altrumäniens nicht auf und die national homogene Bevölkerung kann sich dort auch leichter gegen Übergriffe verteidigen, die Handels- und Gewerbekreise Siebenbürgens aber, die in dem viel gerechteren und fortschrittlicheren System der Gemeindezuschläge aufgewachsen sind, fühlen alle Nachteile des neuen Systems um so mehr, da die minderheitenfeindlichen Beamten die Gebühren hauptsächlich von der ungarischen Bevölkerung eintreiben. Die im November 1927 erlassene Resolution des Ministerrates, durch welche ein Teil der Taxen mit der Begründung gestrichen wurde, dass denselben jede gesetzliche Grundlage fehle, kennzeichnet die Zustände, die in Siebenbürgen auch auf diesem Gebiete geherrscht haben, am treffendsten. Es erübrigt sich zu bemerken, dass durch die Resolution des Ministerrates die oben besprochenen Nachteile der Taxe nicht aufgehoben wurden. Das herrschende Steuersystem wird noch drückender dadurch, dass selbst die Maschinen und Werkzeuge der Gewerbetreibenden ,wegen Steuerrückständen gepfändet und auch versteigert werden, was früher in Siebenbürgen vollkommen unbekannt war.

Zwecks Unterstützung des Kleingewerbes und der Industrie besteht seit dem Jahre 1924 unter ansehnlicher Beteiligung des Staates ein Gewerbe-Kreditinstitut (Creditul Industrial) mit einem Stammkapital von 500 Millionen Lei, das eine Reeskompte von nahezu 2 Milliarden Lei bei der Nationalbank geniesst. Für die Zwecke des Kleingewerbes stellte diese Anstalt langfristige Kredite im Betrage von 110 Millionen Lei zu einem billigen Zinsfusse zur Verfügung. Wir haben keine Kenntnis davon, ob ungarische Kleingewerbetreibende an diesem Kredit einen nennenswerten Anteil gehabt haben. Auf Grund vieler Berichte können wir jedoch feststellen, dass in den rein ungarischen Komitaten Csik und Udvarhely trotz wiederholten Ansuchens ein derartiger Kredit niemals gewährt wurde. Diese Zurücksetzung der ungarischen Kleingewerbetreibenden wird noch durch den Umstand erhöht, dass sie bei den allgemeinen Staatslieferungen ganz ausser acht gelassen werden, die gegen das

Gesetz ohne Preisausschreiben ausschliesslich rumänischen Konkurrenten vergeben werden, selbst in dem Falle, wenn das Angebot der letzteren bedeutend teuerer ist, als jenes des ungarischen Gewerbes.

Angesichts dieser Atmosphäre wird es nicht wunder nehmen, wenn die Durchführung des zur Bekämpfung der Preistreiberei im Jahre 1923 erlassenen sogenannten Spekulagesetzes für die ungarischen Gewerbetreibenden und Kaufleute Jahre hindurch eine unerschöpfliche Quelle fortwährender Drangsalierungen und Ungerechtigkeiten wurde, da sowohl bei der Feststellung, wie auch bei der Anwendung der Maximalpreise in den einzelnen Gemeinden die ungarischen Produzenten zugunsten der rumänischen Beamten gemassregelt wurden.

Alle Beschränkungen, durch welche die ungarische Industrie in ihrer Entwicklung gehemmt wird, wirken sich auch auf den Handel aus. Hier müssen wir insbesondere jene Massnahmen anführen, die die freie Ausübung des Handels betreffen. Solche sind die ständigen Schwierigkeiten, die die Behörden bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung machen, die Steuern für Firmentafeln, mit welcher die in der Minderheitensprache verfassten Tafeln besonders besteuert wurden, die Missbräuche bei den Zöllen und Transporten, die in erster Reihe den den Behörden ausgelieferten und in seiner Selbstverteidigung beschränkten Handel der Minderheiten betrafen und der gegenüber den Unternehmungen ausgeübte Zwang, zum Nachteile der Minderheiten Arbeiter und Beamte rumänischer Nationalität zu beschäftigen.

Kreditwesen. Die Kreditorganisation der ungarischen Minderheit in Rumänien geriet infolge der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse in eine schwere Lage. Die mit dem früheren finanziellen Zentrum des Landes, mit Budapest, ausgebauten Kreditverbindungen wurden zerrissen und die Ungewissheit der internationalen Lage machte die Anknüpfung neuer Verbindungen beinahe unmöglich. Diese schwierige Lage wurde durch die rumänische Nationalbank mit grösster Rücksichtslosigkeit und Zielbewusstheit zur Verkümmerung der ungarischen Kreditinstitute und Banken ausgenützt. Diese Institute konnten in den ersten 10 Jahren den 6%-igen, bis zu der 1929 durchgeführten finanziellen Konsolidierung stabil gewordenen und unter den gegebenen Verhältnissen sehr günstigen

Reeskomptekredit nur schwer erhalten. Die Zustände, die auf dem Gebiete des Kreditwesens herrschten, beleuchten folgende Zahlen: 1923 genossen bei der staatlichen Notenbank 98 ungarische Geldinstitute mit einem Stammkapital von 174 Millionen und Reservefonds von 74 Millionen Lei einen Reeskomptekredit von 9 Millionen Lei, das heisst kaum 4% ihres Stammkapitals. Zur selben Zeit wurde vier Bukarester Geldinstituten ein Reeskomptekredit gewährt, der mehr als 200% ihres Stammkapitals betragen hat. Bis zum Jahre 1926 erhöhte sich der den ungarischen Instituten gewährte Kredit bloss mit 4%, und auch im Jahre 1928 betrug der Kredit bloss 108 Millionen Lei, zu welcher Zeit die ungarischen Kreditinstitute schon über ein Stammkapital von 488 Millionen Lei und über Reservefonds von 260 Millionen Lei verfügten. Diese Kreditpolitik zeitigte für die gesamte ungarische Minderheit katastrophale Folgen. Der sich ausschliesslich auf Einlagen stützende Kreditorganismus verteuerte sich aufs allerungesundeste und stieg in entfernter gelegenen und kapitalärmeren ungarischen Gegenden auf 30 bis 40%.

Dieselbe stiefmütterliche Behandlung wurde auch den ungarischen Kreditvereinen zuteil. Diese Vereine waren unter dem alten Regime bestrebt, für die Kreditbedürfnisse der Dorfbewohner ohne Unterschied der Nationalität zu sorgen. In Rumänien wurde den ungarischen Kreditvereinen kein staatlicher Eskomptekredit gewährt, während zur gleichen Zeit die rumänische, unter dem Namen Banca Poporală bekannte Organisation eine staatliche Unterstützung von mehr als 4000 Millionen Lei erhielt.

Durch die Entwertung der alten Staatspapiere und hauptsächlich der Kriegsanleihe erlitt die ungarische Bevölkerung ebenfalls einen grossen Schaden. In Siebenbürgen wurden Kriegsanleihen im Werte von 2226 Millionen Lei zusammengeschrieben, deren grösster Teil sich in den Händen der ungarischen Minderheit befand. Hier muss bemerkt werden, dass die rumänische Nationalbank, anstatt die schwierige Lage der Kriegsanleihebesitzer irgendwie zu berücksichtigen, auf Grund ihrer Privilegien die Lombardanleihe, die die österreichisch-ungarische Bank auf die inzwischen vollkommen entwerteten Kriegsanleihen gegeben hat, ohne Prozessführung eingetrieben hat. Die dadurch entstandenen Verluste trafen ausschliesslich die Institute und Privatpersonen der Minderheiten.

Alle diese Schwierigkeiten wurden bei den Unternehmungen der ungarischen Aktiengesellschaften noch durch folgende Einrichtungen gesteigert. Die sogenannte besondere wirtschaftliche Kommission (Comisia Economică Specială) richtete Jahre hindurch ihre ganze Aufmerksamkeit darauf, dass ungarische Unternehmungen nicht ohne Teilnahme rumänischen Kapitals oder zumindest nich ohne Kontrolle desselben arbeiten. Dieses System erreichte seinen Höhepunkt, als man zu Lasten der betreffenden Unternehmungen auch zu den Privatunternehmungen Regierungskommissäre zu ernennen begann. Die sogenannte Nationalisierung der Minderheiteninstitute bestand in der Praxis darin, dass Direktionsmitglieder rumänischer Nationalität einige Aktienpakete gratis oder zu einem sehr billigen Preis erhielten. Die Nationalisierung richtete sich eigentlich gegen ausländische (fremde, rumänisch „străin") Unternehmungen, in der Praxis wurde der Begriff der „fremden" aber mit Vorliebe auch auf die Minderheiten ausgedehnt, und auch die Unternehmungen der Minoritäten wurden „nationalisiert".

Steuer. Das dehnbarste und am leichtesten anwendbare Mittel der wirtschaftlichen Unterdrückung und Verkümmerung sind jedoch die Steuern. Alle produzierenden Schichten der ungarischen Minderheit stehen infolge des drückenden Steuersystems vor dem Zusammenbruch. Die zweierlei Besteuerung schützt die verschiedenen rumänischen Berufsstände gegenüber dem Wettbewerb der Minderheiten wie ein innerer nationaler Zollschutz. Der Arzt, Rechtsanwalt, Kaufmann, Gewerbetreibende und Unternehmer, der einer Minderheit angehört, zahlt in Steuern das Vielfache jener Summe, mit welcher die Steuerkommissionen, die natürlich aus Angehörigen der rumänischen Mehrheit bestehen, die unter leichteren Bedingungen produzierenden und staatliche Unterstützung jeder Art geniessenden Rumänen besteuern. Einige Beispiele: Einem ehemaligen ungarischen Universitätsprofessor, einem Internisten in Klausenburg, der – wie allgemein bekannt – den grössten Teil seiner Ordination unentgeltlich versieht und aus diesem Grunde in bescheidenen Verhältnissen lebt, wurde die Steuerbasis mit 500.000 Lei bemessen. Zur gleichen Zeit wurde die eines Klausenburger rumänischen Universitätsprofessors und Internisten mit 40.000 Lei festgestellt, obgleich es allgemein bekannt ist, dass der betreffende Professor einer der meistgesuchtesten und am besten honorierten Ärzte

ist. Ein armer ungarischer Barbier in Torda, der in einer Seitengasse der kleinen Stadt mit einem einzigen Gehilfen arbeitet, wurde mit 4000 Lei jährlich besteuert. Zur gleichen Zeit zahlt ein in Bukarest mit 20 Gehilfen arbeitender Inhaber eines mit allem Komfort eingerichteten Friseurlandes insgesamt 15.000 Lei jährliche Steuer. Ähnlich ist die Lage des gesamten ungarischen Kleingewerbes, wie auch aller ungarischen Unternehmungen in Siebenbürgen. Die Folge dieser Zustände ist, dass die Kleingewerbetreibenden in Siebenbürgen in einer von Jahr zu Jahr immer grösser werdenden Zahl auf die Ausübung ihres Gewerbes verzichten und sich als Arbeiter verdingen, während in Altrumänien keine ähnlichen Erscheinungen bekannt sind. Auf Grund der uns zur Verfügung stehenden amtlichen Daten konnten wir feststellen, dass in den rein ungarischen Komitaten Csik, Háromszék und Udvarhely die direkten Steuern sich während drei Jahren mit 21 % erhöhten, während in ganz Rumänien die durchschnittliche Erhöhung der Steuern nicht mehr als 3 % betrug. Dies ist das System, welches das nationale Leben der ungarischen Minderheit im ihrem Keime, also in ihren wirtschaftlichen Kraftquellen, ersticken will.

Das Bild, das wir zu zeichnen trachteten, ist das Bild der zehnjährigen Leiden, des Ruins und der wirtschaftlichen Zerstörung des Ungartums in Siebenbürgen. Nach unseren Berechnungen betragen die materiellen Verluste unserer Nation annähernd 100 Milliarden Lei, das heisst ungefähr 3 Milliarden Schweizer Franken. Das Werk, das die Regierung des neuen rumänischen Staates sich gegenüber der ungarischen Minorität zum Ziel gesetzt hat, ist also zum grössten Teil vollbracht. Die ungarische Nation in Siebenbürgen ist dem wirtschaftlichen Ruin preisgegeben. Dieser Ruin reisst unaufhaltsam alles mit sich, Schulkulturanstalten, Unternehmungen, öffentliche und Privatwirtschaften. Jene Erleichterungen, die in der letzten Zeit hie und da vereinzelt wahrnehmbar wurden, hätten in dieser kurzen Zeit an der Gesamtlage auch dann nichts ändern können, wenn sie die allgemeine und vollkommene Gleichberechtigung in allen Beziehungen des menschlichen Lebens gebracht hätten. Der unbefangene Zuschauer wird aber, wenn er sich nicht vom Gesichtspunkte des augenblicklichen Opportunismus leiten lässt, feststellen müssen, dass die Erleichterungen den Kern des Problems nicht einmal berühren. Um objektiv zu sein, zählen

wir dieselben hier auf: Aufhören der Wahlmissbräuche, die zweimalige Auszahlung von 10·5 Millionen Lei staatlicher Unterstützungen für ungarische konfessionelle Schulen, die karge Regelung der Pension der aus ihren Ämtern entlassenen ungarischen Beamten, die Aufhebung der Ernennung von Mitgliedern der Handels- und Gewerbekammer, die Einstellung des Belagerungszustandes und der Zensur, wie auch der die Minderheitentheater belastenden besonderen Steuern und überhaupt ein grösseres Mass von allgemeinen Freiheiten. Die hauptsächlichste Quelle des seelischen Elends aller Minderheiten in Rumänien, die Mentalität, die die Minderheiten nur als vorübergehende Erscheinungen betrachten, und auf allen Gebieten des gemeinsamen Lebens in der Schaffung einer einheitlichen, in ihrer Rasse und Konfession homogenen rumänischen Nation das einzige und letzte Ziel des Staates erblickt, ist auch heute nicht versiegt.

Schliesslich müssen wir noch den Terror erwähnen, infolge dessen in den fünf ersten Jahren des Friedens die ungarische Minderheit Rumäniens ausserordentlich viel zu leiden hatte. Der Terror fand seinen Ausdruck hauptsächlich in verschiedenen Beschuldigungen (Irredentismus, Bolschewismus, Verschwörungen), Quälereien seitens der Schutzpolizei und Gendarmerie, Plackereien seitens der Verwaltungsbehörden, verantwortungslose Studentenunruhen. Die Beschimpfungen und Schmähungen, welche an Volksversammlungen, in der Presse, im Parlament und in Lehrbüchern den Ungarn gegenüber zum Ausdruck gebracht wurden, konnten die geistige Depression der ungarischen Minderheit nur noch ärger gestalten.

Alldas kann in keinem Falle der ungarischen Minderheit Rumäniens Anlass dazu geben, sich mit den übrigen Staatsangehörigen gleichberechtigt zu fühlen.

Die neuen Agrardemokratien. Von: Dionis Sebess . . . . . Lei 80·–

Die Tschecho-Slowakei und das Minderheitenproblem. Zur zehnten Jahreswende der Fünfvölkerrepublik. Von: Dr. G. A. Késmárki Lei 30·–

Du droit privé des femmes de la Transylvanie. Conférence tenue par M. E. de Jakabffy au Congrès des femmes hongroises de la Transylvanie a Cluj – Kolozsvár le 10. Novembre 1928 Lei 20·–

Das erste Dezennium des ungarischen Unterrichtswesens in Rumänien von 1918–1928. Von: Andreas Barabás . . . . . Lei 80·–

Zu beziehen bei unserer Administration „Glasul Minorităţilor“ Lugoj, Rumänien.

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipografia Husvéth şi Hoffer, Lugoj.

CUPRINSUL – SOMMAIRE – INHALT:

Seite

Pablo de Azcarate 1
D-l Iuliu Maniu despre problema minorităţilor 2
Die zu Rumänien gelangten Völker mit alter Kultur und die Pflichten des Staates ihnen gegenüber 4
„Minderheitenschutz" – eine „Kriegsmaschine" 6
Die Bevölkerung Siebenbürgens und deren Schulpflichtige nach Konfession und Muttersprache in 1927 7
Englische Betrachtungen zur Lage der Minderheiten in Europa 10
Gruppen-Lagebeschreibung. – Richtlinien für die Anordnung der einzelnen Gruppenberichte 12
Plaintes et revendications de la population bulgare de la Macédoine sous domination yougoslave 15
The Croatian People Address to the League of Nations and to the Public Opinion a Formidable List of Charges Against the Serbian Regime in Croatia . . 19
Um das Minderheitengesetz in Rumänien 27
Zur Lage der Minderheiten in Jugoslawien 28
Die Minderheiten und das internationale Recht. Von Árpád Török-Kovin (Jugoslawien) 29
Zur Entstehungsgeschichte der Minderheiten-Verträge . . 34
Zur Bakker-Frage. Von N. Hegedüs 37
Voyage dans les Balkans. Par C. Bakker van Bosse . . 42
„Minderheiten in Südosteuropa" 52
Geht es voran in Europa? 55
Der schwäbische Bruderkrieg in Banat und wir 62
Die reformierte Religionslehre ist in Jugoslawien unmöglich 65
Der Kampf gegen den Katholizismus in Jugoslawien . . 67
Attaques contre M. Seton-Watson 68
Die Rumänen aus dem Jugoslawischen Banat. Von V. Vărădean 70
Janina. Von Dr. Elemér Jakabffy 73
Das Ergebnis der Komitatswahlen in Rumänien. Von Dr. Ladislaus Fritz 74

Seite

La Société des Nations, les minorités nationales et la Paix. Une conférence de M. le professeur Bovet 80
Memoriul studenţilor maghiari dela Universitatea din Cluj în chestia permisiunei organizării etnice 84
Loyalität und Minderheitsrecht der Konfessionen und Nationen 88
Nation, Volk, Nationalität. Von Professor Dr. Jakob Bleyer 90
Reaktionen in Rumänien um den Bericht von Frau Bakker 100
Vorträge über das Minderheitenproblem.
Vortrag des Generalsekretärs der Interparlamentarischen Union Chr. L. Lange in Budapest 103
Vortrag von Dr. Fritz Wertheimer über das Minderheitenproblem 103
Propagandavortrag eines tschechischen Gesandten . 104
Constatări din Bazargic. De Dr. Elemér Jakabffy 109
Eine gemeinsame Aktion der Minderheiten in der Tschechoslowakei 112
Zum Begriff der Nation. Von Michael Almásy 118, 229
Die rumänische Minderheit in Serbien 127
Gedanken aus dem Werk „Die Nationalitätenfrage" von Baron Josef Eötvös 128
Strafbare Handlungen gegen den Volkswillen 135
„Zusammenarbeit zwischen Genf und dem Haag". Ein französischer Vorschlag 144
Die Londoner Tagung der Interparlamentarischen Union und die Minderheitenfrage 145
Die liberale Partei und die Minderheitenfrage. Parteipolitische Agitation 146
Das Deutschtum in Ungarn 147
Eine bulgarische Protestkundgebung in Sofia 147
Das tschechoslowakische Auslandinstitut 148
Zusammenkunft der Ungarn und Bulgaren 149
Ecouri asupra vizitei dela Bazargic 152
Das Echo der Klage der Csiker Ungarn vor dem Völkerbund in der schweizer Presse 164
Ein Festbankett von „Magyarság" im Zeichen der neuen Minderheitenmentalität 173
Eine englische Äusserung über das Minderheitenproblem . 176

Seite

Professor N. Jorga's Vortrag über „Die Grenzen der Nationalitätsidee“ 178
Dilettantismus des Prinzen Rohan. „Ein bedenkliches Ablenkungsmanöver” 179
Südslawische Minderheitennot 180
Eine Erklärung des Abg. Ghiţa Pop 182
Der VI. Europäische Nationalitätenkongress 183
Eine ukrainische Erklärung 183
Regele Carol II. 185
Problèmes de l'Association du Musée de Transylvanie. Par Louis Kántor, docteur 186
Rumänien und die Minderheiten 208
Scotus Viator's Brief an die Redaktion der „Patria” . . . 212
Eine Erklärung des ungarischen Ministerpräsidenten Graf Bethlen 215
Masaryk über das Problem der Minderheiten 215
Ein Appel der kroatischen Frauen an den Internationalen Frauenbund 216
Unsere Meinung über das geplante Pressesekretariat der kleinen Entente. Von: Dr. Elemér Jakabffy 225
Über das internationale Verfahren zum Schutze der Minderheiten 239
Tschechischer Streit über die tschechoslowakische Volkszählung. Ein Beitrag zur tschechoslowakischen Nationalitätenstatistik in der Slowakei und Karpathorussland 240, 299
Aus der ungarischen Budget-Debatte. Eine Rede des Abgeordneten Dr. Jakob Bleyer und die Antwort des Ministerpräsidenten Graf Bethlen 252
Die Utopien des Grafen Coudenhove-Kalergi 258
Le sort de la pétition macédonienne 259
O nouă enciclopedie română. De: Arthur Balogh 260
Das ungarische Schulwesen in der tschechoslowakischen Republik. Von Michael Almásy 265
Der sechste Genfer Nationalitätenkongress. Von Dr. Elemér Jakabffy 305
Discours de Monsieur Szüllő au Congrès 307
Stellungnahme der nationalen Minderheiten zur Paneuropafrage. Von Stefan von Ugron 310

Seite

Offener Brief an Briand 320
Feststellungen des VI. Europäischen Nationalitätenkrogresses 321
Nous constatons. Par: Teodor Toşeff 324
Die Bodenreform in der Dobrudscha. Die Motive des Attentats auf Anghelescu. Von Atanas Zwetkoff . . . 329
Discours du sénateur Dr. E. de Gyárfás, à la conference internationale Catholique des parlamentaires, publicistes et juris-prudents à Budapest le 22 Aout 1930 . 330
Minderheiten-Verhältnisse in Jugoslawien.
Serben und Rumänen 332
Der Fall Hilde Isolde Reiter 333
Minderheiten-Loyalität 333
Die ungarische Minderheit in Jugoslawien 334
Appelle der Kroaten an den Völkerbund 335
Eine Erklärung von Scotus Viator 335
Die politische, kulturelle und wirtschaftliche Lage der ungarischen Minderheit in der tschechoslowakischen Republik 341
Die politische, kulturelle und wirtschaftliche Lage der ungarischen Minderheit in Jugoslawien 367
Die politische, kulturelle und soziale Lage der ungarischen Nationalminderheit aus Rumänien 397

Bücher und Zeitschriften.

Die „Deutsch-Ungarischen Heimatblätter“ 35
„Nation und Staat” 71
Die ausländische Kritik über Prof. Arthur Balogh's Buch: Der internationale Schutz der Minderheiten 105
Die Publikationen des Europäischen Nationalitätenkongresses 184
Bulletin international du droit des minorités 335
Veröffentlichungen der Deutschen Völkerbundliga in der Tschechoslowakischen Republik. Nr. 8 Rauchberg: „Reform des Minderheitsschutzes” 336
Dr. Georg Bruns über das Werk Dr. von Balogh's . . . 337

Statistische Mitteilungen:

Die Sprachkenntnisse in Ungarn 339